



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

**ANTWORTEN DES
DEUTSCHEN SCHÜTZENBUNDES E.V.
AUF DEN EVALUIERUNGSFRAGEBOGEN DES
BUNDESMINISTERIUMS DES INNERN**

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E. V.

30.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen des Deutschen Schützenbundes	4
Zu § 4 WaffG	5
Zu § 5 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG („gröblicher Verstoß“ und Berücksichtigung „geringfügige Verstöße“)	7
Zu § 6 WaffG	15
Zum Themenkomplex Altersgrenzen	19
Zu § 6 Absatz 3 WaffG	19
Zu § 27 Absatz 3 WaffG	20
Zu § 27 Absatz 4 WaffG	24
Zum Themenkomplex SRS-Waffen	26
Zu § 13 WaffG	29
Zu § 14 WaffG	36
Zum Themenkomplex Aufbewahrung (insbesondere in bewohnten Gebäuden – Fragen zur Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden folgen)	49
Waffenschränke/ Waffenräume	52
Aufbewahrung von Tresorschlüsseln	56
Gemeinschaftliche Aufbewahrung	59
Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden	62
Aufbewahrung von erlaubnisfreien Druckluft- und SRS-Waffen	64
Aufbewahrungskontrollen	65
Zum Themenkomplex Messerverbote und Messerverbotzonen	69
Zum Themenkomplex Schalldämpfer	73
Zum Themenkomplex Nachtzieltechnik	77
Zum Themenkomplex große Magazine	79
Zum Themenkomplex Paintball	84
Zum Themenkomplex Armbrüste	85
Zu den Themenkomplexen Wechselsysteme/ Modulare Waffen/ Einsteckläufe	88



Zu § 6 AWaffV	90
Zum Nationalen Waffenregister (NWR)	94
Anhang	97

Vorbemerkungen des Deutschen Schützenbundes

Der Deutsche Schützenbund (DSB) als Vertreter von rund 1,4 Millionen Mitgliedern in über 13.000 Schützenvereinen sieht der lange geforderten, im Koalitionsvertrag fixierten Evaluierung und Fortentwicklung des Waffenrechts mit Spannung entgegen und bedankt sich für die Möglichkeit, im zweiten Schritt des Verfahrens an der Evaluierung der festgelegten Themenkomplexen mitzuwirken.

In diesem Zusammenhang verweisen wir erneut auf die Feststellungen, die der DSB bereits im Vorwort zur Bestimmung der Evaluationsgegenstände vorgetragen hatte. Nach wie vor geht der DSB davon aus, dass der vom Bundesministerium des Innern (BMI) ausdrücklich partizipativ angelegte Evaluierungsprozesses zum Waffenrecht, in dem sich private und wirtschaftliche Interessengruppen sowie staatliche Stellen mit unterschiedlichen inhaltlichen Positionen begegnen, folgende Punkte beachtet, die für die Validität des Evaluierungsergebnisses entscheidend sein werden:

- Umfang der Evaluierung
- Aufbau der Evaluation
- Gewichtung bei der Datenauswertung

Weitere Ausführungen zu den genannten Punkten sind dem Anhang dieser Stellungnahme zu entnehmen.

Legende:

Frage

Anmerkung BMI

Antwort DSB

Begründung DSB-Antwort

Bemerkung DSB

Zu § 4 WaffG

1. Halten Sie es für sachgerecht, zugleich mit der erneuten Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung nach drei Jahren (Regelüberprüfung § 4 Absatz 3 WaffG) die Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses (§ 4 Absatz 3 WaffG) durchzuführen?

Antwort: Nein

Begründung: Der DSB lehnt diesen Vorschlag ab. Es entstünde vor allem den Schützenverbänden und Vereinen ein erheblicher Mehraufwand durch zusätzliche Prüfungen ohne Sicherheitsgewinn. Es besteht bereits die Pflicht zur Meldung ausgeschiedener Mitglieder (= Wegfall des Bedürfnisses), so dass durch die Verkürzung des Bedürfnisprüfungsintervalls von 5 auf 3 Jahre ein sicherheitspolitisch unnötiger Mehraufwand entsteht.

Der DSB spricht sich gegen eine Zusammenlegung im Turnus von drei Jahren (bisheriger Prüfturnus von § 4 Abs. 3 WaffG) aus. Stattdessen schlägt er vor, die Prüfungsintervalle auf fünf Jahre (bisheriger Prüfturnus von § 4 Abs. 4 WaffG) anzugleichen:

Bereits an früherer Stelle hat der DSB die unterschiedlichen Prüfrhythmen als zeit-, arbeits- und kostenintensiv kritisiert. Ein nachgewiesener Sicherheitsgewinn des erheblichen Verwaltungsaufwands ist bislang nicht belegt.

Die derzeit unterschiedlichen Überprüfungsrythmen und der damit verbundene hohe Verwaltungsaufwand sowie Bürokratiekosten lassen sich reduzieren, wenn die Angleichung der beiden Prüfungsintervalle auf fünf Jahre angehoben werden und im Bereich der Besitzprüfung diese nach den zehn Jahren umfassend ohne Unterscheidung auf Waffen innerhalb und außerhalb des Kontingents entfallen und nur noch die Zugehörigkeit zu einem anerkannten Schießsportverband für das fortbestehende Besitzbedürfnis ausschlaggebend ist.

Mit dem Vorschlag des DSB ist ein echter Bürokratieabbau und ein reduzierter Verwaltungsaufwand zu erreichen.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass das Gesetz in § 4 Abs. 3 WaffG von „in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren“ spricht. Nicht zwingend sind es also genau 3 Jahre.

Diese Gesetzesformulierung stellt dann die zu überprüfenden Erlaubnisinhaber vor Herausforderungen, wenn bei der Zusammenlegung der Prüfungen nach § 4 Abs. 4 WaffG nicht nach 5 Jahren, sondern evtl. früher oder später – beides kommt in der Praxis

vor – die Überprüfung erfolgt, der Erlaubnisinhaber aber seine Belege in den erforderlichen Rhythmen und in der erforderlichen Häufigkeit in dem zu belegenden Zeitraum von zwei Jahren vor der zu erwartenden Prüfung ausgerichtet hat. Erfolgt die Prüfung dann früher oder später, passen seine Nachweise evtl. nicht mehr.

Eine Bedürfnisprüfung im Zeitintervall von drei Jahren würde zudem bei Überkontingentwaffen auch eine Belastung der Sportverbände bedeuten. Diese müssten nun auch, statt alle 5 Jahre, alle drei Jahre entsprechende verbandsinterne Prüfungen und Bescheinigungen erstellen.

2. Werden mit einem gemeinsamen Prüfintervall verbundene Nachteile gesehen? Wenn ja, welche?

Antwort: Bei einem gemeinsamen Prüfintervall von 3 Jahren: Ja.

Bei einem gemeinsamen Prüfintervall von 5 Jahren: Nein.

Begründung: Siehe Frage 1.

Anmerkung zu den Fragen 3 – 4

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

3. Wird bei Zusammenlegung von Bedürfnisprüfung und Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung im Turnus von drei Jahren die Möglichkeit einer Entlastung der Waffenbehörden gesehen?

Antwort: Nein

Begründung: Eine Zusammenführung der beiden Prüfungen auf ein 3-Jahresintervall führt zu keiner Entlastung.

Im Gegenteil: Zur derzeitigen Prüfung würde bei einer Zusammenlegung beider Prüfungen auf den 3-Jahresrhythmus zur bisherigen Prüfung (Zuverlässigkeit und persönliche Eignung) noch die Besitzbedürfnisprüfung hinzukommen, die nach bisheriger Praxis erst nach fünf Jahren erfolgen würde.

4. Wenn ja, wie hoch wird der wegfallende Verwaltungsaufwand in den Waffenbehörden eingeschätzt (in Stunden / Minuten pro Fallzahlen und Fallzahlen p.a.)? Wenn nein, woraus resultiert diese Einschätzung?

Antwort: ---

Begründung: ---

Zu § 5 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG („gröblicher Verstoß“ und Berücksichtigung „geringfügige Verstöße“)

Anmerkung zu den Fragen 5 – 7:

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist ausgeführt worden, dass § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG in der Rechtsprechung derart streng ausgelegt werde, dass kein Raum für einfache Verstöße verbleibe. Davon ausgehend ist der Vorschlag eingebracht worden, in § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG das Tatbestandsmerkmal des „gröblichen Verstoßes“ mithilfe von Regelbeispielen klarer zu fassen, um so die Rechtsanwendung zu erleichtern, aber auch der aus Sicht der Verbände strengen Rechtsprechung entgegenzutreten.

5. **Was stellt aus Ihrer Sicht einen einfachen Verstoß dar, der derzeit unter § 5 Absatz 2 Nummer 5 als „gröblicher Verstoß“ subsumiert werden könnte oder von der Rechtsprechung subsumiert wird?**

Antwort: Als einfacher Verstoß sollten generell solche Verstöße gefasst werden, bei denen zwar gegen die Ordnungsregeln des Waffengesetzes verstoßen wurde, zu keinem Zeitpunkt aber Waffen in den Besitz von nicht-WBK-Inhabern gelangen konnten oder gelangt sind oder durch die eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der schutzwürdigen Individualrechtsgüter einzelner Personen bestand.

Der DSB sieht als Beispiele möglicher geringfügiger bzw. minderschwerer Verstöße u.a. Aufbewahrungsverstöße, wie den Besitz von Munition eines nicht passenden Kalibers, die Lagerung einer einzelnen Patrone außerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrung oder die nicht konforme Aufbewahrung des Waffenschankschlüssels.

Der DSB regt in diesem Zusammenhang auch an, zu prüfen, ob das vorübergehende Übergeben einer Waffe an einen Unberechtigten unter Aufsicht des Berechtigten (Besitzdienerschaft unter Aufsicht) entweder von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden kann oder als leichter Verstoß einzuordnen wäre.

Es wird darüber hinaus auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Begründung: Gröbliche Verstöße gegen das Waffengesetz können nur im engeren Kontext der sicherheitspolitisch relevanten zentralen Vorschriften des Waffengesetzes – Aufbewahrungsvorschriften, Verbot des Überlassens an Unberechtigte, Einhaltung

wesentlicher Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Schusswaffen zur Verhinderung von Eigen- oder Fremdgefährdung – eingeordnet werden.

Alle anderen Verstöße, welche nicht vorgenannte Kriterien direkter Gefährdung erfüllen, müssen als leichte Verstöße eingeordnet werden, ideal anhand Regelbeispielen. Letztlich ist nicht jeder Verstoß gleich schwerwiegend. Verstöße, die unterschiedliche Sicherheits- oder Gefahrenrisiken nach sich ziehen, sollten auch unterschiedlich sanktioniert werden. Ein einfacher Verstoß gegen das Waffengesetz sollte nicht automatisch zur Unzuverlässigkeit führen, sondern vielmehr als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

6. Werden Schwierigkeiten in der Anwendung des Tatbestandsmerkmals „gröblich“ gesehen? Wenn ja, woraus resultieren diese, insbesondere in Ansehung der Gebräuchlichkeit des Begriffes in Normen des Bundes und der Länder?

Antwort: Ja

Begründung: Der Begriff "gröblich" beschreibt grundsätzlich eine über das normale Maß hinausgehende Begehungsweise einer Tat. Der DSB vermisst an dem in § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG benutzten normativen Tatbestandsmerkmal des „gröblichen Verstoßes“ jedoch die juristische Klarheit und objektive Bewertbarkeit und regt an, insbesondere in einer überarbeiteten WaffVwV mit Regelbeispielen zu arbeiten, um die Vorschrift rechtssicherer und objektiver handhabbar zu machen.

Der Begriff erfordert derzeit von den Rechtsanwendern (Gerichten, Behörden und Waffenbesitzern) eine rechtliche Auslegung im Einzelfall, die stets subjektiv erfolgt, was zu großer Rechtsunsicherheit führt. Gleichzeitig wird aufgrund der abstrakten Gefährlichkeit die mit Waffen, ihren Teilen oder Munition einhergeht, das Merkmal „gröblich“ durchweg als Maßstab angelegt und jeder Verstoß als "gröblich" definiert, weil es sich ja immer um abstrakt gefährliche Gegenstände handelt. Der mögliche Spielraum von Rechtsprechung und Verwaltung in der Auslegung wird somit nicht genutzt, sondern stets maximal streng zu Ungunsten des Antragsstellers ausgelegt.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf den Bruch im Gesetz: Während das Gesetz bei strafrechtlich geahndeten Verstößen ausdrücklich Erheblichkeitsschwellen vorsieht, kann nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG bereits ein weniger gewichtiger Verstoß über das Kriterium „Wiederholung“ als „gröblicher Verstoß“ gewertet werden.

Letztlich ist nicht jeder Verstoß gleich schwerwiegend. Verstöße, die unterschiedliche Sicherheits- oder Gefahrenrisiken nach sich ziehen, sollten auch unterschiedlich sanktioniert werden. Ein Verstoß gegen das Waffengesetz sollte nicht automatisch zur Unzuverlässigkeit führen. Gerade wegen der unterschiedlichen Sicherheits- oder

Gefahrenrisiken würde dies zu einer Unverhältnismäßigkeit führen. Der DSB schlägt vor, minderschwere Fälle von Aufbewahrungsverstößen mit Ordnungswidrigkeiten zu sanktionieren.

7. Welche Fallgestaltungen sollten aus Ihrer Sicht im Rahmen des genannten Katalogs an Regelbeispielen aufgeführt werden?

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 5.

Begründung: Es sollte eine eindeutige Zuordnung der Verstöße zu gröblichen und leichten Verstößen abhängig von der Relevanz für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorgenommen werden.

Anmerkung zu den Fragen 8 – 10:

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, aus § 5 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG Verstöße gegen das Bundesjagdgesetz herauszunehmen, die nach Ansicht der Anmelder dieses Themenkomplexes geringfügig und nicht strafbewehrt sind bzw. keine Ordnungswidrigkeit darstellen sowie darüber hinaus keinen Bezug zu Waffen haben. Als Beispiele für diese geringfügigen Verstöße sind die ungenehmigte Bejagung vor Ablauf der Beanstandungsfrist (§ 12 Absatz 4 BJagdG) oder die unterlassene Mitwirkung bei der Durchführung von Maßnahmen gegen invasive Arten (§ 28a Absatz 1 Satz 1 BJagdG) genannt worden.

8. Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag grundsätzlich für sachgerecht?

Antwort: Ja

Begründung: Die zur Prognose der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit gem. § 5 WaffG herangezogenen Verstöße gegen andere Gesetze oder gar nur Verordnungen müssen einen rational nachvollziehbaren Konnex zwischen Fehlverhalten und künftig erwartbarem leichtfertigen oder missbräuchlichen Umgang mit Schusswaffen herstellen. Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften dürfen nach Art oder Zahl nur dann herangezogen werden, wenn aus ihnen auf rationaler Basis Ultimum eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch leichtfertigen oder missbräuchlichen Umgang mit Schusswaffen prognostiziert werden kann.

Der DSB schließt sich in diesem Punkt ansonsten ausdrücklich und vollumfänglich den Ausführungen des Deutschen Jagdverbandes an.

9. **Halten Sie die dargestellten Verstöße gegen das Bundesjagdgesetz für geeignete Fallgruppen von geringfügigen Verstößen im Sinne des dargestellten Regelungsvorschlags?**

Antwort: Ja

Begründung: Siehe Antwort zu Frage 8. Der dargestellte Verstoß gegen das Bundesjagdgesetz ist als geringfügiger Verstoß einzustufen, da von diesem keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeht: es kann nicht auf einen sicherheitspolitisch bedenklichen Umgang mit Schusswaffen geschlossen werden. Ein solcher Verstoß sollte grundsätzlich als Ordnungs-widrigkeit behandelt werden, der keine waffenrechtlichen Konsequenzen nach sich zieht.

10. **Halten Sie es für sachgerecht, von dem Verstoß eines waffenrechtlichen Erlaubnisinhabers gegen Regelungen des Bundesjagdgesetzes Rückschlüsse auf die grundsätzliche Bereitschaft zur Einhaltung von Regeln (Rechtstreue) und dadurch auf die Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers zu ziehen?**

Antwort: Nein

Begründung: Gesetzgeberischer Auftrag (BVerfG 2 BvR 1645/10) beim Waffengesetz ist die Erfüllung der sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebenden Schutzpflicht hinsichtlich der Missbrauchsgefahren, die vom Umgang mit Schusswaffen ausgehen können.

Hierzu bedient sich der Gesetzgeber im Waffengesetz der Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) eines (künftigen) Waffenbesitzers. Dem Wesen nach ist diese Prüfung eine Zukunftsprognose, welche bei positivem Ergebnis attestiert, dass der Waffen-besitzer seine Schusswaffen in der Zukunft nicht leichtfertig oder gar missbräuchlich zum Nachteil der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der schutzwürdigen Individual-rechtsgüter einzelner Personen verwenden wird.

Der Querverweis von § 5 WaffG auf andere Rechtsvorschriften ist insofern nur dann mit dem Übermaßverbot des Art. 20 Abs. 3 GG in Einklang zu bringen, wenn sich aus den dort referenzierten Verstößen gegen die jeweiligen Rechtsvorschriften ein klarer Konnex zur Zielstellung des Waffengesetzes aufdrängt. Charakter und Schwere der Verstöße müssen rational und datenbasiert belegbar künftige Verstöße mit Waffen gegen die sicherheitspolitisch relevanten zentralen Vorschriften des Waffengesetzes – Aufbewahrungsvorschriften, Verbot des Überlassens an Unberechtigte, Einhaltung wesentlicher Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Schusswaffen – erwarten lassen. Der bloße vage Verweis auf eine „generelle Rechtstreue“ ist im Grunde nicht ausreichend. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um opferlose Vergehen handelt.

Maßgeblich ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Schwerwiegende sicherheitsrelevante Vergehen gegen das WaffG oder BJagdG sollten entsprechende Sanktionen hinsichtlich des Wegfalls der Zuverlässigkeit – und damit des Entzugs der Waffen - nach sich ziehen, unbedeutendere und nicht sicherheitsrelevante Verstöße hingegen nicht.

Andersherum hält es der DSB nicht für angebracht, dass bei Verstößen gegen Regelungen aus sachfremden Rechtsgebieten bei Jägern oder Sportschützen negative Rückschlüsse auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit gezogen werden und ein solcher Verstoß damit zum Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis führt.

Anmerkung zu den Fragen 11 – 13:

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, im Waffengesetz die Kategorie eines „minder schweren Falls der Unzuverlässigkeit“ einzuführen. Als Begründung sind insbesondere leichte Aufbewahrungsverstöße genannt worden.

11. Bitte erläutern Sie in Hinblick auf diesen Regelungsvorschlag, welche Verstöße unter „minder schweren Fall“ gefasst werden sollten.

Antwort: Es sollten all solche Fälle als minderschwerer Fall behandelt werden, die keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach sich ziehen (vgl. Antwort zu Frage 5). Insofern ist in diesen Fällen ausdrücklich nicht von „waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit“ zu sprechen. Ein "minder schwere Fall der Unzuverlässigkeit" würde nach dem Wortlaut trotzdem die Unzuverlässigkeit begründen. Dies ist mit dem Vorschlag nicht beabsichtigt.

Regelbeispiel für einen minderschweren / nicht gröblichen Verstoß:

1. Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorschriften, bei denen keine tatsächliche Gefahr bestand, dass Waffen abhandenkommen oder Unberechtigte sie an sich nehmen, z.B.
 - bei Überschreitung der zahlenmäßigen Obergrenze in grundsätzlich zulässigen Sicherheitsbehältnissen (§ 36 Abs. 3, Abs. 4 WaffG, § 13 AWaffV),
 - die unberechtigte Nutzung eines Waffenschranks im Falle einer Erbfolge oder einer fehlerhaft verstandenen Bestandsschutzregelung (Weiternutzung von Alt-Behältnissen gem. VDMA 24992),
 - die Verwahrung in Behältnissen, die zwar technisch den Anforderungen entsprechen, aber kein Zertifikat dafür vorliegt (Nachzertifizierung durch Gutachter möglich),
 - in Fällen der Aufbewahrung von Munition zusammen mit den ungeladenen Waffen
2. Verstöße im Zusammenhang mit § 12 WaffG, z.B.
 - Leihe oder sichere Verwahrung von Fremdwaffen durch WBK-Inhaber (Fristüberschreitung von 4 Wochen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1a WaffG),

- kein bedürfnisumfasster Zweck (§ 12 Abs. 1 Nr. 1a WaffG),
 - ein Fehler beim ordnungsgemäßen Transport, z.B. das Nichtmitführen von Bescheinigungen (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG))
3. Generell Verstöße, bei denen zwar gegen die Ordnungsregeln des Waffengesetzes verstoßen wurde, aber zu keinem Zeitpunkt Waffen in den Besitz von nicht-WBK-Inhabern gelangen konnten oder gelangt sind oder eine unmittelbare sonstige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bestand, z.B.
- der Besitz von Munition eines nicht in der WBK eingetragenen Kalibers,
 - eine einzelne Patrone außerhalb der eigentlich vorgeschriebenen Aufbewahrung,
 - ein Fehler bei der Übernahme z.B. von Erbwaffen auf Vereins-WBK,
 - ein Fehler bei der Mitnahme einer Waffe und / oder Munition ins Ausland zu Wettkämpfen oder zur Jagd (§ 32 WaffG),
 - ein Fehler beim Umgang mit Erb- oder Fundwaffen durch WBK-Inhaber.

Begründung: In allen vorgenannten Fällen besteht keine tatsächliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Leib und Leben von Menschen, deren Schutz der Zweck (§ 1) des Waffengesetzes darstellt. Es handelt sich dabei um Fälle, die man als „Binnenverstoß“ gegen die engmaschigen Regeln des Waffengesetzes betrachten kann, von denen nicht zwingend auf eine mangelhafte Einstellung gegenüber den grundsätzlichen Vorschriften des Waffengesetzes geschlossen werden kann. Vielmehr liegt ihnen, ausweislich vieler Urteilsbegründungen der Verwaltungsgerichte, eher eine fehlerhafte Auslegung mithin auslegungsbedürftiger waffenrechtlicher Vorschriften bei gleichzeitiger ausdrücklicher Bejahung der waffenrechtlichen Grundsätze vor. Zu keinem Zeitpunkt besteht in vorgenannten Fällen Zugriff Unberechtigter im Sinne von nicht-WBK-Inhabern. Selbst im Fall der nicht rechtskonformen Leihe befinden sich die Waffen stets im Gewahrsam von Personen, welche als Erlaubnisinhaber behördlich überprüft, waffenrechtlich zuverlässig (§ 5 WaffG), persönlich geeignet (§ 6 WaffG) und sachkundig sind (§ 7 WaffG), womit der gesetzgeberische Wille und Auftrag (BVerfG 2 BvR 1645/10) erfüllt sind. In solchen Fällen erscheint im Sinne der Verhältnismäßigkeit als Sanktion eine bußgeldbewehrte einfache Ordnungswidrigkeit ohne Verlust der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit angemessen.

- 12. Sollte der „minder schwere Fall“ nach Häufigkeit (Bsp.: nach 20 beanstandungsfreien Aufbewahrungskontrollen 1 Patrone im Jagdrucksack vergessen) und/ oder nach Schwere der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (Bsp.: nur für Munition) definiert werden?**

Antwort: Ein „minderschwerer Fall“ sollte nach der Schwere der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit definiert werden (siehe Frage 6: „Bruch im Gesetz“ § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG).

Begründung: Aus Sicht des Deutschen Schützenbundes muss das Kriterium zur Beurteilung eines minderschweren Falles immer die Frage sein, wie sich der Verstoß auf die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auswirkt. Eine vergessene Patrone im Jagdrucksack oder eine tageweise Überziehung der Ausleihe sind beispielsweise – auch im Wiederholungsfall – keine waffenrechtlichen Verstöße, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Maßgeblich sollte grundsätzlich sein, inwiefern eine abstrakte oder eine konkrete Gefahr für die öffentlichen Sicherheit bestanden hat.

13. Halten Sie es für vertretbar, minder schwere Fälle von Aufbewahrungsverstößen künftig als Regelunzuverlässigkeitstatbestand auszugestalten, so dass der Erlaubnisinhaber die Möglichkeit der Exkulpation und der Darlegung eines atypischen Falls hat?

Antwort: Nein, sie sollten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und sich nicht auf die Zuverlässigkeit auswirken.

Begründung: Der DSB schlägt vor, minderschwere Fälle von Aufbewahrungsverstößen mit Ordnungswidrigkeiten ohne Verlust der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit zu sanktionieren. Zu nennen wären hier die in Frage 11 aufgezählten Fälle.

Für den Fall der Einführung eines „minder schweren Falls“ ist zudem vorgeschlagen worden, die Unzuverlässigkeit in diesem Fall auf einen deutlich kürzeren Zeitraum zu begrenzen. In diesen Fällen müsste für diesen kürzeren Zeitraum ein Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis erfolgen, die Ausfertigungen der Erlaubnisurkunden zurückgegeben und die Waffen und Munition abgegeben bzw. sichergestellt werden.

Anmerkung zu den Fragen 14 – 16:

Für den Fall der Einführung eines „minder schweren Falls“ ist zudem vorgeschlagen worden, die Unzuverlässigkeit in diesem Fall auf einen deutlich kürzeren Zeitraum zu begrenzen. In diesen Fällen müsste für diesen kürzeren Zeitraum ein Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis erfolgen, die Ausfertigungen der Erlaubnisurkunden zurückgegeben und die Waffen und Munition abgegeben bzw. sichergestellt werden.

14. Welche Frist halten Sie in diesem Fall für angemessen?

Antwort: Minderschwere Fälle sollten mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren und gar keinem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis sanktioniert werden.

Begründung: Ein Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse aufgrund fehlender Zuverlässigkeit bei Verstößen gegen das Waffenrecht in „minder schweren Fällen“, hält der DSB für unangemessen und unverhältnismäßig.

Bei den in Rede stehenden Verstößen handelt es sich um minder schwere Fälle ohne unmittelbare Nachteile für die öffentliche Sicherheit. Es wäre also ausreichend, den Waffenbesitzer ohne Widerruf der Erlaubnis durch ordnungsbehördliche Maßnahmen zu sanktionieren. Hier wären Analogien zum Fahrerlaubnisrecht denkbar.

Sollte die Schwelle der Unzuverlässigkeit allerdings überschritten sein, regt der DSB an, die Fristen dem Verstoß angemessen einzelfallbezogen (auf Basis des Verhältnismäßigkeitsprinzips) zu verkürzen, beispielsweise auf sechs bis 12 Monate.

15. Halten Sie den damit einhergehenden bürokratischen Aufwand sowohl bei der Waffenbehörde als auch beim Erlaubnisinhaber für angemessen für die erzielte Neuregelung?

Antwort: Gegenstandslos bei einem Ordnungswidrigkeitsverfahren.

Begründung: Wenn der Verstoß als minderschwere Fall eingestuft wird, erfolgt kein Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis, mithin kein Einzug der waffenrechtlichen Erlaubnisurkunden, keine Abgabe bzw. Sicherstellung der Waffen und der Munition durch die Behörde oder die Abgabe an einen Waffenhändler.

Angemessen und verhältnismäßig wäre ein Ordnungswidrigkeitsverfahren ohne Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis.

Ein Widerrufsverfahren mit nachfolgender verwaltungsrechtlicher Klage durch die Instanzen, wie es derzeit häufig bei als minderschwer wahrgenommenen Fällen beschritten wird, verursacht erheblichen Verwaltungsaufwand bei fragwürdigem Effekt auf die öffentliche Sicherheit. Dieses entfällt, wenn das Ordnungswidrigkeitsverfahren als angemessen empfunden wird.

16. Wie bewerten die Länder, Sicherheits- und Waffenbehörden die Auswirkungen auf den Vollzug?

Antwort: Auch wenn der DSB nicht für die Länder und Behörden sprechen kann, dürfte sich der Aufwand für die Behörden reduzieren.

Begründung: Die angemessene Sanktionierung eines minderschweren Falls mittels Ordnungswidrigkeitsverfahren ohne Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis und die damit einfachere Einzelfallbetrachtung, dürfte zu einer höheren Akzeptanz der Behördenentscheidungen führen. Die Folge wären eine geringere Zahl an Widersprüchen oder Klageverfahren.

Zu § 6 WaffG

17. **Sehen Sie Bedarf an einer Qualitätsschärfung bzw. Vereinheitlichung der Standards für die Begutachtung nach § 6 Absatz 2 und 3 WaffG? Wenn ja, bitte begründen und belegen Sie Ihre Antwort.**

Antwort: Nein

Begründung: In der Gesamtheit erscheint kein Bedarf an einer Qualitätsschärfung zu bestehen. Hierzu müsste es eine Vielzahl an Fällen geben, in denen aufgrund unrichtiger Zukunftsprognose entsprechender Gutachten gem. § 6 Abs. 2 und 3 WaffG ein Nachteil für die öffentliche Sicherheit entstanden ist. Dies ist nicht zu beobachten.

Die Inhalte des Gutachtens sind nur grundsätzlich in Nr. 6.4 f WaffVwV beschrieben. Die bisherige Unterschiedlichkeit der Gutachten ist aber nicht erkennbar sicherheitsrelevant. Eine Standardisierung ist vor dem Hintergrund eines möglichen Sicherheitsgewinns irrelevant, könnte im Hinblick auf die Vorbereitung der Prüflinge bzw. einer damit einhergehenden Reduzierung der Kosten und des Aufwands eines solchen Gutachtens jedoch zweckdienlich sein.

18. **Halten Sie es für erforderlich und angemessen, wenn die Bewertung der persönlichen Eignung (§ 6) ausschließlich im Wege psychologischer Begutachtung erfolgen und die Waffenbehörden von der Bewertung dieser Kriterien entlastet würden?**

Antwort: Nein

Begründung: Eine ausschließliche psychologische Begutachtung der persönlichen Eignung im Sinne des § 6 WaffG ist zu kostenintensiv, zu zeitaufwendig und auch vor dem Hintergrund der Verfügbarkeit entsprechend benötigter psychologischer Kapazität kaum praktisch umsetzbar.

Der DSB sieht keinen relevanten Sicherheitsgewinn. Ihm sind zumindest keine entsprechenden Durchfallquoten bekannt, die belegen würden, dass mit Hilfe der Gutachten tatsächlich für den Waffenbesitz ungeeignete Personen identifiziert werden.

Sollten solche psychologischen Begutachtungen nicht anlassbezogen tatsächlich alle 3 Jahre durchgeführt werden, müssten bei rund 928.500 Waffenbesitzern etwa 309.500 Gutachten jährlich erstellt werden. Dem hohen Aufwand steht ein bislang nicht quantifizierter Sicherheitsgewinn gegenüber.

19. Wie hoch werden die Kosten einer Begutachtung für den Fall der Erstantragstellung und für den Fall der Regelüberprüfung eingeschätzt? Mit welchem Zeitaufwand wird gerechnet?

Antwort: Die üblichen Gutachtenkosten, die gegenwärtig für unter 25-jährige Sportschützen gem. § 14 Abs. 1 WaffG i. V. m. § 6 Abs. 3 WaffG entstehen, belaufen sich auf zwischen ca. 400 und 900 Euro.

Begründung: Aktuell veranschlagt der TÜV Nord für eine Begutachtung einen Zeitaufwand von 3-5 Stunden (<https://www.tuev-nord.de/de/dienstleistungen/fuehrerschein-und-fahrzeug/psychologie-medizin-mpu/waffenrecht/>). Der TÜV Hessen benennt einen höheren Prüfumfang bei Fällen nach § 6 Abs. 2 WaffG (<https://www.tuev-hessen.de/2258/waffenrechtliche-untersuchung/-waffenrecht/-waffengesetz-waffg/>).

Der tatsächliche fachliche Arbeitsaufwand des Gutachters ist sicherlich aufgrund Aktenstudium, Testauswertung, Befundintegration und schriftlicher Gutachtenerstellung deutlich höher als 5 Stunden anzusetzen.

Die SG Nürnberg Nord benennt einen Preis von 395 Euro bis 510 Euro (<https://www.sgnn.de/blog/eksctyglmj3fmfh-ssp4t-xydfj-ybr4h>) und Rolf Neumayr 450 Euro - 850 Euro (<https://mpu-vorbereitung-muenchen.org/waffenrechtliche-begutachtung-vorbereitung/>, FAQ „Was kostet eine waffenrechtliche Begutachtung?“).

20. Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag, wenn die Begutachtung nur für die Erstantragstellung und sodann in größeren Abständen, bspw. nur alle 10 Jahre, erfolgen würde und es ansonsten für die Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung bei der Bewertung durch die Waffenbehörden verbleibt?

Antwort: Die umfassende und verstetigte Pflicht zum anlasslosen psychologischen Gutachten wird abgelehnt.

Begründung: Der DSB lehnt die Ausweitung der anlasslosen psychologischen Begutachtung ab. Eine weitere Begutachtung in beispielhaftem Abstand von 10 Jahren bringt keinerlei Sicherheitsgewinn, vor allem in Hinblick auf die ansonsten vollzogenen Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfungen.

Eine signifikante, für eine solche Ausweitung der anlasslosen psychologischen Gutachten sprechende Anzahl von erfassten Fällen der im Sinne von § 6 WaffG leichtfertigen oder missbräuchlichen Verwendung von Schusswaffen liegt nicht vor.

- 21. Würden Sie alternativ die Einführung einer mit psychologischer Expertise erstellten, einheitlichen Kriterienliste für die Bewertung der Eignungsmerkmale des § 6 WaffG durch die Waffenbehörden selbst für vorzugswürdig erachten?**

Antwort: Ja

Begründung: Die gegenwärtigen gesetzliche Regelungen geben in § 6 Abs 1. Nr. 1 und Nr. 2 WaffG als vordergründig konkrete Kriterien nur Geschäftsunfähigkeit, Alkohol- und Drogenabhängigkeit, psychische Erkrankung oder Debität vor. In Nr. 3 werden zu dem noch „in der Person liegender Umstände“, welche einen unvorsichtigen oder unsachgemäßen Umgang befürchten lassen, erfasst.

Der Formulierung der Norm und nachfolgend den Behörden mangelt es bei „psychischer Erkrankung“ oder „in der Person liegender Umstände“ einer differenzierten Vorgabe, wann die Ausschlusskriterien des § 6 WaffG erfüllt sind. So schließt beispielsweise nicht grundsätzlich jede gem. ICD („Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“) -10 Kapitel V diagnostizierte psychische Erkrankung den Waffenbesitz kategorisch aus, hierfür ist Kapitel V zu umfangreich. Eine Kriterienliste müsste insofern unterscheiden zwischen Erkrankungen, welche grundsätzlich vom Waffenbesitz ausschließen, solchen, die ein Gutachten gem. § 6 Abs. 2 WaffG erforderlich machen und solchen, welche in der Regel unbedenklich im Sinne des Waffengesetzes sind.

Maßgabe einer Kriterienliste müsste die Verhinderung von Eigen- oder Selbstgefährdung und die geistige Eignung und Reife zur Einhaltung der grundlegenden waffenrechtlichen Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Sicherheit sein.

Eine so entwickelte Kriterienliste könnte ggf. sinnvoll sein, um mögliche "Verdachtsfälle" zu erkennen, die dann eine Begutachtung beibringen müssten.

Anmerkungen zu den Fragen 22 – 24

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

- 22. Sind die Waffenbehörden ausreichend aufgestellt, um die Bewertung der persönlichen Eignung nach § 6 WaffG vorzunehmen bzw. ersteinzuschätzen?**

Antwort: ---

Begründung: ---

- 23. Gibt es für Behördenmitarbeiter eine Checkliste oder Kriterienliste zur Vermeidung falsch-positiver oder falsch-negativer Entscheidungen in Analogie zu Kriterienlisten wie sie u.a. im Bereich der Kraftfahrereignung verwendet werden?**

Antwort: ---

Begründung: ---

- 24. Sehen Sie die Möglichkeit einer Entlastung der Waffenbehörden, wenn künftig durch psychologische Gutachten die Bewertung der Eignungsmerkmale nach § 6 vorgenommen und dies nicht mehr durch die Waffenbehörden einzuschätzen wäre?**

Antwort: Der DSB lehnt die Pflicht zur anlasslosen psychologischen Begutachtung aus o.g. Gründen (Antworten zu Fragen 17-20) ab. Gleichzeitig geht der DSB davon aus, dass die Waffenbehörden es naturgemäß als Entlastung ansehen wird, wenn sie selbst nicht mehr die Eignungsmerkmale bewerten müssten.

Begründung: Verpflichtende anlasslose psychologische Begutachtungen werden aus o.g. Gründen – keine signifikante Sicherheitsrelevanz, hohe Kosten, enormer Zeitaufwand, nicht Verfügbarkeit des psychologisch geschulten Personals, Belastung des Gesundheitswesens – abgelehnt.

Zum Themenkomplex Altersgrenzen

Zu § 6 Absatz 3 WaffG

25. **Welche Erkenntnisse sprechen aus psychologischer und welche aus kriminologischer Sicht für die Beibehaltung der Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG?**

Antwort: Keine.

Begründung: Aus psychologischer Sicht gibt es keine Erkenntnisse dazu, dass Personen vor oder ab dem 25. Lebensjahr unterschiedliche Sicherheitsrisiken darstellen, wenn sie ansonsten die persönliche Eignung nach § 6 Abs. 1 und 2 WaffG erfüllen und mit Schusswaffen umgehen.

Für eine datengestützte sicherheitspolitische Analyse müssten Fälle von missbräuchlicher Verwendung von Schusswaffen durch Legalwaffenbesitzer untersucht werden, welche von § 6 Abs. 3 WaffG erfasst und so verhindert hätten werden können.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass § 6 Abs. 3 WaffG keinen signifikanten sicherheitspolitischen Effekt hat, damit mithin unbegründet ist und somit einen Eingriff in Art. 20 Abs. 3 GG (Übermaßverbot) darstellt.

26. **Welche Erkenntnisse sprechen aus psychologischer und welche aus kriminologischer Sicht gegen die Beibehaltung der Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG?**

Antwort: Die Erkenntnis, dass § 6 Abs. 3 WaffG keinen signifikanten sicherheitspolitischen Effekt erzielt, spricht gegen die Beibehaltung der Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG.

Begründung: Siehe Antwort auf Frage 25.

Zu § 27 Absatz 3 WaffG

Anmerkung zu den Fragen 27 – 32:

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, die (Mindest-) Altersgrenze in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WaffG auf 10 Jahre und in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WaffG auf 12 Jahre herabzusetzen. Zur Begründung sind die Anliegen der schießsportlichen Früherziehung, der Nachwuchsförderung und des Leistungssports im internationalen Vergleich angeführt worden.

- 27. Wie groß ist die Anzahl an Mitgliedern in den von Ihnen vertretenen schießsportlichen Vereinen in der Altersgruppe zwischen 12 und 14 Jahren und in der Altersgruppe zwischen 14 und 18 Jahren? Bitte stellen Sie es entweder im Durchschnitt pro Verein dar oder, soweit die Nachwuchsförderung bspw. an speziellen Kaderstützpunkten erfolgt gesondert für diese Stützpunkte dar. Bitte stellen Sie die Angaben auch in das Verhältnis der Gesamtanzahl der Mitglieder.**

Antwort: Dem DSB liegen die Zahlen (Stand 31.12.2025) aus den Vereinen für folgende konkrete Alterssegmente vor:

Gruppe	Gesamt	Anteil in %	Vereine
Mitglieder	1.356.206	100 %	13.502
Unter 13 Jahren	59.001	4,35 %	4,37 Mitglieder pro Verein
14 – 17 Jahre	53.936	3,98 %	4 Mitglieder pro Verein
18 – 20 Jahre	39.025	2,88 %	2,98 Mitglieder pro Verein

Die Zahlen umfassen Mitglieder in den Sportarten Bogensport und Schießsport.

Begründung: ---

- 28. Lässt sich das praktische Bedürfnis an einer Herabsetzung der Altersgrenzen anders belegen? Bitte erläutern Sie.**

Antwort: Ja

Begründung: Zunächst sind die angeführten Punkte (schießsportlichen Früherziehung, Nachwuchsförderung und Leistungssport im internationalen Vergleich) als hinlängliche Begründung zu nennen. Das sind die essenziellen Grundlagen eines Sportverbandes. Eine weitere Begründung für die Notwendigkeit der Herabsetzung der Altersgrenzen ist eigentlich nicht nötig.

Zusätzlich lassen sich aber auch medizinische und psychologische Gründe anführen: Schießsport kann z.B. für Kinder und Jugendliche mit ADHS positive Effekte haben. Der Schießsport fördert Konzentration, Selbstkontrolle, Ruhe und die Fähigkeit, sich auf eine

Aufgabe zu fokussieren. Die Praxis zeigt, dass sportliches Zielschießen ADHS-Symptome in einzelnen Bereichen verbessern kann und deshalb bereits als ergänzende nicht-medikamentöse Maßnahme untersucht und genutzt wird.

Der Schießsport ersetzt keine medizinische Behandlung, kann aber im Rahmen eines ganzheitlichen Therapieansatzes dazu beitragen, Aufmerksamkeit, Disziplin, Verantwortungsbewusstsein und Selbstvertrauen zu stärken.

Anmerkung zu den Fragen 29 – 32

Insbesondere an Länder, Sicherheitsbehörden, Psychologenverbände, Verbände aus dem Bereich Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe:

- 29. Ist es unter Aspekten des Kinder- und Jugendschutzes und unter Sicherheitsaspekten vertretbar, aus Gründen der Nachwuchsförderung die (Mindest-) Altersgrenze in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WaffG auf 10 Jahre und in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WaffG auf 12 Jahre herabzusetzen?**

Antwort: Ja

Begründung: Sportschießen findet nach einer staatlich genehmigten Sportordnung (§§ 15, 15a WaffG, §§ 6, 7 und 9 AWaffV), auf regelmäßig sicherheitstechnisch überprüften (§27a WaffG) und behördlich genehmigten (§ 27 WaffG) Schießstätten, unter ständiger Aufsicht hierfür qualifizierter Aufsichten (§§ 10, 11 AWaffV) und insbesondere für Kinder- und Jugendarbeit qualifizierte Aufsichtspersonen (Jugendbasislizenz § 27 Abs. 3) in der Regel mit Vereinswaffen statt. Letztere haben sowohl den Kinder- und Jugendschutz als auch die altersbedingte Ansprache und die altersgerechte Vermittlung von waffenrechtlichen Themenkomplexen und den Umgang mit dem sportlichem „Misserfolg“ im Fokus („Kinder trainieren anders“ – von Schönfels, Senger-Tetzlaff, Knöbel, Klaar, Sponsel, von Enckevort, Wiesbaden Mai 1997, Deutscher Schützenbund“; „Fortbildungskonzept für Kinder- und Jugendsport“ Prof. Dr. Harald Lange, Würzburg August 2015, Julius-Maximilians-Universität Würzburg).

Die Schießsportverbände wirken ihrem gesetzlichen Auftrag (§15 WaffG) entsprechend in ihren Mitgliedsvereinen auf kinder- und jugendgerechte Ausbildung und Training sowie auf Breiten- und Leistungssport hin, wobei sicherer Umgang mit dem Sportgerät die höchste Priorität besitzt. Jahrzehntelange Erfahrung ohne signifikante Probleme im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes hinsichtlich von Sicherheitsaspekten attestieren dies.

Im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes wie auch der öffentlichen Sicherheit ist eine frühzeitige Einbindung sogar förderlich. Kinder und Jugendliche lernen den

verantwortungsvollen und regelbasierten Umgang mit dem Sportgerät „Waffe“ und die Grenzen akzeptablen Umgangs, welche die Gesellschaft und das (Waffen-)Recht zieht.

- 30. Sind für den Fall der Herabsenkung der genannten Altersgrenzen aus Ihrer Sicht die in § 27 vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen ausreichend, durch die eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen sowie eine Gefährdung unter allgemeinen Sicherheitsaspekten ausgeschlossen wird?**

Antwort: Ja

Begründung: In technischer Hinsicht unterscheiden die Sicherungsmaßnahmen gem. § 27 WaffG nicht zwischen voll- oder minderjährigen Nutzern: Eine Schießstätte muss für ihre Benutzer wie auch für Dritte unabhängig vom Alter sicher sein (innere und äußere Schießstandsicherheit). Dies wird fortlaufend und regelmäßig gutachterlich durch Schießstandsachverständige im behördlichen Auftrag überprüft. Hier bestehen keine Bedenken.

Die Sicherungsmaßnahmen gem. § 27 WaffG in organisatorischer Hinsicht umfassen die Anordnungen der Schießstandrichtlinie zum Betrieb, die Regelungen zur Schießaufsicht und Jugendaufsicht (§§ 10, 11 AWaffV, § 27 Abs. 3 WaffG) sowie die Kopplung des Schießsports an staatlich genehmigte Schießsportordnungen. Auch hier bestehen keine Bedenken. Kinder und Jugendliche werden hier frühzeitig in das Regelsystem eingebunden und lernen den verantwortungsvollen Umgang mit Schusswaffen.

- 31. Genügen aus Ihrer Sicht die Regelungen hinsichtlich der Aufsicht auch für den Fall der Herabsenkung der genannten Altersgrenzen?**

Antwort: Ja

Begründung: Die bestehenden Regeln sowohl in technischer als auch organisatorischer Hinsicht wurden ohne besondere Berücksichtigung des Alters der Nutzer und Besucher einer Schießstätte oder Dritter festgelegt. Die Benutzung von Schießstätten im Allgemeinen und im Sportschießen im Besonderen ist umfassend aus Sicht der öffentlichen Sicherheit reguliert. Es ist nicht ersichtlich, woraus eine erhöhte Gefährdung bei der Herabsetzung des Mindestalters resultieren sollte.

Dies wird auch dadurch untermauert, dass keine entsprechenden Fälle im Zusammenhang mit den bereits erteilten Ausnahmegenehmigungen von der Altersvorschriften für Veranstaltungen oder zur Förderung des Leistungssports gemeldet worden sind.

Im Falle einer Herabsetzung der genannten Altersgrenzen reichen nach Sicht des DSB die Anforderungen an die Aufsicht (siehe Fragen 29 und 30).

32. Gibt es (statistische) Erkenntnisse zu Schießsportsituationen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG (Unfälle, missbräuchliche Verwendung der Waffen, Kinder- und Jugendschutzrelevanz o.Ä.)?

Antwort: Nein

Begründung: Nach Rücksprache mit Versicherern und Abgleich mit deren Meldungen an den Verband liegen keine entsprechenden Unfallmeldungen im Bereich des Kinder- und Jugendtrainings und der Schießsportwettkämpfe vor.

Missbräuchliche Verwendung der Schusswaffen durch Kinder und Jugendliche in Training und Wettkampf ist ebenfalls nicht bekannt.

Beides ist folglich durch die Sicherheitsunterweisung, Sensibilisierung in Sicherheitsfragen beim Umgang mit Waffen sowie durch die ständige Aufsicht wirksam ausgeschlossen.

Zu § 27 Absatz 4 WaffG

Anmerkung zu den Fragen 33 – 36:

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist ebenfalls aus Gründen der Nachwuchsförderung zudem der Vorschlag eingebracht worden, für die nach § 27 Absatz 4 Satz 1 WaffG mögliche Ausnahme von den Altersgrenzen des § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG künftig nicht mehr grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung zu fordern, sondern nur noch bei konkreten Anhaltspunkten bei einem persönlichen Eindruck.

- 33. In wie vielen Fällen war Kindern und Jugendlichen aufgrund der fehlenden geistigen und körperlichen Eignung nach ärztlicher Bescheinigung die Teilnahme am Leistungssport nicht möglich?**

Antwort: Es sind dem Verband keine derartigen Fälle aus den Landesverbänden, deren Leistungskadern und Untergliederungen sowie Vereinen gemeldet oder von den Waffenbehörden zur Kenntnis gegeben worden.

Begründung: Es liegen hierzu keine Erkenntnisse auf Bundes-, Landesebene, in den Vereinen oder den Behörden vor.

Die ärztliche Bescheinigung ist im Zuge der Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG für das Kind/den Jugendlichen als Erlaubnisvoraussetzung der zuständigen Waffenbehörde vorzulegen. Es ist anzunehmen, dass dies im Falle eines Negativtestats unterbleibt und auf die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung verzichtet wird, so dass die Behörde darüber keine Kenntnis erhält und demnach behördenseitig keine umfassende Statistik vorliegen kann.

Ebenfalls sind keine Fälle eines behördlichen Widerrufs solcher Ausnahmegenehmigungen durch die Behörde bekannt.

- 34. Für den Fall der Herabsenkung der Altersgrenzen in § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG (s. oben zu § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG): Besteht aus Ihrer Sicht weiterhin ein Bedarf an der bisherigen Regelung des § 27 Absatz 4 Satz 1 WaffG zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung?**

Antwort: Ja

Begründung: Der DSB regt an, dass das Alterserfordernis in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WaffG auf 10 Jahre und in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WaffG auf 12 Jahre herabgesetzt wird. Damit wird die bisherige Ausnahmeregelung zum Regelfall.

Eine darüberhinausgehende Ausnahmeregelung sollte möglich sein: In § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WaffG auf 8 Jahre und in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WaffG auf 10 Jahre. Die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sollte vor dem Hintergrund des Kinder- und Jugendschutzes dafür bestehen bleiben. Eine Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sollte dann aber nicht mehr von dem Wohlwollen des Behördenmitarbeiters abhängig sein, sondern sollte beim Vorliegen der Voraussetzungen (inkl. der ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung) ohne Ermessen erteilt werden.

Anmerkung zu den Fragen 35 – 36

Insbesondere an Länder, Sicherheitsbehörden, Psychologenverbände, Verbände aus dem Bereich Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe:

- 35. Ist der dargestellte Regelungsvorschlag zum Verzicht auf eine ärztliche Bescheinigung unter Aspekten des Kinder- und Jugendschutzes und unter Sicherheitsaspekten vertretbar?**

Antwort: Ja

Begründung: siehe Fragen 33 und 34

- 36. Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag für den Fall der Herabsenkung der Altersgrenzen des § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG (s.o.), insbesondere in Hinblick auf Kinder unter 10 Jahren?**

Antwort: für sinnvoll

Begründung: siehe Fragen 33 und 34

Zum Themenkomplex SRS-Waffen

Die SRS-Waffen fallen nicht in das Sportregelwerk des Deutschen Schützenbundes. Im Hinblick auf die völlig unproblematische Nutzung von Signalwaffen in maritimen Sportarten sollte die bestehende Rechtslage aufrecht erhalten und keinerlei Änderungen herbeigeführt werden.

- 37. Hat sich die Regelung, wonach der Erwerb und Besitz von SRS-Waffen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlaubnisfrei ist, für das Führen dieser Waffen aber ein sog. Kleiner Waffenschein erforderlich ist, bewährt? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.**

Antwort: ---

Begründung: ---

- 38. Sollte bereits für den Erwerb und Besitz von SRS-Waffen zusätzlich verpflichtend**

- die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung überprüft werden,
- die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden,
- ein Bedürfnis nachgewiesen werden,
- eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden?

Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort: ---

Begründung: ---

- 39. Sollte für das Führen von SRS-Waffen zusätzlich**

- die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden,
- ein Bedürfnis nachgewiesen werden,
- eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden?

Antwort: ---

Begründung: ---

- 40. Sollten der Erwerb, der Besitz und das Führen von SRS-Waffen an einheitliche Bedingungen geknüpft sein?**

Antwort: ---

Begründung: ---

- 41. Sofern Sie die vorherige Frage mit „Ja“ beantwortet haben, welche Bedingungen sollten das sein? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.**

Antwort: ---

Begründung:

- 42. Welche Bedürfnisgründe sollte das Waffengesetz für den Erwerb, Besitz und das Führen von SRS-Waffen anerkennen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.**

Antwort: ---

Begründung: ---

- 43. Welche Bedürfnisgründe sollte das Waffenrecht für SRS-Waffen nicht vorsehen/ausschließen?**

Antwort: ---

Begründung: ---

- 44. Sofern die geltenden Regelungen für SRS-Waffen geändert werden, sollten die geänderten Regelungen auch für SRS-Waffen gelten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung besessen werden?**

Antwort: ---

Begründung: ---

- 45. Sollte das Gesetz künftig eine Befristung des Kleinen Waffenscheins vorsehen?**

Antwort: ---

Begründung: ---

- 46. Sollte es spezielle Regelungen zur Aufbewahrung von SRS-Waffen geben? Wenn ja, welche.**

Antwort: ---

Begründung: ---

- 47. Welche Regelungen sollten für die Verbringung von SRS-Waffen innerhalb der EU gelten?**

Antwort: ---

Begründung: ---

- 48. Welche Kennzeichnungsvorschriften sollten für SRS-Waffen gelten?**

Antwort: ---

Begründung: ---

49. Sollten SRS-Waffen künftig auch im NWR eingetragen werden?

Antwort: ---

Begründung: ---

Anmerkung zu den Fragen 50 – 52

Insbesondere an Sicherheitsbehörden und Länder-/ Waffenbehörden:

50. Bei welcher Art von Straftaten werden SRS-Waffen von Tätern/Tatverdächtigen eingesetzt?

Antwort: ---

Begründung: ---

51. Gibt es statistische Werte/Kennzahlen speziell bezogen auf die Verwendung von SRS-Waffen bei Straftaten?

Antwort: ---

Begründung: ---

52. Welche sonstigen Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten unter Verwendung von SRS-Waffen halten sie für zielführend (z.B. verpflichtende farbige Kennzeichnung von SRS-Waffen)?

Antwort: ---

Begründung: ---

Zu § 13 WaffG

Bei allen Fragen zu „§ 13 WaffG“ macht sich der Deutsche Schützenbund die Ausführungen des Deutschen Jagdverband zu eigen und unterstützt diese ausdrücklich.

53. Was ist in der Jägerschaft eine übliche Anzahl von Langwaffen pro Jäger?

Antwort: Eine "übliche Anzahl" kann nicht genannt werden.

Begründung: Die Jagd in Deutschland ist so vielfältig und kann auf verschiedenste Weise ausgeübt werden. Zudem sind auch die verschiedenen Einsatzbereiche und -möglichkeiten innerhalb der Jagd so umfangreich, dass die Nutzung von verschiedenen Langwaffen und Kalibern geradezu Voraussetzung ist, die Jagd waidgerecht ausüben zu können. Eine übliche Anzahl kann somit nicht genannt werden. Es kommt hinzu, dass durch die verstärkte Nutzung von Schalldämpfern, Nachtzieltechnik und modularen Waffen die Anzahl sich tendenziell erhöht haben dürfte.

54. Wie viele Langwaffen werden üblicherweise von einem Jäger tatsächlich zur Jagdausübung in Deutschland benötigt?

Antwort: Auch das kann nicht pauschal beantwortet werden.

Begründung: Die Vielfältigkeit der natürlichen Lebensräume des Wildes innerhalb Deutschlands und die damit einhergehenden unterschiedlichen Anforderungen an die Jagd und die Art, wie Jägerinnen und Jäger diese ausüben wollen, lässt eine solche Bezifferung nicht zu.

Zum Hintergrund sei hier auf die Begründung der Neufassung des Waffengesetzes im Jahr 2002 verwiesen. Der ursprüngliche Gesetzentwurf sah für § 13 Abs. 1 WaffG vor:

„Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen wird bei Personen anerkannt, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 und § 16 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes sind (Jäger), wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie die Schusswaffen zur Jagdausübung benötigen, und
2. die zu erwerbende Schusswaffe zur Jagdausübung geeignet und nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung nicht verboten ist (Jagd Waffen).“

Die Ausschüsse haben dazu Änderungen vorgeschlagen (Änderungen hervorgehoben):

„Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen **und der dafür bestimmten Munition** wird bei Personen anerkannt, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes sind (Jäger), wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie die Schusswaffen **und die Munition** zur Jagdausübung **oder zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe** benötigen,
2. die zu erwerbende Schusswaffe **und Munition** **[gestrichen: zur Jagdausübung geeignet und]** nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung nicht verboten ist (Jagdwaffen **und -munition**).“
(Siehe BT-Drs. 14/8886, S. 20)

Dies wurde wie folgt begründet:

„Die gleichzeitige Streichung in Absatz 1 Nr. 2 bewirkt, dass für Jagdwaffen nur noch das Negativ-Kriterium des Nichtverbotenseins nach dem Bundesjagdgesetz aufgestellt wird. Auf das Positivkriterium der Geeignetheit zur Jagdausübung wird verzichtet. Der Deutsche Jagdschutzverband hatte die Befürchtung gehegt, dass sonst der Waffenbehörde eine Prüfungskompetenz zugewiesen werde, für die ihr das Sach- und Fachwissen fehle: Welche Jagdwaffe für die Wildzusammensetzung in ganz bestimmten Revieren positiv geeignet ist, wisse letztlich der Jäger selbst am besten; durch das Negativkriterium sei hinreichend sichergestellt, dass sich die Waffenauswahl im Rahmen der Waidgerechtigkeit halte.

Durch die Neufassung des Absatzes 2 werden Inhaber eines Jahresjagdscheins komplett von einer Bedürfnisprüfung, und zwar sowohl im Hinblick auf das spezielle waffen- und munitionsbezogene Bedürfnis nach Absatz 1 Nr. 1 als auch auf das allgemeine Bedürfnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 8, für Langwaffen und 2 Kurzwaffen, die Jagdwaffen sind (also nach dem Bundesjagdgesetz nicht verboten sind), freigestellt. Eine derartige Bedürfnisprüfung wird deshalb ausgeschlossen, weil deren positives Ergebnis durch die Inhaberschaft eines Jahresjagdscheins als fingiert (also unwiderleglich vermutet) gilt.“
(BT-Drs. 14/8886, S. 111)

Daran hat sich nichts Wesentliches geändert. Durch veränderte Bedingungen (u.a. ASP-Prävention, Bejagung invasiver Arten, Verwendung von Schalldämpfern und Nachtzieltechnik) hat sich die Vielfalt der jagdlichen Bedingungen eher noch erhöht.

- 55. Ab welcher Grenze würden Sie von einem extremen Einzelfall sprechen, der in Hinblick auf die öffentliche Sicherheit (Waffensammlung in Privathäusern) ggf. einer Regelung zugeführt werden müsste? In der ersten Beteiligungsrunde sind insoweit eine zweistellige Anzahl von Langwaffen für noch akzeptabel, aber eine dreistellige Anzahl an Langwaffen für nicht mehr erforderlich und unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit problematisch angesehen worden.**

Antwort: Auch hier kann keine starre Grenze genannt werden. Aber auch dort, wo ein Jäger noch Waffen besitzt, die er praktisch kaum nutzt (z.B., weil diese geerbt hat, sie von anderen Jägern übernommen wurden oder vor allem noch wegen damit verbundener jagdlicher Erinnerungen bewahrt werden) ist dies nicht sicherheitsrelevant.

Begründung: Die Gefährlichkeit von Waffen steigt nicht mit ihrer Anzahl. Eine höhere Anzahl macht Waffen nicht gefährlicher. Bei ordnungsgemäßer Aufbewahrung geht von den Waffen keine Gefahr aus.

Das ändert sich auch nicht mit der Anzahl. Zumal Langwaffen für Kriminelle kaum von Interesse sind. In dem viel diskutierten "Schlüsselurteil" des OVG Münster vom 30.8.2023 (Az. 20 A 2384/20) hatte der Waffenbesitzer in seinem Waffenschrank acht Langwaffen und zwei Kurzwaffen verwahrt und die Einbrecher, die in den Besitz des Schlüssels gekommen waren, hatten lediglich die Kurzwaffen, zwei Magazine und mehrere Packungen Munition entwendet - obwohl sie die Langwaffen ohne weiteres ebenfalls hätten mitnehmen können. Dies verdeutlicht die geringere Attraktivität von Langwaffen für Kriminelle. Das Erfordernis einer Höchstgrenze für Langwaffen ist daher zur Verhütung von Straftaten nicht erforderlich.

Zwar gibt es Einzelfälle, in denen jemand eine sehr hoch erscheinende Anzahl an Waffen besitzt (vgl. das Beispiel des BdK aus der Anhörung BT-Innenausschuss am 11.11.2019: 560 Langwaffen auf Jagdschein erworben – in diesem Fall wurden die Waffen schließlich sichergestellt, nachdem die Zuverlässigkeit entfallen war) aber uns sind keine Fälle bekannt, in denen solch ein Waffenbestand zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit geführt hätte. Problematischer sind Fälle, in denen illegal Waffen (auch Kriegswaffen) gehortet wurden, und die immer wieder vorkommen. Wohl bedeutendstes Beispiel der jüngeren Zeit ist der Fund von rund 3000 Schusswaffen, darunter 125 Maschinengewehre, 67 Maschinenpistolen, 51 Pistolen, 32 Langwaffen, 11 Revolver, 13 Panzerabwehrwaffen sowie fast 100.000 Schuss Munition, die im Oktober 2025 in Remscheid entdeckt wurden. Solche Fälle sind in höchstem Maße sicherheitsrelevant - das Horten von Langwaffen durch einen Jäger ist es nicht. Das gilt auch dann, wenn nicht ohne weiteres ersichtlich ist, weshalb eine solche Zahl an Waffen für die Jagd benötigt wird.

Der vom Bundesverwaltungsgericht (im Zusammenhang mit Faustfeuerwaffen und in Bezug auf das Bedürfnis zum Zwecke der Selbstverteidigung - Urt. v. 4.11.1965, Az.: I C 115.64) entwickelte angebliche Grundsatz des Gesetzgebers "So wenig Waffen wie möglich ins Volk" (dazu z.B. Straub (2019), "Die Schusswaffendebatte im deutschsprachigen Raum", S. 275ff.) spricht jedenfalls nicht dafür - die Kriminalstatistik spricht eindeutig dagegen.

(Vgl. auch die Antwort zu Frage 60)

- 56. Würden Sie, wie in der ersten Beteiligungsrunde auch von Teilen der Verbände der Jägerschaft für denkbar gehalten, eine absolute gesetzliche Höchstgrenze, etwa im mittleren zweistelligen Bereich, innerhalb derer keine Bedürfnisprüfung stattfinden würde, für sachgerecht halten?**

Antwort: Nein

Begründung: Eine starre gesetzliche Obergrenze im mittleren zweistelligen Bereich wäre aus Sicht des Deutschen Jagdverbandes nicht sachgerecht und wird abgelehnt. Die Anzahl jagdlich besessener Waffen erlaubt für sich genommen keine belastbare Aussage über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Bedürfnisses. Jäger benötigen je nach Jagdart, Wildart, Revierstruktur und Einsatzzweck unterschiedliche Waffen. Maßgeblich sollten daher weiterhin die individuellen Umstände des Einzelfalls sowie die bereits etablierten Kriterien der Zuverlässigkeit und Eignung sein, nicht eine pauschale Stückzahlgrenze. Eine rein zahlenbezogene Regelung wäre weder rechtssystematisch überzeugend noch sicherheitspolitisch begründbar.

Auch Sicherheitsaspekte erfordern keine Begrenzung (vgl. Begründung der Antwort zur vorherigen Frage).

Anmerkung zu den Fragen 57 – 60

In der einschlägigen Rechtsprechung zum Themenkomplex (z. B. auch VG Gießen, Urteil vom 28.10.2021, 9 K 2448/20.GI) wurde seitens der Erlaubnisinhaber auch angeführt, dass man die wohl über das übliche Maß hinausgehende Anzahl an Langwaffen für Ausbildungszwecke benötige.

- 57. Besteht hier aus Ihrer Sicht die Möglichkeit der Eintragung solcher Waffen zu Ausbildungszwecken in eine Vereins-WBK nach § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG?**

Antwort: In den Fällen, in denen eine Waffe durch einen Verein genutzt wird, kann das sein. In vielen Fällen der jagdlichen Ausbildung besitzt der Ausbilder diese aber unabhängig von einem Verein. Dann entfällt diese Möglichkeit.

Begründung: Diese Möglichkeit der Eintragung würde nur Ausbildern, die in Vereinen tätig sind, zugutekommen. Es gibt aber auch genügend eigenständige Ausbilder oder Inhaber von Jagdschulen, die ebenfalls die Möglichkeit eines erhöhten Schusswaffenbesitzes benötigen. Diese könnten dafür keine Vereins-WBK erhalten. Zudem benutzen viele Ausbilder ihre Waffen nicht nur zur Ausbildung, sondern auch zur Jagd. Daher ist eine Abgrenzung oft nicht möglich.

58. Halten Sie diese Vorgehensweise für vorzugswürdig und geeignet zur Lösung der in der Rechtsprechung aufgetretenen Fälle?

Antwort: Nein

Begründung: Wie oben bereits beschrieben kann eine solche Vorgehensweise keine allgemeine Lösung darstellen. Bei einzeln tätigen Ausbildern / Prüfern wäre eine Vereins-WBK, wie schon beschrieben, gar nicht möglich.

Die Rechtsprechung besteht außerdem keineswegs nur aus dem genannten Urteil des VG Gießen. Wir weisen ausdrücklich auf das Urteil des VGH München vom 26.2.2026 (Az. 24 B 25.1740) hin, das hier einen deutlich praktikableren Lösungsweg aufzeigt, nämlich den, den § 13 WaffG nach dem Willen des Gesetzgebers vorsieht: Keine über den Jagdschein hinausgehende Bedürfnisprüfung für Langwaffen bei Jägern.

59. Wird darüber hinaus ein Bedarf an einer Art „Ausbildungs-WBK“ gesehen? Wenn ja, warum?

Antwort: Nein

Begründung: Vereine können jetzt schon Waffen zu Ausbildungszwecken über die Vereins-WBK besitzen. Auch einzeln tätige Ausbilder oder private Jagdschulen haben auf Grundlage des derzeit geltenden Rechts die Möglichkeit, Waffen auch zu Ausbildungszwecken zu besitzen. Die Erteilung einer reinen "Ausbildungs-WBK" birgt dann die Gefahr, dass rechtlich zwischen den Ausbildungs- und Privatwaffen unterschieden wird, mit der Folge verschiedener Aufbewahrungsvorschriften, Zweckgebundenheit von Waffen und mit den Punkten einhergehender bürokratischer Mehraufwand der Behörden.

Anmerkung zu Frage 60

Insbesondere an Sicherheitsbehörden und Länder-/ Waffenbehörden:

60. Besteht eine deliktische Relevanz des Waffensammelns von Jägern?

Antwort: Nach unseren Erkenntnissen nicht.

Begründung: Wenn es im seltenen Einzelfall zu Delikten durch Jäger kommt, dann hat dies nichts mit einem "Waffensammeln" zu tun, sondern die Tat wird mit einer einzigen Waffe durchgeführt.

Der Gesetzgeber hat seinerzeit vor allem eine Bedürfnispflicht einführen wollen und diese (im Gegensatz zu den früheren Regelungen von 1928 und 1938 nicht auf Kurz Waffen beschränkt, sondern ausdrücklich auch Langwaffen mit einbezogen. Die Annahmen, die der Gesetzgeber damals getroffen hat, sind allerdings überholt. Die Ausdehnung der Erwerbsscheinpflicht auf Langwaffen wurde seinerzeit damit begründet, dass die „weite Verbreitung von Kraftwagen“ es „jedem Täter ohne weiteres [ermögliche], auch andere Waffen als Faustfeuerwaffen verborgen mit sich zu führen“ und die Beschränkung auf Faustfeuerwaffen sich daher „auch nicht mit der Erwägung rechtfertigen [ließe], daß man solche Waffen nicht verborgen mit sich führen oder schwerer handhaben [könne]“ (BT-Drs. VI/2678, S. 29). Aber Jäger waren schon damals von der Erwerbsscheinpflicht für Langwaffen komplett ausgenommen.

Insgesamt zeigt sich mittlerweile, dass Langwaffen kriminalistisch keine große Rolle spielen – wie legale Waffen insgesamt nur in sehr geringem Maße. Die Annahme, des Gesetzgebers, die Zahl von Waffen (hier bezog sie sich zudem in erster Linie auf Kurz Waffen) hat sich als falsch erwiesen.

Eine Sonderauswertung des Landesinnenministeriums NRW hat die geringe Relevanz von Straftaten von Legalwaffenbesitzern verdeutlicht. In den Jahren 2019 bis 2024 hatten nur 19 (von 187) Tatverdächtigen bei Tötungsdelikten, eine waffenrechtliche Erlaubnis, darunter vier Jäger. Und hinter diesen Zahlen verbergen sich nicht nur die Fälle, die dabei wohl den meisten zuerst in den Sinn kommen – Raubüberfälle, Morde, Amokläufe oder ähnliches. Nein, erfasst sind auch Fahrlässigkeitstaten, wie Jagdunfälle. Jagdunfälle werden statistisch nicht systematisch erfasst – aber nach Medienberichten waren von den vier Fällen, in denen Jäger involviert waren mindestens zwei Jagdunfälle.

Ähnliches zeigt das aktuelle Bundeslagebild Waffenkriminalität. Daraus geht klar hervor, wo das Problem im Bereich der Waffenkriminalität liegt – nämlich im Bereich der organisierten Kriminalität, der illegalen Herstellung und des Waffenschmuggels. Aber nicht aus dem Bereich des legalen Waffenbesitzes. Jede Straftat mit Waffen ist eine zu viel. Und die Fälle, die es dennoch – bedauerlicherweise – gibt, sind lediglich (tragische) Ausnahmefälle, bei denen zu analysieren ist, wie es dazu kommen konnte und wie sie in Zukunft zu verhindern sind.

Hinweise auf darüberhinausgehende Gefahren auf Grund des Waffenhortens durch Jäger sind uns nicht bekannt.

Eine dahingehende Einschränkung halten wir mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Überschreiten des Beurteilungsspielraums des

Gesetzgebers (BVerfG, Urt. v. 16.3.2004 - Az. 1 BvR 1778/01) für nicht begründbar, da eine vernünftige Grundlage für eine entsprechende Einschränkung nicht ersichtlich ist. Umso bedeutender ist dies, da es sich gar nicht um einen vom Gesetzgeber (jedenfalls nicht mit Blick auf den Besitz von Langwaffen durch Jäger), sondern der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz handelt. Der Gesetzgeber wollte damit allenfalls das Bedürfnis zum Waffenbesitz (und v.a. dem Führen) von Kurzwaffen zur Selbstverteidigung einschränken. Wenn dieser vermeintliche Grundsatz dann von Verwaltung und Rechtsprechung (contra legem) auf weitere Anwendungsbereiche (Langwaffenbesitz durch Jäger) ausgedehnt wird, ist dies verfassungsrechtlich erst recht bedenklich.

Zu § 14 WaffG

Anmerkung zu den Fragen 61 – 65

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, dass sog. Erwerbsstreckungsgebot (§ 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG) zu streichen bzw. Ausnahmetatbestände aus der Praxis aufzunehmen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass andernfalls insbesondere in Fällen, in denen ältere Sportschützen versterben würden, deren Waffen nicht erworben werden könnten, obwohl dies im Sinne der kontrollierten Übergabe an andere überprüfte Sportschützen wünschenswert wäre.

61. Was spricht Ihrer Auffassung nach für den genannten Regelungsvorschlag?

Antwort: Das Erwerbsstreckungsgebot ist vor dem Hintergrund des allgemeinen Bedürfnisprinzips nicht erforderlich und zu streichen. Das missbräuchliche „Waffenhorten“ ist durch Einführung der fortlaufenden Bedürfnisprüfung ausgeschlossen. Durch das Erwerbsstreckungsgebot wird lediglich u.a. der kontrollierte Übergang von Waffen von beispielsweise älteren Menschen, die ihr Hobby aufgeben oder versterben, an waffenrechtliche geeignete Personen unnötig erschwert bzw. verhindert.

Begründung: Bereits mit Einführung der Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelbe WBK) 1976 wurde zur Verhinderung des missbräuchlichen Waffenhortens die grundsätzliche Anwendbarkeit des Bedürfnisprinzips klargestellt (BT-Drs. 7/2379, Seite 19). Dieses wurde bei der Gesetzesnovelle 2002/2003 durch Einführung des Erwerbsstreckungsgebots nochmals bekräftigt. Es war allerdings bereits 2003 nicht ersichtlich, warum sich das Erwerbsstreckungsgebot auch auf Waffen erstrecken sollte, für die eine Erlaubniserteilung in Form eines Voreintrags (grüne WBK) erforderlich sind. (Hier erfolgte anders als bei der gelben WBK stets ein gesonderter Bedürfnisnachweis, bei Überschreitung der Kontingente des § 14 Abs. 5 WaffG zusätzlich unter Überprüfung der Wettkampfteilnahme, so dass ein Horten hier bereits durch Bedürfnisprüfung ausgeschlossen war.)

Spätestens mit Einführung der fortlaufenden Bedürfnisprüfung im 5-Jahresturnus (§ 4 Abs. 4 WaffG), welche bei Überkontingent auch Überprüfung der fortlaufenden Wettkampfteilnahme umfasst und der Begrenzung der Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelb) auf einen Maximalbestand (derzeit 10) ist Waffenhorten durch Sportschützen grundsätzlich schon aus rechtsformaler Sicht nicht mehr möglich.

Vor diesem Hintergrund erscheint das Erwerbsstreckungsgebot unnötig und unangemessen.

Für den Regelungsvorschlag spricht außerdem, dass die strikte Regulierung in der Praxis erhebliche Erschwernisse verursacht, etwa beim kontrollierten Übergang mehrerer Waffen von aus dem Schießsport ausscheidenden älteren Menschen auf andere überprüfte Sportschützen. Dann sollte es im Interesse der Sicherheit liegen, dass Waffen im kontrollierten Verfahren vollständig auf einen anderen Erlaubnisinhaber übergehen können.

Dieser Vorgang entspräche der Erbnachfolge mit „warmer Hand“. Für den Waffenübergang durch Erbfall greift das Erbenprivileg in § 20 WaffG. Dieses sollte, um praxistauglicher zu sein, in der „Reaktionszeit“ in Abs. 1 erweitert werden auf 6 Monate.

62. Was spricht Ihrer Auffassung nach gegen den genannten Regelungsvorschlag?

Antwort: Nichts

Begründung: Siehe Frage 61.

Anmerkung zu den Fragen 63 – 65

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

63. In welchen Fällen wird in der Praxis von der Ausnahmemöglichkeit für begründete Einzelfälle („in der Regel“, § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG) Gebrauch gemacht?

Antwort: Es ist für den DSB nicht erkennbar, dass bzw. in welchen Fällen von der Ausnahmeregelung behördenseitlich Gebrauch gemacht wird bzw. gemacht werden würde.

Begründung: Im Rahmen der verbandsinternen Bedürfnisprüfung werden alle Anträge, die nicht den Zeitrahmen des Erwerbsstreckungsgebot einhalten, nicht bestätigt, sodass der Behörde in der Regel solche Anträge gar nicht erst vorgelegt werden und es dort zu keiner Ausnahmeregelung mehr kommen kann.

Auch diese prozessuale Erkenntnis spricht neben der Begründung aus Frage 61 dafür, dass das Erwerbsstreckungsgebot unnötig und unangemessen ist.

Sollte das Erwerbsstreckungsgebot bestehen bleiben, sollten für die Ausnahmefälle Regelbeispiele erstellt werden, so dass die verbandsinterne Bedürfnisprüfung diese berücksichtigen kann und vor diesem Hintergrund entsprechende Anträge mit Abweichungen von der „Wartezeit“ dennoch bestätigt werden können.

- 64. Sehen Sie für die angeführte Fallgestaltung eines Erwerbs aufgrund des Versterbens eines Sportschützen die Möglichkeit, eine Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot (vgl. § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG: „in der Regel“) zu gewähren?**

Antwort: Nein

Begründung: Derzeit greift für den Waffenübergang durch Erbfall das Erbenprivileg in § 20 WaffG. Dieses sollte, um praxistauglicher zu sein, in der „Reaktionszeit“ in Abs. 1 erweitert werden auf 6 Monate.

Das Erwerbsstreckungsgebot sollte vollständig entfallen.

- 65. Sehen Sie für die genannten Fallgestaltungen oder für andere Fallgestaltungen den Bedarf an einer Rechtsänderung, weil dies nicht über die Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot (vgl. § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG: „in der Regel“) erfolgen kann?**

Antwort: Ja

Begründung: Eine solche Formulierung muss aus dem Gesetz bzw. aus der WaffVwV als Regelfallbeispiel bundesweit für die Anwender (Behörden und Schießsportverbände / Antragsteller) erkennbar sein. Es kann schon aufgrund der Rechtssicherheit nicht sein, dass einzelne Bundesländer / Waffenbehörden dies unterschiedlich handhaben. Siehe hierzu auch Frage 63.

Anmerkung zu den Fragen 66 – 71

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, den Erwerb und Besitz von halbautomatischen Langwaffen und mehrschüssigen Kurzwaffen bedürfnisbasiert zu prüfen, aber ohne eine im Gesetz festgelegte Kontingentierung (sog. Grundkontingent, § 14 Absatz 5 Satz 1 WaffG).

Vorbemerkung: Der DSB versteht den Regelungsvorschlag in dem Sinn, dass durch Streichung des § 14 Abs. 5 WaffG („gesteigertes schießsportliches Bedürfnis“) sowohl Erwerb als auch Besitz für alle Waffen eines (zukünftigen) Erlaubnisinhabers – ohne Kontingentierung in „Grund- vs. Überkontingent“ – gemäß § 14 Abs. 2-4 WaffG geregelt werden. Konkret bedeutet dies, dass für den Bedürfnisnachweis für Erwerb und Besitz aller Waffen kein Nachweis der Wettkampfteilnahme (§ 14 Abs. 5 WaffG) erforderlich ist, und insbesondere auch die Regelungen des § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 WaffG für alle im Besitz befindlichen Waffen eines Sportschützen gelten. Auf Grundlage dieses Verständnisses des Regelungsvorschlags sind die folgenden Fragen (66 - 71) beantwortet.

66. Haben sich die Regelungen zum sog. Grundkontingent von drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurzwaffen bewährt?

Antwort: Nein

Begründung: Der DSB kritisiert die starre Einteilung und Limitierung des Grundkontingents als nicht praxisnah und nicht erforderlich. Es ist nicht erklärlich und nachvollziehbar, wie es zu dieser strikten Einteilung in 3 halbautomatische Langwaffen und 2 mehrschüssige Kurzwaffen gekommen ist.

Allein aus der Begrenzung bzw. Einteilung in „Grundkontingent“ oder „Übergrundkontingent“ kann kein Sicherheitsrelevanz hergeleitet werden. Die an „Überkontingent“-Waffen geknüpften Vorgaben für das fortbestehende Bedürfnis (§ 14 Abs. 5 WaffG; „gesteigertes schießsportliches Bedürfnis“) stellen gegenüber den Vorgaben für das „Grundkontingent“ eine deutlich höhere, unverhältnismäßige Bedürfnisanforderung an den Waffeninhaber. Die Forderung, mit allen Waffen im Überkontingent auch Wettkämpfe zu bestreiten, entspricht nicht der schießsportlichen Realität. Es gibt viele Sportschützen, die gerne verschiedene Disziplinen ausüben, aber kein Interesse an Wettkämpfen haben. Ihnen wird die Breitensportliche Ausübung des Schießsports mit den dafür erforderlichen Waffen verwehrt – ohne, dass daraus ein Gewinn an öffentlicher Sicherheit ableitbar wäre. Vielmehr verpflichtet der Gesetzgeber die Schießsportverbände in § 15 WaffG zur Durchführung des Schießsports sowohl als Breiten- als auch als Leistungssport.

Die Vorgaben zum Bedürfnisnachweis des bisherigen Grundkontingents (§ 14 Abs. 2-4 WaffG; mit Ausnahme des Erwerbsstreckungsgebots) werden als im Sinne der Wahrung der öffentlichen Sicherheit ausreichend und verhältnismäßig erachtet.

67. Was unterscheidet Ihrer Auffassung nach den Regelungsvorschlag von der aktuellen Rechtslage?

Antwort: Der Regelungsvorschlag würde eine erhebliche Erleichterung des Bedürfnisnachweises für alle Waffen eines Erlaubnisinhabers bedeuten, in dem der unverhältnismäßige erweiterte Bedürfnisnachweis des § 14 Abs. 5 WaffG entfielen und die Regelungen der Abs. 2-4 für alle Waffen Anwendung fänden.

Begründung: Das sogenannte „Grundkontingent“ definiert sich derzeit aus dem Umkehrschluss zu § 14 Abs. 5 WaffG. Dies bedeutet, durch Streichung des § 14 Abs. 5 WaffG würde die Unterscheidung in „Grundkontingent“ und „Überkontingent“ wegfallen und somit die Regelungen der Abs. 2, 3 und 4 für alle Waffen Anwendung finden. Sämtliche Erleichterungen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 WaffG: Besitznachweis nur pro Waffen-Kategorie; § 14 Abs. 4 Satz 3 WaffG: 10-Jahres-Frist seit der ersten waffenrechtlichen

Erlaubnis, nach der dann nur noch ein Beleg über die Verbandsmitgliedschaft nötig ist) kämen für alle Waffen zur Anwendung.

68. Welchen Vorteil hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort: Der Regelungsvorschlag, § 14 Abs. 5 WaffG zu streichen, wäre anwenderfreundlich und praxisnäher. Er würde zu einer Entlastung für Sportschützen, Vereine und Verbände sowie die Waffenbehörden führen, ohne dass dies negativen Einfluss auf die öffentliche Sicherheit hätte.

Begründung: Die Anwendung der bisherigen „Grundkontingentregelungen“ für alle Waffen und damit Wegfall des Erfordernisses der Wettkampfteilnahme des bisherigen Überkontingents würde zu einer erheblichen Entlastung für Sportschützen, Verbände und Vereine beim Bedürfnisnachweis führen. Breitensportlern wäre die Ausübung des Schießsports in einer Mehrzahl an Disziplinen möglich, ohne die Verpflichtung zur Teilnahme an Wettkämpfen. Gleichzeitig käme es auch für die Waffenbehörden durch die Angleichung der Vorgaben der Bedürfnisprüfung – insbesondere durch die umfassende Anwendung des § 14 Abs. 4 Satz 2 WaffG und dem hier geregelten Besitznachweis nach Kategorie – zu einer erheblichen Erleichterung und Entlastung. Die Entlastung der Behörden könnte sicherheitspolitischen Mehrwert durch die Zuwendung zu wichtigeren Aufgaben bieten. Negative Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit sind nicht ersichtlich. Es sind keine Fälle missbräuchlicher Verwendung legaler Waffen bekannt, bei denen es für den Tathergang auf die Zahl der vom Täter besessenen Waffen angekommen wäre.

69. Wie wäre die Bedürfnisprüfung im Falle des dargestellten Regelungsvorschlags durchzuführen?

Antwort: Wie bereits dargestellt, erfolgt nach Streichung des § 14 Abs. 5 WaffG die Bedürfnisprüfung bei jeder Waffe gem. der Vorgaben der Abs. 2, 3 und 4.

Begründung: Siehe Frage 68.

Im Übrigen wird derzeit die 10-Jahresregelung, dem DSB und seiner Rechtsauffassung zum Trotz, in immer mehr Bundesländern statt anfänglich für alle Waffen, nach einer Gerichtsentscheidung in Baden-Württemberg nur noch für Kontingentwaffen angewendet. Dieser uneinheitlichen und zu rechtlicher Unsicherheit führenden Rechtsauslegung würde mit dem Regelungsvorschlag wirksam Abhilfe geschaffen.

70. Wäre die Bedürfnisprüfung wie derzeit für das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis (§ 14 Absatz 5 WaffG) durchzuführen?

Antwort: Nein

Begründung: Siehe Antwort zu Frage 69.

Anmerkung zu Frage 71

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

71. Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit

Antwort: Zur Frage der öffentlichen Sicherheit verweist der DSB auf die Begründung zu Frage 68.

Begründung: Siehe Frage 68.

Anmerkung zu den Fragen 72 – 76

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist auch der Vorschlag eingebracht worden, dass sog. Grundkontingent (§ 14 Absatz 5 Satz 1 WaffG) zu erhöhen.

72. Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort: Ja; vorzugsweise jedoch Regelungsvorschlag gem. Fragen 66 - 71.

Begründung: Durch die zu niedrig gewählte Kontingentierung ist dem Breitensport nur ein Bruchteil der Wettbewerbe zugänglich, ohne dass hierdurch die innere Sicherheit erhöht würde. Der DSB spricht sich insgesamt für eine Neuregelung der Bedürfnisprüfung des § 14 WaffG aus.

73. Welche Vorteile hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort: Gegenüber der derzeitigen Rechtslage: Mehr Sportlerinnen und Sportler würden mit ihren Waffen unter die Regelung des „Grundkontingents“ fallen und das Bedürfnis nach § 14 Abs. 3 und 4 WaffG nachweisen.

Gegenüber dem vorherigen Regelungsvorschlag: Die Vorteile, die in der Frage 68 dargestellt wurden, in reduzierter Form: nur teilweise Ausweitung der Wettbewerbsvielfalt für Breitensportler ohne Wettkampferfordernis; geringere Reduzierung des Verwaltungsaufwands für Behörden, Sportler, Vereine und Verbände.

Begründung: Vorteile siehe Begründung zu Frage 68 in reduzierter Form

74. Wie würde im Falle des dargestellten Regelungsvorschlags die Bedürfnisprüfung erfolgen?

Antwort: Wie bisher; mit der Unterscheidung bei der Bedürfnisprüfung in „Grundkontingent“ (gem. § 14 Abs. 2 - 4 WaffG) und „Überkontingent“ (gem. § 14 Abs. 5 WaffG). Wir verweisen zudem auf unsere Ausführungen zur „10 Jahresregelung“ in Frage 69 und die benötigte Klarstellung, dass die entsprechende Regelung auch für Waffen des sogenannten „Überkontingents“ gilt.

Begründung: ---

75. Wäre die Bedürfnisprüfung wie derzeit für das sog. Grundkontingent durchzuführen?

Antwort: Ja, Bedürfnisprüfung für das erweiterte Grundkontingent erfolgt wie beim bisherigen Grundkontingent; siehe Frage 74.

Begründung: § 14 Absatz 5 WaffG bliebe grundsätzlich bestehen, die Zahl der dort genannten Waffen würde erhöht werden.

Anmerkung zu Frage 76

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

76. Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort: Verweis auf die Ausführungen zu Frage 68.

Begründung: ---

Anmerkung zu den Fragen 77 – 80

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist außerdem der Regelungsvorschlag eingebracht worden, das Grundkontingent auf maximal 5 halbautomatische Lang- oder mehrschüssige Kurzwaffen zu setzen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass in diesem Fall der Erlaubnisinhaber innerhalb des Grundkontingents selbst wählen kann zwischen den Waffenkategorien.

77. Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort: Ja; nachrangig zu vorherigen Regelungsvorschlägen; siehe Ausführungen zu Frage 72.

Begründung: Die starre gesetzliche Festlegung des Grundkontingentes auf 3 halbautomatische Langwaffen und 2 mehrschüssige Kurzwaffen entspricht mitunter nicht den Interessen des Sportschützen. In der Erweiterung auf eine Gesamtzahl ohne konkrete Zuweisung sollte der Erlaubnisinhaber innerhalb des Kontingents nach praktischem Bedarf zwischen den Waffenkategorien wählen können.

Bei der grundsätzlichen Erhöhung und dem Wegfall der Kategorien (halbautomatische Langwaffen und mehrschüssige Kurzwaffen), würden – insbesondere bei der freien Wahl der halbautomatischen Lang- und mehrschüssigen Kurzwaffen – sehr viel mehr Sportschützen unter die „Erleichterungen“ des Grundkontingents fallen, ohne die „Verschärfungen“ des Überkontingents erleiden zu müssen.

78. Welche Vorteile hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort: Vorteile entsprechen in abgeschwächter Form denen zu Fragen 68 bzw. 73.

Begründung: Freie Wahl innerhalb des Grundkontingents von fünf Waffen, dadurch höhere Praxisnähe und größere Anwenderfreundlichkeit, weniger Prüfaufwand in den Verbänden und den Behörden.

79. Besteht aus Sicht der Praxis der Genehmigungsbehörden ein Bedarf an einer solchen Regelung?

Antwort: Ja, wie eine Vielzahl an Fällen aus der Praxis zeigt, besteht Bedarf an einer Neuregelung der Bedürfnisprüfung.

Begründung: Wie insbesondere zu Frage 68 ausgeführt, würden alle drei vorgenannten Regelungsvorschläge in abgestuftem Maß das Ziel einer dringend erforderlichen Verbesserung der Behördenpraxis erreichen können.

Denn derzeit besteht eine sehr große Heterogenität zwischen einzelnen Behörden bei der Prüfung der Bedürfnisnachweise für Waffen über dem Grundkontingent. Eine wegfallende Kontingentierung bzw. Erhöhung des Grundkontingents würde die Anzahl an Rückfragen und Nachforderungen (u.a. zur Zuordnung in das Grundkontingent) sowie Widerspruchs- und teilweise Klageverfahren reduzieren. Die erhöhten Vorgaben des gesteigerten schießsportlichen Bedürfnisses bedeuten einen übermäßigen bürokratischen Aufwand in der Behördenpraxis, der durch Wegfall der Kontingentierung bzw. Erhöhung des Grundkontingents reduziert werden könnte. Trotz der Entlastung bliebe es gleichzeitig bei der Prüfung des schießsportlichen Bedürfnisses, der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung durch die Behörden.

Anmerkung zu Frage 80

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

80. Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort: Verweis auf unseren Ausführungen zu Fragen 68 bzw. 76.

Begründung: ---

Anmerkung zu den Fragen 81 – 83

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist außerdem der Vorschlag eingebracht worden, unter Beibehaltung der bisherigen Rechtslage im Übrigen künftig dem Erlaubnisinhaber zu ermöglichen, selbst entscheiden zu können, welche Waffe auf dem Grundkontingent eingetragen wird statt, wie bisher, die Zuordnung zu Grund- und Überkontingent nach dem Erwerbszeitpunkt vorzunehmen.

Anmerkung zu den Fragen 81 – 82

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

81. Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag unter Vollzugsaspekten?

Antwort: Für den Vollzug ist kein wesentlicher Unterschied oder signifikant erhöhter Verwaltungsaufwand zu erwarten.

Begründung: Grund- und Überkontingent müssen ohnehin ermittelt werden, lediglich die Ermittlungskriterien sind verschieden. Dies geschieht ohnehin primär über die Schießsportverbände.

Vorzuziehen ist auch unter Vollzugsaspekten jedoch zweifelsfrei der weiter oben beschriebene Regelungsvorschlag, den § 14 Abs. 5 WaffG zu streichen (siehe Frage 72).

82. Was spricht aus Ihrer Sicht für eine Zuordnung zum Grundkontingent anhand des Erwerbsdatums? Was spricht dagegen?

Antwort: Dafür spricht, dass sich die Zuordnung zu Grundkontingent und Überkontingent objektiv chronologisch aus den Eintragsdaten ergibt.

Dagegen spricht jedoch, dass sich diese starre dauerhafte Zuordnung zum Überkontingent aus § 14 Abs. 5 WaffG nicht zwingend herleiten lässt und sie für die Zielstellung der Regelung nicht nötig ist. Gegen die Zuordnung nach dem Erwerbsdatum spricht außerdem, dass der Zeitpunkt des Erwerbs einer Waffe nichts mit den aktuellen sportlichen Interessen zu tun haben muss und an die Einordnung „innerhalb“ bzw. „außerhalb“ des Grundkontingents gravierende unterschiedliche Bedürfnisnachweise gestellt werden.

Begründung: Der DSB spricht sich deshalb dafür aus, die Zuordnung zum Grundkontingent vom Waffenbesitzer selbst vornehmen zu lassen, unabhängig vom Erwerbsdatum.

Anmerkung zu Frage 83

Insbesondere an Sicherheitsbehörden

83. Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort: Es sind keine Auswirkungen des Regelungsvorschlags auf die öffentliche Sicherheit ableitbar.

Begründung: Ob Schützen selbst wählen können, welche ihrer in Besitz befindlichen Waffe innerhalb bzw. außerhalb des Kontingents liegt, hat keine Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit.

Anmerkung zu den Fragen 84 – 87

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist zudem vorgeschlagen worden, die bisherige Mengenbegrenzung auf 10 Waffen in § 14 Absatz 6 WaffG heraufzusetzen, beispielsweise auf 15 Waffen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass andernfalls nicht alle Sportdisziplinen abgedeckt werden können und von den privilegierten Waffen eine geringere Gefahr ausgehe.

84. Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort: Ja, der DSB spricht sich jedoch vorzugsweise für die grundsätzliche Streichung der Mengenbegrenzung aus.

Begründung: Wie oben genannt, geht von den privilegierten Waffen der gelben WBK (§ 14 Abs. 6 WaffG) ein geringes Gefahrenpotential aus. Eine zahlenmäßige Begrenzung bedeutet daher keinen nennenswerten Mehrwert für die öffentliche Sicherheit. Denn Erlaubnisinhaber müssen persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, Sachkunde sowie die sichere Aufbewahrung ohnehin nachweisen und werden regelmäßig behördlich überprüft. Sportschützen, die noch entsprechende legale Altbestände über die derzeitige Mengenbegrenzung hinaus besitzen, könnten als Beleg dafür dienen, dass eine erhöhte Zahl an privilegierten Waffen kein Sicherheitsrisiko darstellt.

Gleichzeitig bedeutet eine starre Mengenbegrenzung für den Einzelnen eine Einschränkung der Sportausübung in der Vielfalt der Wettbewerbe.

85. Wieso wird für den Fall, dass über die Mengenbegrenzung von 10 Waffen hinaus weitere Waffen für die Ausübung des Schießsports benötigt werden, nicht der Nachweis eines entsprechenden Bedürfnisses nach § 14 Absatz 5 WaffG geführt („zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt“)?

Antwort: Der § 14 Abs. 5 WaffG ist hier nicht einschlägig.

Begründung: § 14 Abs. 5 WaffG bezieht sich explizit auf den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen sowie mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition. Die dortigen Formulierungen „weitere Waffe“ und „zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen“ beziehen sich somit eindeutig auf diese zuvor genannten Waffen und eben nicht auf die privilegierten Waffen unter § 14 Abs. 6 WaffG. Es gibt keinen Verweis in Abs. 6 auf Abs. 5. Der Bedürfnisnachweis für den Besitz einer weiteren (elften), eigentlich unter § 14 Abs. 6 WaffG fallenden Waffe muss derzeit einzeln über die Absätze 1 - 4 geführt werden, mit entsprechend erhöhtem Aufwand für Antragsteller und Behörde, ohne dass daraus ein Sicherheitsgewinn belegbar wäre.

Anmerkung zu Frage 86

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

86. Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort: Positiv

Begründung: Siehe Ausführungen zu Frage 84.

Anmerkung zu Frage 87

Insbesondere an Schießsportverbände:

87. Hat die derzeitige Begrenzung auf bis zu 10 Waffen Auswirkungen auf die Ausübung des Schießsports? Bitte begründen und belegen Sie Ihre Ausführungen.

Antwort: Ja, negative Auswirkungen.

Begründung: Der DSB sieht durch die Mengenbegrenzung auf 10 Waffen in § 14 Abs. 6 WaffG eine unverhältnismäßige Erschwernis der Sportausübung, obwohl die gelbe WBK den spezifischen Anforderungen im Schießsport dienen sollte.

Die Vielzahl der unterschiedlichen Disziplinen und Wettbewerbe der Schießsportverbände macht eine entsprechend hohe Zahl an unterschiedlichen Waffen (einschließlich Ersatzwaffen, insbesondere im Leistungssport) erforderlich. Mit der Begrenzung auf 10 Waffen kann nur eine sehr begrenzte Anzahl an Wettbewerben ausgeübt werden. Betroffen sind hiervon häufig langjährig, intensiv aktive Sportschützen, die ihre Rechtstreue und einen verantwortungsbewussten Umgang mit den Waffen über viele Jahre ohne Beanstandung nachgewiesen haben. Es sind jedoch keine Fälle missbräuchlicher Verwendung legaler Sportwaffen bekannt, bei denen es für den Tathergang auf die Zahl der vom Täter besessenen Waffen gem. § 14 Abs. 6 WaffG angekommen wäre.

Anmerkung zu den Fragen 88 – 92

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, für den Fall eines reinen Tausches einer Waffe derselben Kategorie und desselben Kalibers, bspw. im Falle einer defekten Waffe, keine erneute Bedürfnisprüfung durchzuführen, wenn zugleich die auszutauschende Waffe aus der WBK ausgetragen wird. Zur Begründung des Regelungsvorschlags ist angeführt worden, dass keine gesteigerte Gefahr mit diesem Waffentausch verbunden ist.

Anmerkung zu den Fragen 88 – 90

Insbesondere an Sicherheitsbehörden und Länder-/ Waffenbehörden:

88. Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Sicherheitsaspekten?

Antwort: Positiv

Begründung: Der Verzicht auf die zusätzliche Bedürfnisprüfung bei einem 1:1- Austausch der Waffen (Eintragung der Tauschwaffe bei gleichzeitiger Austragung der auszutauschenden Waffe) hat keinerlei negative Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit; selbst die Zahl der in Besitz befindlichen Waffen erhöht sich nicht. Der Verwaltungsaufwand für Erlaubnisinhaber und Waffenbehörde für eine ansonsten überflüssige Doppelüberprüfung des Bedürfnisses kann im Sinne des Bürokratieabbaus entfallen.

Deshalb spricht sich der DSB ausdrücklich für oben beschriebenes vereinfachtes Verfahren aus.

89. Besteht Ihrer Auffassung nach auch in der geschilderten Fallgestaltung Bedarf an einer Bedürfnisprüfung? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Antwort: Nein

Begründung: Für die bereits in die WBK eingetragene Waffe wurde schon ein Bedürfnis zum Besitz geprüft und anerkannt. Der Tausch in eine Waffe derselben Kategorie und desselben Kalibers bzw. die reparierte Waffe macht eine erneute Bedürfnisprüfung überflüssig, da sich die Voraussetzungen für eine neuerliche Prüfung nicht geändert haben.

90. Wie steht der dargestellte Regelungsvorschlag Ihrer Auffassung nach in Zusammenhang mit dem weiteren Regelungsvorschlag, das Grundkontingent nicht nach dem Erwerbszeitpunkt, sondern nach Wahl des Erlaubnisinhabers zu bestimmen?

Antwort: Beide Vorschläge stehen in unmittelbarem logischem Zusammenhang, sie dienen der Entbürokratisierung und schlankeren Verwaltungsprozessen.

Begründung: Durch den Austausch einer Waffe ändert sich das Eintragungsdatum von dem der ersetzen Waffe auf jenes der im Austausch neu erworbenen. Dadurch wird diese bei entsprechender Belegung ggf. zum Überkontingent und unterfällt dann der Wettkampfpflicht auch dann, wenn die ursprüngliche Waffe dem Grundkontingent zugehörig war.

Wie bereits dargestellt, werden sowohl die starre Zuordnung in das Grundkontingent nach dem Erwerbsdatum als auch unnötige Bedürfnisprüfungen bei bloßem Tausch einer Waffe als nicht sachgerecht und praxisfern kritisiert. Die Verbindung der beiden Sachverhalte unterstreicht dies zusätzlich und spricht eindeutig dafür, beide Regelungsvorschläge – falls nicht ohnehin die Kontingentierung gestrichen wird – gemeinsam umzusetzen.

Anmerkung zu den Fragen 91-92:

Insbesondere an Länder-/ Waffenbehörden:

- 91. Ist Ihrer Auffassung nach für die Waffenbehörde ausreichend erkennbar, dass es sich um einen Tausch handelt (Zeitpunkt von Ein- und Austragung)?**

Antwort: Ja

Begründung: Durch die parallele Ein- und Austragung einer Waffe derselben Kategorie und desselben Kalibers und der sich anschließend klar erkennbaren Tatsache, dass sich der Waffenbestand daraufhin nicht verändert hat, wird der Tausch erkennbar.

- 92. Ist Ihrer Auffassung nach mit dem Regelungsvorschlag eine Entlastung der Waffenbehörden verbunden?**

Antwort: Ja

Begründung: Mit dem Wegfall der derzeit notwendigen Überprüfungen ist im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage – Austragung der alten Waffe, Bedürfnisbescheinigung, Erlaubniserteilung, Eintragung der Austauschwaffe – ein erheblich reduzierter Verwaltungsaufwand für Erlaubnisinhaber, Schießsportverband und Waffenbehörde verbunden.

Zum Themenkomplex Aufbewahrung (insbesondere in bewohnten Gebäuden – Fragen zur Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden folgen)

- 93. Bieten die Aufbewahrungsvorschriften des Waffengesetzes und der AWaffV in der derzeit gültigen Fassung einen hinreichenden Schutz gegen das Abhandenkommen von Schusswaffen und Munition?**

Antwort: Ja

Begründung: Es gibt keine sicherheitspolitisch signifikante Anzahl an aus privatem Waffenbesitz entwendete Schusswaffen. Vielmehr hält der DSB Teile der geltenden Regelungen für unverhältnismäßig und sieht keine belastbaren Belege für einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn durch die Erhöhung der Widerstandsgrade der Waffenschränke durch das zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes (Abschaffung der Waffenschränke mit Widerstandsgrad A/B).

Die geltenden Regelungen erschweren die Vereinsarbeit und Mitgliederneugewinnung erheblich; ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn ist nicht belegt.

Aus Sicht des Deutschen Schützenbundes sollte die Begrenzung der in unbewohnten Vereinsgebäuden zulässigen Waffenanzahl aufgehoben bzw. erhöht werden. Derzeit sind nur drei Langwaffen ohne zusätzliches Sicherheitskonzept zugelassen. Die Aufbewahrung von bis zu 10 Langwaffen und bis zu fünf Kurzwaffen ohne gesonderte zusätzliche Sicherheitskonzepte wäre wesentlich praxisnäher und anwenderfreundlicher.

Bei Anforderungen an Sicherheitsbehältnisse in bewohnten Privatwohnungen sollten nicht nur die Widerstandsgrade 0 und 1, sondern auch die Widerstandsgrade A und B zugelassen sein, dies würde die Kosten deutlich reduzieren. Auch sind keine Sicherheitsrisiken vor dem Hintergrund geringerer Widerstandsgrade der Waffenschränke, die einen vermehrten Zugriff unberechtigter Dritte nach sich ziehen würden, zu erkennen.

Außerdem sind die Bestandsschutzregeln, die eine Nutzung von A/B Waffenschränken ermöglichen würden, so unklar und nicht nachvollziehbar, dass insbesondere bei der Übernahme von bereits parallel genutzten Waffenschränken, den Nutzern nicht klar ist, ob sie legal oder illegal handeln.

Die fehlende gesetzliche Klarstellung zur Aufbewahrung von Tresorschlüsseln, mit sich widersprechenden Verwaltungsgerichtsentscheidungen einzelner Bundesländer führen zu massiver Irritation. Hier bedarf es einer dringenden einheitlichen Klarstellung,

wonach es nicht erforderlich ist, den Tresorschlüssel in einem Behältnis mit demselben Sicherheitsstandard wie es der Waffenschränk besitzt, aufzubewahren.

Alles in Allem bedarf es in diesem Themenkomplex unter anderem einer dringenden Anpassung / Aktualisierung der AWaffV.

- 94. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Regelungen erachten Sie als unzureichend?**

Antwort: ---

Begründung: ---

- 95. Welche Gefahren oder Risiken ergeben sich aus den Ihrer Meinung nach unzureichenden Regelungen?**

Antwort: Die Regelungen sind nach Ansicht des Deutschen Schützenbundes nicht unzureichend, sondern überzogen und unverhältnismäßig.

Begründung: Siehe Frage 93.

- 96. Wie könnte aus Ihrer Sicht möglichen Defiziten abgeholfen werden? (Bitte beschreiben Sie möglichst konkret, welche Wirkung die von Ihnen vorgeschlagene Maßnahme hätte.)**

Antwort: Es bestehen keine sicherheitspolitischen Defizite.

Begründung: Siehe Frage 93.

- 97. Gibt es Aufbewahrungsvorschriften, die gemessen an dem Ziel, das Abhandenkommen oder die Wegnahme durch Dritte zu verhindern, überschießend oder unverhältnismäßig sind? Welche Vorschriften sind dies gegebenenfalls?**

Antwort: Ja

Begründung: Siehe Frage 93.

- 98. Wie sollten die Vorschriften stattdessen gestaltet sein?**

Antwort: Grundsätzlich sollten die Vorschriften verhältnismäßig das gesetzliche Ziel, das Abhandenkommen von Waffen und Munition oder die unbefugte Wegnahme durch Dritte zu verhindern, erreichen. Dies ist durch vereinfachte Regelungen möglich. Weitere Anmerkungen siehe auch zu Frage 93.

Begründung: ---

- 99. Gibt es bei den Aufbewahrungsvorschriften widersprüchlichen Vorgaben und wie können diese ggf. beseitigt werden?**

Antwort: Ja

Begründung: Siehe Frage 93.

- 100. Mit einem Jagdschein können Waffen geliehen und erworben werden, ohne dass zuvor der Nachweis für die sichere Waffenaufbewahrung geprüft werden musste. Sollte die Ausstellung eines Jagdscheins den vorherigen Nachweis einer ordnungsgemäßen Waffenaufbewahrung nach § 36 WaffG erfordern?**

Antwort: Nein

Begründung: Jungjäger ohne eigene Waffe nutzen häufig bei der Jagd eine Waffe eines an der Jagd teilnehmenden Waffenbesitzers. In solchen Fällen besteht kein Bedarf für einen eigenen Waffenschränk. Es gibt zudem Jäger, deren Einkommensverhältnisse es nicht erlauben, eigene Schusswaffen zu erwerben (z.T. auch nur vorübergehend, typischerweise bei Studenten). Für diese wäre die Beschaffung eines Waffenschranks unverhältnismäßig. Im Fall der vorübergehenden Aufbewahrung ist auch die Nutzung von Waffenschränken bei anderen Waffenbesitzern möglich (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b WaffG), so dass kein eigenes Aufbewahrungsbehältnis beschafft werden muss. Ein zusätzlicher Nachweis schon bei der Erteilung des Jagdscheins würde daher zusätzlichen bürokratischen Aufwand ohne Sicherheitsgewinn bedeuten.

Waffenschränke/ Waffenräume

101. Sollte eine Verankerung von Waffenschränken unterhalb eines bestimmten Gewichts verpflichtend eingeführt werden?

Antwort: Nein

Begründung: Eine pauschale Pflicht zur Verankerung würde eine unzumutbare Belastung gegenüber Waffenbesitzern mit Wohnungen darstellen, in denen aus mietrechtlichen oder praktischen Gründen keine Verankerung vorgenommen werden kann, z.B. bei Leichtbauwänden, Holzständerwänden, abgedichteten Kellerwänden, klassifizierten Brandschutzwänden, bei Vorhandensein einer Fußbodenheizung oder von Holzböden, die nicht beschädigt werden dürfen, sowie unbekanntem bzw. marodem Mauerwerk. Umzug, Miete oder Kauf einer Immobilie wären in einem solchen Zusammenhang – lediglich um der Verpflichtung der Verankerung des Waffenschranks nachzukommen – unzumutbar und unverhältnismäßig.

Zudem werden die wenigsten Waffenschränke bei Einbruch und/oder Diebstahl einfach mitgenommen. Auch kleinere Waffenschränke wiegen meist um die 100 kg. Die Feststellung, ob die Verankerung ausreichend ist, wäre außerdem nur durch Ausprobieren und damit Beschädigung des Waffenschranks bzw. des Bodens möglich. Außerdem bieten zertifizierte Schränke bereits ein angemessenes Sicherheitsniveau; eine zusätzliche Verankerungspflicht würde vor allem hohe Nachrüstkosten verursachen, ohne proportionalen Sicherheitsgewinn.

102. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, wie könnten mögliche Sicherheitsrisiken anderweitig vermieden werden?

Antwort: Sicherheitsrisiken, die in angeblich zu niedrigen Aufbewahrungsvorschriften begründet sind, sind dem DSB nicht bekannt. Die Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsanforderungen bietet ein mehr als ausreichendes Sicherheitsniveau.

Begründung: Ein absoluter Schutz gegen Diebstahl kann auch mit einer Verankerung nicht hergestellt werden. Es wird immer ein Restrisiko bestehen.

Auf Grund der ohnehin schon geringen Anzahl an erfolgreichen Diebstählen von Waffen aus Waffenschränken oder des gesamten Waffenschranks, steht der damit einhergehende Aufwand in keinem Verhältnis zu seinem Nutzen. Siehe Frage 93 und Frage 101.

103. Sprechen Sie sich dafür aus, dass Waffenschränke mit der Klassifizierung A/B weiter nutzbar sein sollten?

Antwort: Ja

Begründung: Dem DSB sind keinerlei belastbare Nachweise bekannt, dass A/B Waffenschränke ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der DSB hält die aktuellen Widerstandsgrade 0 und 1 für viele private Besitzer für überzogen und finanziell belastend. Daher fordert er eine Evaluierung, ob die heutigen Anforderungen der Widerstandsgrade 0 und 1 tatsächlich durch entsprechende Fallzahlen belegt werden können. Falls nicht, sollen die früheren Sicherheitsstufen A und B nicht nur im Wege der Altbestandsregelung, sondern auch durch die Möglichkeit des Weiterverkaufs bzw. der Weitergabe, weiter zugelassen sein. Nach Ansicht des Deutschen Schützenbundes erfüllen die Waffenschränke mit A/B Klassifizierung immer noch zur Genüge den Zweck der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition.

Da die VDMA 24992, auf welchen die Sicherheitsstufen A und B basierten zum 31.12.2003 ausgelaufen ist, sollte geprüft werden, ob die Sicherheitsschränke S1 und S2 nach der aktuellen EN-14450 zugelassen werden können.

104. Erachten Sie die Differenzierungen im § 13 Absatz 2 Ziffer 3, 4 und 5 AWaffV für sachgerecht?

Antwort: Nein, die Unterscheidungen in § 13 Absatz 2 Ziffer 3, 4 und 5 AWaffV beruhen zwar auf vernünftigen Überlegungen, sind in der Praxis jedoch kaum relevant.

Begründung: In der Praxis bestimmt sich die Anzahl an Waffen, die eine Person in einem Waffenschränk lagern kann, eher nach der Größe des Schränks. Da man in den Waffenschränken Langwaffen in unbegrenzter Anzahl lagern darf, ist es nicht nachvollziehbar, warum eine weitreichend unterschiedliche Begrenzung bei Kurzwaffen erfolgt.

Die Regelung, dass bei einem Waffenschränk der Sicherheitsklasse 0 und einem Gewicht unter 200 kg nur fünf Kurzwaffen gelagert werden dürfen, in einem Schränk derselben Sicherheitsklasse ab einem Gewicht von 200 kg jedoch zehn Kurzwaffen gelagert werden dürfen, erscheint unsachgerecht. Beide Waffenschränke weisen dieselbe Sicherheitsstufe auf und die Verdoppelung der zulässigen Zahl der Kurzwaffen allein aufgrund des Eigengewichts ist kaum nachvollziehbar.

Eine Begrenzung der Lagerkapazitäten ist nur dann sachgerecht, wenn der Verordnungsgeber einen nachvollziehbaren sicherheitstechnischen oder empirischen Zusammenhang zwischen den konkreten Mengen und einem erhöhten Risiko des Abhandenkommens nachweisen kann. Ein entsprechender Nachweis fehlt.

105. Ist es sachgerecht, bundeseinheitliche Mindestanforderungen für Waffenräume vorzusehen?

Antwort: Ja

Begründung: Alles andere ist nicht sachgerecht. Bisher legen einzelne Waffenbehörden höhere Maßstäbe an, was nicht im Sinne der Rechtssicherheit ist. Höhere als die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen sollten nicht behördlich gefordert werden. Die AWaffV erkennt bereits jetzt in § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 nur Waffenräume an, welche ein der EN 1143-1 gleichwertiges Schutzniveau aufweisen. Hier stellt sich allerdings regelmäßig die Frage der Bewertung der Gleichwertigkeit für die Behörden. Auch für die Errichter und künftigen Nutzer solcher Räume ist gegenwärtig aus Gesetz und Verordnungen nicht ersichtlich, welche baulichen Anforderungen abseits einer nach EN 1143-1 zertifizierten Tür bestehen. Eine bundeseinheitliche technische Richtlinie für die Errichtung und Genehmigung von Waffenräumen wäre hier für alle Seiten sachgerecht und zu begrüßen.

Einheitliche Standards schaffen Rechtssicherheit und erleichtern die Planung für Vereine und Betreiber und vermeiden unterschiedliche Anforderungen je nach Bundesland. Es sollten konkrete, einheitliche Anforderung an die Bauart niedergelegt werden, bei deren Einhaltung ein Anspruch auf die Genehmigung besteht. Für bereits genehmigte Waffenräume ist ein Bestandschutz festzuschreiben.

Wichtig ist zudem, dass die Waffenbehörde weiterhin die Möglichkeit hat, von einzelnen Anforderungen in begründeten, objektabhängigen Individuallösungen (z.B. Denkmalschutz, Verhältnismäßigkeit, Sicherheitsaspekte, Bestandschutz) abzusehen.

106. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Mindestanforderungen sollten vorgesehen werden?

Antwort: Bundeseinheitliche Mindestanforderungen für Waffenräume sollten ausschließlich das zu erreichende Sicherheitsniveau definieren und keine übermäßig detaillierten baulichen Vorgaben enthalten.

Begründung: Auch ohne übermäßig detaillierte bauliche Vorgaben könnten verbindliche und verständlich umsetzbare Anforderungen definiert werden, ohne die jeweiligen Betroffenen in ihrer individuellen Situation zu sehr einzuschränken oder ihnen ein solches Vorhaben von Grund auf unmöglich zu machen.

Wichtig ist auch die Möglichkeit, im Einzelfall mit Genehmigung der Behörde (oder nach Begutachtung durch einen Sachverständigen) von den Vorgaben abweichen zu können (z.B. aus Gründen der Verhältnismäßigkeit oder des Denkmalschutzes), wenn keine gravierenden Sicherheitsbedenken entgegenstehen.

107. Soll bei Vorliegen der Mindestanforderungen ein Anspruch auf Zulassung durch die Waffenbehörde vorgesehen werden?

Antwort: Ja

Begründung: Die Errichtung eines Waffenraums bedarf umfangreicher baulicher Planungen und finanzieller Investitionen. Um Planungssicherheit für Vereine etc. herzustellen, bedarf es verbindlicher Festlegungen. Liegen die entsprechenden Mindestvoraussetzungen vor (Vorlage des Bauplans des Architekten soll ausreichen), sind keine sicherheitsrelevanten Versagungsgründe ersichtlich und es besteht ein Anspruch auf Zulassung analog des Anspruches kraft Gesetzes bei der Nutzung zertifizierter Behälter.

Aufbewahrung von Tresorschlüsseln

108. Welche Vorschläge können Sie unterbreiten, die eine klare bundesweit einheitliche und verhältnismäßige Regelung hinsichtlich der Aufbewahrung von Tresorschlüsseln gewährleisten?

Antwort: Der DSB fordert eine Klarstellung des § 13 AWaffV, dass der Waffenschrankschlüssel nicht in einem eigenen Sicherheitsbehälter aufbewahrt werden muss, sondern vielmehr so zu verwahren ist, dass ein unmittelbarer Zugriff eines Unberechtigten ausgeschlossen ist. Dies ermöglicht dann auch ein in diesem Sinne wirksames Versteck.

Begründung: Die Aufbewahrung von Tresorschlüsseln ist bisher gesetzlich nicht geregelt. Die Unsicherheit, die durch das Urteil des OVG Münster (30.8.2023, Az. 20 A 2384/20) zur Schlüsselaufbewahrung entstanden ist, und das erhebliche Kritik erfahren hat (vgl. z.B. OVG Lüneburg, Urt. v. 27.05.2024 Az. 11 LB 508/23) sollte durch eine Klarstellung des Gesetz-, bzw. Verordnungsgebers beseitigt werden.

Die Auslegung des OVG Münster macht es praktisch unmöglich, den Schlüssel eines Waffenschranks mit normalem Schloss rechtskonform zu verwahren, ohne dass in irgendeiner Weise ein Zahlenschloss involviert ist. Dies kommt jetzt schon einem faktischen Zahlenschlosszwang gleich und verbietet Schlüsselschränke. Aus Sicht des Deutschen Schützenbundes überschreitet das Gericht damit die Befugnisse der richterlichen Rechtsfortbildung und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.

Eine klare, aber einfach umsetzbare Grundregel schafft Rechtssicherheit, ohne technische Zusatzanforderungen zu erzwingen, die in der Praxis kaum kontrollierbar sind.

109. Welche (ggf. technischen) Mindeststandards sollten für die Aufbewahrung von Schlüsseln bzw. der Zahlenkombination gelten?

Antwort: Keine

Begründung: Schlüssel von Waffenschränken sollten vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt und getrennt von den Waffen aufbewahrt werden. Nähere Anforderungen sollte das Gesetz ausdrücklich nicht machen.

110. Sollten bestimmte Schließsysteme gesetzlich festgelegt werden?

Antwort: Nein

Begründung: Die Festlegung auf ein bestimmtes Schließsystem würde zum einen die technische Weiterentwicklung hemmen und zum anderen würde damit auch nicht die

gewünschte Erhöhung der Sicherheit vor Wegnahme oder Abhandenkommen erzielt werden. Es ist weder empirisch noch anderweitig statistisch belegt, dass ein Waffenschrank mit einem elektronischen, mechanischen Zahlenschloss oder biometrischen Schlössern vermehrt oder weniger häufig Ziel eines Diebstahls oder Aufbruchsversuchs war, als es bei Waffenschränken mit Schlüsseln der Fall ist. Die Festlegung auf nur eines dieser Schließsysteme ist daher nicht zielführend.

111. Ist es zur Verhinderung des Abhandenkommens oder der Wegnahme von Schlüsseln zielführend, nur noch Waffenschränke mit biometrischen Systemen oder solche mit Zahlenkombination (ohne Notfallschlüssel) zuzulassen?

Antwort: Nein

Begründung: Es ist statistisch nicht belegt, dass überhaupt eine sicherheitsgefährdende Anzahl an Waffen aus Waffenschränken durch Diebstahl weggenommen werden. Die zwangsweise Umstellung auf Zahlenschlösser oder teure biometrische Systeme würde die ohnehin schon bewährten, sicheren Systeme nicht noch sicherer machen.

Zudem lassen sich auch biometrische Sicherungssysteme umgehen. Das Vorhandensein eines Notschlüssels hat Vorteile (z.B. im Todesfall) und stellt - sofern der Notschlüssel sicher aufbewahrt wird (s.o., Frage 109) kein Sicherheitsrisiko dar. Ein genereller Ausschluss von Schlüsselsystemen wäre unverhältnismäßig und praxisfremd.

112. Sollte ein gesonderter Schlüsseltresor vorgeschrieben werden, z. B. mit Zahlenkombination?

Antwort: Nein

Begründung: Schon jetzt ist erforderlich, dass der Schlüssel so verwahrt wird, dass ein unmittelbarer unberechtigter Zugriff durch andere Personen ausgeschlossen ist. Dabei sollte den Waffenbesitzern die Wahl der zu den jeweiligen Umständen passenden Mittel überlassen bleiben.

Ein kleiner Schlüsseltresor, der schon den Inhalt vermuten lässt, lässt sich ggf. leichter entwenden und an einem "ungestörten" Ort öffnen und gewährleistet nicht unbedingt eine höhere Sicherheit, sodass ein gutes Versteck sicherer sein kann.

113. Reichen die vorhandenen Regelungen aus, um wirksam zu verhindern, dass Personen, die nicht berechtigt sind, z. B. im Haushalt lebende Personen, in die Gewalt des Schlüssels bzw. Notschlüssels bzw. der Zahlenkombination kommen?

Antwort: Ja, sie sind bereits jetzt überzogen.

Begründung: Erlaubnisinhaber sind verpflichtet, Waffen und Munition so aufzubewahren, dass sie gegen den Zugriff unbefugter Dritter gesichert sind. Dies umfasst konsequenterweise auch die Sicherung der Zugangsmittel zum

Aufbewahrungsbehältnis. Ein Schlüssel bzw. Notschlüssel darf daher nicht so verwahrt oder weitergegeben werden, dass eine nicht berechtigte Person hierdurch tatsächlichen Zugriff auf die Waffen erlangen. Gleichzeitig ist eine signifikante Zahl von Diebstählen oder durch mangelnde Aufbewahrung abhanden gekommene Waffen nicht bekannt. Grundsätzlich schaffen Regelungen nur den gesetzlichen Rahmen, in dem sich die Anwender befinden und den sie einhalten müssen. Die Umsetzung dieser Regelungen liegt dann bei den Anwendern.

Ausgehend von dieser Prämisse und unter der Klärung der „Tresorschlüsselaufbewahrung“ (siehe Frage 108) reichen die geltenden Regelungen aus, um nichtberechtigten Dritten den Zugang zu Schlüsseln, Notschlüsseln und Zahlenkombinationen und mithin zu den aufbewahrten Waffen und Munition zu verwehren.

114. Wenn nein, welche Regelungen sollten getroffen werden?

Antwort: ---

Begründung: ---

Gemeinschaftliche Aufbewahrung

115. Sind die Regelungen des § 13 Absatz 8 AWaffV sowie der WaffVwV zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung praxistauglich?

Antwort: Bedingt

Begründung: Die gemeinschaftliche Aufbewahrung funktioniert in der Praxis unter Jägern und Sportschützen mit vergleichbarem Erlaubnisniveau meist. Allerdings werden die Regelungen mitunter von Behörde zu Behörde unterschiedlich gehandhabt, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit führt.

116. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Probleme treten in der Praxis auf?

Antwort: § 13 Abs. 8 AWaffV und Nr. 36.2.14 WaffVwV bedürfen der Konkretisierung und Ergänzung.

Begründung: Sinnvoll ist insbesondere, dass der Begriff der "häuslichen Gemeinschaft" in § 13 Abs. 8 AWaffV über das gemeinsame Bewohnen eines Hauses oder einer Wohnung durch nahe Familienangehörige hinaus auch auf Fälle von z.B. Studenten oder Wochenendheimfahrern als im Elternhaus in häuslicher Gemeinschaft Lebende ohne entsprechenden (Zweit-)Wohnsitz ergänzt wird (vgl. Nr. 36.2.14 WaffVwV).

In der Begründung zu § 13 AWaffV (Br. Drs. 415/03, Seite 51) wurde genau eine solche Konstellation – Student bewahrt Waffen im elterlichen Waffenschränk gemeinsam auf – als Regelbeispiel für die Anwendung gemeinschaftlicher Aufbewahrung angeführt. Es entspricht also dem ausdrücklichen Willen des Normgebers, erscheint aber vor den Sonderregeln des § 14 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 widersprüchlich.

Es sollte auch klargestellt werden, dass die gemeinsame Aufbewahrung auch dann zulässig ist, wenn die Gesamtzahl bestimmter gemeinschaftlich aufbewahrter Waffen das Bedürfnis bzw. die Berechtigung einzelner Berechtigter übersteigt.

Ein weiteres praktisches Problem ist die Aufbewahrungskontrolle bei einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung. Aus der Praxis sind Fälle bekannt, dass bei einer Aufbewahrungskontrolle des gemeinsamen Waffenschranks mit insgesamt sogar nur zwei Schusswaffen beide in häuslicher Gemeinschaft lebenden Waffenbesitzer jeweils die volle Gebühr bezahlen mussten, was dem Gebührengrundsatz der Kostendeckung widerspricht. Auch wenn die Gebührenregelung Landesrecht ist, sollte zumindest in der

Verwaltungsvorschrift geregelt werden, dass es sich um eine einheitliche Kontrolle handelt.

Auch bedarf Nr. 36.2.14 WaffVwV einer Konkretisierung des Begriffs „gleiches Erlaubnisniveau“, da derzeit unterschiedliche Auslegungen in den Behörden zu Rechtsunsicherheit führen. Der DSB hält es dazu für sinnvoll, das Erlaubnisniveau an den Kategorien „erlaubnisfreie Waffen, erlaubnispflichtige Waffen und verbotene Waffen“ festzumachen und nicht eine Differenzierung wie in der Praxis durch die Behörden teilweise vorgenommen in „Kurz- oder Langwaffen“, nach Kaliber oder nach dem Erlaubnisgrund „Sportschütze, Jäger oder Sammler“ zu unterscheiden.

117. Wie könnten diese Probleme aus Ihrer Sicht beseitigt werden?

Antwort: Aus Sicht des Deutschen Schützenbundes könnten die Probleme beseitigt werden durch eine Überarbeitung von AWaffV und WaffVwV mit klaren und unmissverständlichen Formulierungen sowie Fallbeispielen zur einheitlichen Anwendung. (siehe Frage 116).

Begründung:

118. Bedarf der Begriff „gleiches Erlaubnisniveau“ der Konkretisierung?

Antwort: Ja

Begründung: Siehe Frage 116; Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse für den Erwerb/Besitz erlaubnispflichtiger Waffen dürfen gemeinsam aufbewahren, sie erfüllen geprüft und bescheinigt durch das Erlaubniserteilungsverfahren die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für den sicherheitspolitisch unbedenklichen Umgang/Zugriff auf Schusswaffen. Sie sind zuverlässig (§ 5 WaffG), persönlich geeignet (§ 6 WaffG) und sachkundig (§ 7 WaffG).

119. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Fallgruppen sollten unter den Begriff gefasst werden?

Antwort: Siehe Frage 116

Begründung:

120. Sollte es im Waffenrecht ausdrückliche Regelungen zur Zurechnung von Aufbewahrungsverstößen bei gemeinschaftlicher Aufbewahrung geben?

Antwort: Ja, es muss nach dem Verschuldensprinzip vorgegangen werden.

Begründung: Grundsätzlich ist ein Verstoß nur der Person zuzurechnen, die ihn begangen hat. Es können nicht beide für den Verstoß einer Person sanktioniert werden. In der

Praxis wird derzeit ein nicht verantwortlicher Waffenbesitzer kriminalisiert oder verliert zumindest seine waffenrechtliche Zuverlässigkeit.

Da das Recht zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung beispielsweise nicht das generelle Recht zum Umgang mit den Waffen der anderen Mitverwahrer umfasst und sich auf die notwendigen Tätigkeiten beim Ein- und Ausräumen der eigenen Waffen beschränkt, kann von einem Waffenbesitzer nicht die Überprüfung des Ladezustands aller mitverwahrten Waffen verlangt werden, bzw., dieser für diese verantwortlich gemacht werden.

121. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, wie sollten diese Regelungen gestaltet sein?

Antwort: Die Regelungen müssen um den Begriff der Zurechenbarkeit ggf. mit Regelbeispielen erweitert werden.

Begründung: Den anderen Waffenbesitzern kann hierfür kein Vorwurf gemacht werden. Daher wäre auch eine Unzuverlässigkeitsprognose haltlos.

Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden

122. Sind die Regelung zur Aufbewahrung von Waffen durch Schützenvereine sachgerecht?

Antwort: Nein

Begründung: Der DSB bewertet die geltenden Vorgaben als erhebliche und unverhältnismäßige Erschwernis der Vereinsarbeit und der Mitgliederneugewinnung. Es ist keine sicherheitspolitisch signifikante Anzahl von Waffendiebstählen aus Schützenvereinen bekannt, weshalb die Ausgestaltung von § 14 AWaffV unbegründet und zu restriktiv ist:

Die „kann“-Regelung des § 14 AWaffV sollte durch eine „soll“-Regelung ersetzt werden. Es ist nicht ersichtlich und logisch widersprüchlich, warum bei Vorliegen eines geeigneten Sicherungskonzeptes die Erteilung der Gestattung ins reine Ermessen der Behörde gestellt werden sollte.

In der Praxis wirkt sich das so aus, dass teilweise Vereinswaffen bei Mitgliedern gelagert werden müssen, da die Beschränkungen der im Schützenverein aufzubewahrenden Waffen die Gesamtanzahl der Waffen des Vereins übersteigen.

123. Halten Sie die Obergrenze des § 13 Absatz 4 AWaffV in Bezug für die Aufbewahrung von Schusswaffen in unbewohnten Gebäuden für ausreichend?

Antwort: Nein

Begründung: Der DSB hält die derzeitige Begrenzung für zu restriktiv. Er fordert die Ausweitung auf bis zu zehn Langwaffen und bis zu fünf Kurzwaffen im Schützenhaus in Waffenschränken mit dem Widerstandsgrad 1 ohne dass es einer gesonderten Genehmigung eines Sicherheitskonzeptes durch die zuständige Behörde bedarf.

124. Wenn nein, welche Obergrenze halten Sie für erforderlich?

Antwort: Bis zu zehn Langwaffen und bis zu fünf Kurzwaffen.

Begründung: Dies wäre eine Anzahl, die es den Schützenverein deutlich vereinfachen würde, eine ordentliche Vereinsarbeit und Mitgliedergewinnung ermöglicht. Die bisherige Begrenzung führt dazu, dass Vereine teilweise nicht ausreichend Vereinswaffen anbieten können.

125. Welche Sicherungsmaßnahmen müssten ggf. dann zusätzlich ergriffen werden?

Antwort: Keine

Begründung: Eine Lagerung der Waffen im Waffenschränk mit dem Widerstandsgrad 1 sollte ausreichen. Die derzeitig geforderten Vorgaben für die Aufbewahrung in Schützenhäusern sind überbordend.

Aufbewahrung von erlaubnisfreien Druckluft- und SRS-Waffen

- 126. Halten Sie die Verpflichtung des § 13 Absatz 2 AWaffV, erlaubnisfreie Druckluft- und SRS-Waffe in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren, für sachgerecht?**

Antwort: Ja

Begründung: Da an das verschlossene Behältnis keine gesteigerten Anforderungen gestellt werden, wird eine solche Aufbewahrung für sachgerecht erachtet.

Die Verwahrung in abgeschlossenen Behältnissen ist ausreichend, da erlaubnisfreie Waffen sicherheitspolitisch von geringer Bedeutung sind.

Zusätzlich sollte die Aufbewahrung in abgeschlossenen Räumen bereits Kraft AWaffV gestattet werden, aktuell Bedarf dies der vorhergehenden behördlichen Genehmigung des Aufbewahrungsraumes.

Einzige Prämisse sollte für die Aufbewahrung erlaubnisfreier Waffen sein, dass ein unbefugter Zugriff auf diese nicht ohne weiteres möglich ist.

- 127. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Form der Aufbewahrung wäre aus Ihrer Sicht vorzusehen, um zu verhindern, dass diese Waffen abhandenkommen oder weggenommen werden können?**

Antwort: ---

Begründung: ---

Aufbewahrungskontrollen

Vorbemerkung zu den Fragen 128 – 134

Im Jahr 2009 hat der Deutsche Bundestag die Einführung verdachtsunabhängiger Aufbewahrungskontrollen wie folgt begründet (BT-Drs. 16/13423, S. 71):

„Das ist notwendig, um Fällen, in denen nachlässige Aufbewahrung das Leben von Kindern und Eltern nachhaltig beeinträchtigt hat, die Täter oder Opfer einer unachtsamen Handhabung waren, wirksam entgegen treten zu können. Nicht zuletzt ist der furchtbare Amoklauf von Winnenden erst durch eine nicht ordnungsgemäß verwahrte Waffe möglich gewesen. Ein wirksamer Schutz kann nur erreicht werden, wenn mit einer verdachtsunabhängigen Kontrolle (allerdings nicht zur Unzeit, vgl. hierzu auch die Regelung für Maßnahmen nach § 758a der Zivilprozessordnung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen) gerechnet werden muss und dadurch sowohl das Risiko des Waffenmissbrauchs als auch die Notwendigkeit sorgfältiger Aufbewahrung jederzeit im Bewusstsein ist.“

128. Halten Sie anlasslose verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrollen für geeignet, erforderlich und angemessen?

Antwort: Geeignet: ja, erforderlich und angemessen: nein.

Begründung: Anlasslose verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrollen sind grundsätzlich geeignet, die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften (zumindest zum Zeitpunkt der Kontrolle) zu überprüfen. Es kann jedoch hinterfragt werden, ob die Aufbewahrungskontrollen gemessen an ihrem Aufwand und Eingriff in die Grundrechte einen tatsächlichen Sicherheitsgewinn erbracht haben. Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit gibt es somit Nachbesserungsbedarf (z.T. auch abhängig von der Durchführung durch die jeweilige Behörde).

Die ganz überwiegende Mehrheit der legalen Waffenbesitzer erfüllt die gesetzlichen Anforderungen zuverlässig. Vor diesem Hintergrund sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders beachtet werden. Deshalb sollten Aufbewahrungskontrollen risikoorientiert anlassbezogen erfolgen. Dabei sind sowohl das berechnete öffentliche Interesse als auch die Grundrechte der Betroffenen zu berücksichtigen. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist ein hohes Gut und die Art und Weise der Durchführung der Kontrollen wird dem oft nicht gerecht.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Deliktrelevanz von Legalwaffen ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistiken und des Lagebilds des BKA, jeweils Berichtsjahr

2025, zur Schusswaffenkriminalität bei der Gewaltkriminalität insgesamt als nicht signifikant zu betrachten ist, mehr noch jene mit Waffen, die von Legalwaffenbesitzern entwendet wurden, so dass eine belastbare Aussage kaum möglich ist.

Die Aufbewahrungskontrolle darf keine Durchsuchung sein und auch nicht dazu dienen, andere Erkenntnisse zu gewinnen.

129. Gibt es aus Ihrer Sicht Maßnahmen, die gleich geeignet sind, das seinerzeitige Ziel des Gesetzgebers zu erreichen? Welche Maßnahmen wären dies?

Antwort: Anlass- und einzelfallbezogene, risikoorientierte Aufbewahrungskontrollen.

Begründung: Dem DSB sind keine Statistiken von zu beanstandenden unangekündigten Waffenaufbewahrungskontrollen bekannt, die diese inhaltlich rechtfertigen würden. Es ist davon auszugehen, dass diese flächendeckenden anlassunabhängigen Kontrollen ganz überwiegend ohne Beanstandungen ablaufen.

Der DSB hält daher anlassbezogene Kontrollen für sinnvoll, um im berechtigten Einzelfall Kontrollen zur in fragestehenden korrekten Waffenaufbewahrung durchführen zu können.

130. Sofern die Kontrolle der Aufbewahrung nur anlassbezogen erfolgen sollte, welche Anlässe sollten die Waffenbehörde zur Prüfung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung berechtigen?

Antwort: Als geeignete Anlässe kommen für den DSB in Betracht:

- Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass Verstöße gegen Aufbewahrungsvorschriften vorliegen
- Zweifel an der tatsächlichen Kapazität der angezeigten Waffenschränke im Lichte der Anzahl der in der WBK eingetragenen Waffen
- Verlust, Diebstahl oder Abhandenkommen von Waffen oder Munition
- Feststellungen anderer Behörden im Sinne des § 6a Abs. 2 WaffG, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Aufbewahrung begründen
- Verstöße gegen Regelungen zum Transport
- begründete Zweifel an Eignung oder Zuverlässigkeit
- Wiederholungsprüfungen nach bereits festgestellten Mängeln

Begründung: Waffenaufbewahrungskontrollen sollten dann zulässig sein, wenn konkrete tatsächliche Anhaltspunkte eine Überprüfung, z. B. in den oben genannten Fällen, rechtfertigen.

131. Gemäß § 36 Absatz 3 WaffG ist der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden, nicht aber zu den Räumen, in denen ggf. der Schlüssel zum Waffenschrank aufbewahrt wird. Ist diese Regelung sachgerecht?

Antwort: Ja

Begründung: Durch diese Regelung wird in die Grundrechte (Art. 13 GG geschützte Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung) der Betroffenen eingegriffen und diese damit eingeschränkt. Eine Erweiterung dieses Eingriffs (Ausdehnung des Zutritts auf die Räume, in denen der Schlüssel zum Waffenschrank verwahrt wird) würde keinerlei Sicherheitsgewinn mit sich bringen, die Grundrechte des Betroffenen jedoch weiter einschränken. Dies widerspräche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Zutritt zu dem Raum, in dem der Tresorschlüssel versteckt wird (siehe Frage 112) würde darüber hinaus das sichere Versteck des Schlüssels offenlegen. Auch aus dieser Sicht widerspricht der Zutritt zu den Räumen, in denen dieser verwahrt wird, dem Regelungszweck, den Zugriff auf Waffen und Munition im verschlossenen Waffenschrank zu erschweren.

132. Wie kann sichergestellt werden, dass Waffen, Munition und Zubehör jederzeit sicher verwahrt werden, wenn keine verdachtsunabhängigen Kontrollen stattfinden?

Antwort: Die sichere Verwahrung von Waffen und Munition hängt in erster Linie von den gesetzlichen Anforderungen, der Zuverlässigkeit der Waffenbesitzer und den Sanktionen bei Verstößen ab.

Begründung: Die Sicherheit des bestehenden Systems beruht vor allem auf der präventiven Auswahl zuverlässiger Personen und der konsequenten Ahndung festgestellter Verstöße, nicht auf der flächendeckenden Kontrolle – die in der Praxis mangels Personals ohnehin kaum erfolgt – rechtstreuer Waffenbesitzer.

133. Ist es sachgerecht, bundeseinheitliche Mindeststandards für die Aufbewahrungskontrolle festzulegen?

Antwort: Bundeseinheitliche Verfahrensstandards: ja; vorgeschriebener minimaler Kontrollinhalt: nein.

Begründung: Allein aus Gründen der Rechtssicherheit sollten Verfahrensstandards und deren Umsetzung bundesweit einheitlich sein. Unterschiedliche Kontrollmaßstäbe, Prüftiefen oder Verfahrensweisen führen zur Rechtsunsicherheit bei Waffenbesitzern und zu einem uneinheitlichen Verwaltungshandeln. Bisher unterscheiden sich die Aufbewahrungskontrollen in Kosten, der Kontrollhäufigkeit sowie in der Durchführung u.a. in Begleitung der Sachbearbeiter der Waffenbehörde durch die Schutzpolizei oder in Form eines „Durchsuchungsbeschlusses“.

Ausdrücklich sollten es aber keine „Mindeststandards“ sein, denn diese würden es der Waffenbehörde ermöglichen, höhere Maßstäbe und Vorgaben an eine Waffenkontrolle anzusetzen. Vielmehr sollten auch „Maximalstandards“ gesetzt werden. Es sollte klargestellt werden, dass nur Tresorklassen, sichere Verwahrung von Waffen und Munition, Ladezustand, Zugriffsberechtigung sowie der Abgleich von Waffen- und

Seriennummern mit den Erlaubnissen des Inhabers und dem Nationalen Waffenregister zu überprüfen sind. Die Handhabung der Waffen obliegt allein ihrem berechtigten Besitzer.

Die Standards sollten dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgen, würden so eine Gleichbehandlung der Betroffenen sicherstellen, Rechtssicherheit für Waffenbesitzer schaffen und einen bundesweit vergleichbaren Sicherheitsstandard gewährleisten.

Es sollte zudem festgelegt sein, dass diese Kontrollen zukünftig nicht anlasslos und verdachtsunabhängig erfolgen.

134. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Mindeststandards sollten gelten?

Antwort: Es sollten sowohl einheitliche Mindest- als auch Maximalstandards festgelegt werden.

Begründung: Mindest- und Maximalstandard sollten sein:

- Ausweispflicht der Kontrolleure
- Durchführung der Aufbewahrungskontrollen nur als anlassbezogene Kontrolle
- eine Harmonisierung der Gebühren auf der Grundlage einer „neu eingeführten“ WaffKostV für anlassbezogene Aufbewahrungskontrollen
- einheitliche Anforderungen an die Dokumentation der Kontrollen, die Qualifikation und Schulung der kontrollierenden Bediensteten
- den Schutz der Privatsphäre und die Wahrung der Unverletzlichkeit der Wohnung (Beschränkung auf die relevanten Räume der Waffenaufbewahrung – nicht der Schlüsselerhaltung)
- Abgleich der durch den Waffenbesitzer erfolgten Angaben zum Waffenschrank und der auf der WBK eingetragenen Waffen zum tatsächlich Vorgefundenen
- ein abgestuftes Vorgehen bei festgestellten Mängeln, angemessene Fristen zur Beseitigung geringfügiger Beanstandungen (gegebenenfalls mit Ordnungswidrigkeitsverfahren) statt sofortigem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis, zeitnahe Korrektur der festgestellten Differenzen zwischen NWR und tatsächlichem Bestand

Zum Themenkomplex Messerverbote und Messerverbotzonen

Anmerkung zu den Fragen 135 – 138

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist in Hinblick auf die Regelungen des § 42 Absatz 4a, § 42 Absatz 5 und § 42 b WaffG der Bedarf einer Definition des Begriffs „Messer“ im Sinne der genannten Normen angebracht worden.

- 135. Woraus ergibt sich Ihrer Auffassung nach dieser Bedarf einer Definition? Bitte begründen Sie dies insbesondere in Hinblick darauf, dass ausweislich von Systematik und Normzweck sowie der ausdrücklichen Ausführungen in der Gesetzentwurfsbegründung der Gesetzgeber Alltagsmesser erfassen wollte und es sich bei dem Begriff Messer um einen allgemeingebräuchlichen Begriff der Alltagssprache handelt, bei denen es in der Bundesgesetzgebung üblich ist, keine Definitionen vorzunehmen.**

Antwort: Es bedarf einer klaren Definition, da bei einem möglichen Verstoß derzeit für Legalwaffenbesitzer erhebliche Konsequenzen (Unzuverlässigkeit) drohen.

Begründung: Anders als durch die Frage unterstellt, hilft der allgemeine Verweis auf Begriffe der „Alltagssprache in der Bundesgesetzgebung“ hier in keiner Weise weiter. Das Prinzip des Bestimmtheitsgebots aus Artikel 20 Abs. 3 GG gilt in der Eingriffsverwaltung, zu der das Waffengesetz gehört, besonders streng. Aus dem Prinzip des Übermaßverbotes (ebenfalls Art. 20 Abs. 3 GG) leitet sich eine Pflicht zur präzisen Definition des Messers im Hinblick auf die tatsächliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ab.

- 136. Bitte erläutern Sie, warum der vom Gesetzgeber mit den genannten Normen erfasste Gegenstand „Messer“ durch Gesamtschau des Begriffs „Messer“ in der Alltagssprache mit der Grundnorm des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG, also nur unter den dort genannten Voraussetzungen, wie Eignung aufgrund Beschaffenheit, Ihrer Auffassung nach nicht ausreichend präzise erfasst werden kann?**

Antwort: Weil sich aus § 1 Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG i.V.m. Anl. 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1. diese Reduktion des Messerbegriffs auf "besonders gefährliche Messer" wie sie in der Anlage 1 zu Waffengesetz beschrieben sind, gerade nicht ergibt.

Begründung: Letztlich sind viele Gegenstände unter § 1 Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG vorstellbar, die zwar nicht dafür bestimmt sind, aber dazu geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, die

aber sicherlich nicht von einem Führverbot in einer Messerverbotzone erfasst sein sollen.

(Zum Beispiele das Spritzen einer Insulinspitze oder eines EpiPens ohne, dass dafür eine medizinische Notwendigkeit besteht. Es ist unstrittig, dass diese Gegenstände sehr wohl sinnvoll und im Notfall lebensrettend sind. Sie sind gleichermaßen gefährlich und würden die Definition des § 1 Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG erfüllen, wenn ohne medizinische Indikation eingesetzt.)

Der Gegenstand „Messer“ ist nicht per se gefährlich, sondern eben nur bei der missbräuchlichen oder gezielt verbotenen Handhabe. Eine solche drohende Gefahr und daher ein Verbot des Führens kann aus Sicht des Deutschen Schützenbundes bei Messern im Sinne der Anlage 1 zum Waffengesetz Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1. unterstellt werden.

Derzeit umfasst der Begriff des „Messers“ in der jetzigen Fassung allerdings alle so bezeichneten Gegenstände, vom Kampfmesser über das als Stichwaffe ungeeignete Brotmesser bis hin als Hieb- und Stichwaffe gänzlich ungeeignete stumpfe Buttermesser oder gar Spielzeugmesser.

Jemanden anderen mit einem Messer eine Verletzung zuzuführen oder eine andere Person mit einem Messer zu töten, ist nicht deshalb strafbar, weil die Verletzung / Tötung durch ein Messer erfolgt, sondern weil eine Verletzung oder Tötung herbeigeführt wird. Dies ist bereits strafbar. Es bedarf keinerlei zusätzlicher Strafandrohung durch die Verwendung des Tatmittels Messer.

137. Wie sollte Ihrer Auffassung nach der Begriff des Messers im Sinne der genannten Normen definiert werden? Welche Definition schlagen Sie vor?

Antwort: Der DSB hält die Regelung zu den Messerverboten in §§ 42 und 42b WaffG insgesamt für missglückt und wenig praxistauglich. Sie sollten insgesamt überarbeitet werden. Denkbar wäre eine Herausnahme von weniger gefährlichen Messern. Hier könnte auch eine bestimmte Klingenlänge ein geeignetes (weil objektives) Kriterium sein.

Begründung: Es sollten die „Messer“ bezeichnet und gelistet werden, die tatsächlich dafür bestimmt sind, als Angriffswaffen genutzt zu werden (z.B.: Faustmesser).

138. Welche Abgrenzungen werden durch die von Ihnen vorgeschlagene Definition leistbar, in der Praxis der Rechtsanwendung leichter vollziehbar sowie für die Bürger leichter vorhersehbar?

Antwort: Durch die vorgeschlagene Regelung wird eine klare Abgrenzung zwischen legalem und unkritischem Alltagsverhalten unbescholtener Bürger und solchen Fällen ermöglicht, in denen aufgrund konkreter Tatsachen von einer bestimmten Person eine Gefahr ausgeht.

Begründung: Beispielsweise ein Schweizer Offiziersmesser mit einer kurzen Klinge oder ein Butterbrotmesser würde danach nicht mehr unter die Definition fallen, was einen Großteil der bisher erfassten Messer von einem Verbot des Führens ausschließen würde. Es wären nur noch tatsächlich gefährliche und für einen Angriff geeignete Messer von dem Verbot umfasst.

Außerdem sollte eine Ausnahmeregelung für gegebenenfalls über der Klingenlänge mitgeführte Messer für definiertes „berechtigtes Interesse“ aufgelistet werden. Hierunter sollte unter anderem das Führen im Zusammenhang mit „der Brauchtumspflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports“ fallen.

Anmerkung zu den Fragen 139 – 140

In der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, die Kontrollbefugnisse in § 42 c WaffG um die Befugnis zur Personalienfeststellung und zur Durchsuchung der mitgeführten Sachen zu erweitern. Zur Begründung sind Schwierigkeiten im Vollzug angeführt worden.

139. Bitte erläutern Sie, worin die Schwierigkeiten im Vollzug bestehen.

Antwort: Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken.

Begründung: Die Begriffe „öffentliche Veranstaltung“ oder „Waffenverbotszone“ sind nicht klar räumlich umrissen, insbesondere bei temporären Waffenverbotszonen ist dies schwierig. So ist nicht klar, bis wohin ein Messer mitgeführt werden darf und ab wo dies verboten ist, dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen unter freiem Himmel. Bei Waffenverbotszonen an Bahnhöfen kommt erschwerend hinzu, dass der Bahnreisende dies beim Aussteigen am entsprechend mit Waffenverbotszone belegtem Bahnhof im Vorfeld nicht weiß.

Bei einer Kontrolle wird darüber hinaus in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie ggf. in die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) eingegriffen. In der aktuellen Norm ist das Zitiergebot gem. Art. 19 GG nicht berücksichtigt, so dass die formelle Verfassungswidrigkeit von § 42c WaffG in Frage steht. Es besteht aus Sicht eines

Vollzugsbeamten die Gefahr, für den Grundrechtseingriff als rechtswidriges Handeln belangt zu werden. Für Vollzugsbeamte besteht gegenwärtig eine rechtlich unklare Situation, die durch entsprechende Ausgestaltung der Norm behoben werden muss.

- 140. Besteht Ihrer Auffassung nach für den Fall, dass bei der nach § 42c WaffG möglichen Inaugenscheinnahme eine Auffälligkeit, bspw. ein Messerumriss, erkannt worden ist, eine konkrete Gefahr?**

Antwort: Nein

Begründung: Es besteht keine Gefahr, wenn etwas aussieht wie ein Messer. Es besteht eine Gefahr, wenn ein Messer verbotenerweise gegen eine Person oder eine Sache eingesetzt wird. Erst in der verbotenen Benutzung liegt die konkrete Gefahr.

Zum Themenkomplex Schalldämpfer

- 141. Halten Sie die Regelung, wonach Schalldämpfer wie wesentliche Waffenteile eingestuft werden, für sachgerecht?**

Antwort: Nein

Begründung: Ein Schalldämpfer ist für die Nutzung der Waffe nicht wesentlich. Auch geht von einem Schalldämpfer an sich keinerlei Gefahr aus.

- 142. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, wie sollten Schalldämpfer waffenrechtlich stattdessen eingeordnet werden?**

Antwort: Gar nicht

Begründung: Von einem Schalldämpfer geht an sich keinerlei Gefahr aus. Auch ist ein Schalldämpfer für die Nutzung der Waffe nicht wesentlich. Somit kann die derzeitige systematische Gleichstellung mit wesentlichen Waffenteilen nicht überzeugen. Zudem sind Schalldämpfer in anderen Ländern ebenfalls frei verkäuflich, so dass die Hürden für illegale kriminelle Nutzer ohnehin nicht hoch sein dürften. Sie dienen vorrangig dem Lärm- und Gesundheitsschutz, sowohl für Mensch als auch Wild.

Die derzeitige Einstufung des Schalldämpfers und die sich daraus ergebende Beschränkung bieten daher keinen Sicherheitsgewinn.

- 143. Halten Sie eine Erlaubnispflicht für Erwerb und Besitz von Schalldämpfern für sachgerecht?**

Antwort: Fraglich ist, ob Schalldämpfer überhaupt waffenrechtlich eingeordnet werden müssen, da sie nur ein Zubehörteil darstellen, ähnlich wie Zielfernrohre, die nicht waffenrechtlich eingeordnet werden. Zudem werden sie nicht in der Richtlinie EU 2021/555 geregelt.

Begründung: Von einem Schalldämpfer an sich geht keine Gefahr aus. Er ist nur ein "Hilfsmittel", dass zusätzlich mit der Waffe benutzt werden kann.

- 144. Halten Sie die Vorschriften für die Aufbewahrung von Schalldämpfern für sachgerecht?**

Antwort: Nein

Begründung: Ein Schalldämpfer ist für sich genommen nicht gefährlicher als ein Zielfernrohr. Zudem muss ein Schalldämpfer – noch mehr als die eigentliche Waffe – trocknen. Die unterbundene Luftzirkulation im Waffenschrank kann im Waffenschrank zu Beschädigungen durch Korrosion führen.

Deshalb sollte von einer zwingenden Aufbewahrungspflicht von Schalldämpfern in einem Waffenschränk abgesehen werden.

Hilfsweise sollte zumindest eine praxisgerechte Übergangs-/Trocknungsfrist außerhalb des Schränks ausdrücklich zugelassen werden.

145. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Regelungen sollten für die Aufbewahrung von Schalldämpfern gelten?

Antwort: Keine

Begründung: Sie sollten regelungsfrei sein, wie normale Optiken. Maximal sollten sie aufbewahrt werden, wie Druckluftwaffen: Aufbewahrung im verschlossenen Behältnis.

146. Ist es zutreffend, dass Schalldämpfer zur Verhinderung von Korrosion nach dem Gebrauch ausschließlich außerhalb des Waffenschränks aufbewahrt werden können?

Antwort: Ja, unmittelbar nach dem Gebrauch.

Begründung: Direkt nach dem Gebrauch ist es notwendig, dass der Schalldämpfer zur Verhinderung von Korrosion außerhalb des Waffenschränks aufbewahrt wird. Optimalerweise wird der Schalldämpfer dabei auf einem Heizkörper getrocknet. Da die Luftzirkulation außerhalb des Schränks besser ist, wird damit verhindert, dass sich die Feuchtigkeit aus den Pulverrückständen innerhalb des Schalldämpfers in diesem absetzt. Erst danach könnte der Schalldämpfer in dem Schränk verstaut werden, ansonsten ist mit erhöhtem Verschleiß und Gefährdungspotenzial der Schützen zu rechnen.

147. Welche Gefahren / Risiken könnten sich daraus ergeben, wenn Schalldämpfer nicht in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden müssten?

Antwort: Keine

Begründung: Wie in allen Fällen, in denen Gegenstände nicht gegen Diebstahl besonders gesichert sind, besteht die Gefahr, dass Unberechtigte einen leichten Zugriff auf diese Gegenstände haben. Die Gefahren / Risiken sind keine anderen als die bei anderen Gegenständen gleicher Größe, Gewicht usw.

148. Sollten Schalldämpfer auch im Nationalen Waffenregister eingetragen sein?

Antwort: Nein

Begründung: Eine solche Verpflichtung setzt voraus, dass sie zwingend zu melden sind. Da vom bloßen Schalldämpfer oder auch der erlaubten Nutzung mit einer Waffe keine Gefahr ausgeht, ist nicht erkennbar, warum eine Eintragung erfolgen soll.

Dadurch würde erneut kein Sicherheitsgewinn erzielt werden, aber wieder mehr Verwaltungsaufwand geschaffen. Der Zweck des NWR ist die Nachverfolgbarkeit und

Zuordnung von Waffen zu ihren Besitzern. Zusätzlich Schalldämpfer in das NWR eintragen zu lassen, würde nicht diesem Zweck dienen.

149. Sollten Schalldämpfer auch für Randfeuermunition freigegeben werden?

Antwort: Ja

Begründung: Bei der Jagd oder im Schießsport sind Schalldämpfer auch für Randfeuermunition sinnvoll als Gesundheitsschutz des Jägers / Sportlers, des Lärmschutzes für die Umgebung und der Reduzierung der Vergrämung des Wilds. Es ist zudem nicht ersichtlich, welche Sicherheitserwägungen gegen die Zulassung von Schalldämpfern für Langwaffen für Randfeuerpatronen sprechen. Zudem sind Schalldämpfer in anderen Ländern ebenfalls frei verkäuflich, so dass die Hürden für illegale kriminelle Nutzer ohnehin nicht hoch sein dürften. Die Beschränkung bietet daher keinen Sicherheitsgewinn.

150. Sollten Schalldämpfer für Sportschützen freigegeben werden?

Antwort: Ja

Begründung: Die Verwendung auf Sportschießständen reduziert die Geräuschkulisse auf Schießständen für Sportlerinnen und Sportler, Zuschauer und die Anwohner in der Umgebung von Schießständen erheblich. Eine Freigabe von Schalldämpfern für den Sportbetrieb würde deutlich zur Minimierung der Geräuschemission beitragen. Dies wäre ein Gesundheitsschutz für alle Beteiligten, würde zur Entlastung von Baukosten beim Schießstandbau führen und in der zunehmenden Verdichtung von Baugebieten, die Spannungen zwischen Schießstandbetreibern und der heranrückenden Wohnbebauung minimieren.

Der DSB verweist hier auf die Stellungnahme des Bundeskriminalamtes „Waffenrecht; Zulassung von Schalldämpfern zur Jagd“ (Az. SO/SO 11101-2013-0014079990).

Das BKA sieht hier neben der geringen kriminalistischen Relevanz von Schalldämpfern nachvollziehbare Gründe im Gesundheitsschutz und im Lärmschutz.

Ein solcher könnte auch bei Sportschützen, die bereits über waffenrechtliche Erlaubnisse und die Überprüfung der persönlichen Eignung verfügen, die Möglichkeit für ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schalldämpfern begründen.

Die sicherheitspolitische Erfahrung lässt keine negativen Folgen für die öffentliche Sicherheit erwarten.

151. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, sollte hier eine Differenzierung nach Kaliber/Waffentyp vorgenommen werden?

Antwort: Nein

Begründung: Eine Reduzierung des Lärms ist bei jedem Kaliber gegeben.

152. Sollten Schalldämpfer für Inhaber einer Waffenbesitzkarte frei erwerbbar sein?

Antwort: Ja

Begründung: Schalldämpfer sollten grundsätzlich frei erwerbbar sein. Im Schießbetrieb ist bei jedem Kaliber eine Reduzierung des Lärms durch die Nutzung von Schalldämpfern gegeben, auch bei Druckluftwaffen.

153. Welche negativen Folgen könnten sich ergeben, wenn Schalldämpfer nicht mehr in die Waffenbesitzkarte eingetragen werden?

Antwort: Keine

Begründung: Schalldämpfer sind nicht gefährlich. Der Missbrauch von Schalldämpfern geht einher mit dem ohnehin per Strafvorschrift verbotenen Verletzen oder Töten von Menschen oder Tieren. Ob dabei ein Schalldämpfer Verwendung findet oder nicht, hätte dann gegebenenfalls einen strafverschärfenden Einfluss (z.B.: Stichwort „Heimtücke“).

154. Wie kann eine individuelle Zuordnung des Schalldämpfers zu dem jeweils waffenrechtlich verantwortlichen Besitzer dauerhaft und nachvollziehbar gewährleistet werden?

Antwort: Eine solche Zuordnung ist aus Sicht des Deutschen Schützenbundes nicht notwendig.

Begründung: Bei einem Zielfernrohr muss auch nicht der verantwortliche Besitzer dauerhaft und nachvollziehbar zugeordnet werden. Vom Zielfernrohr geht auch nicht mehr oder weniger Gefahr aus, als von einem Schalldämpfer.

Im Falle eines deliktischen Verhaltens ist eine Beweisführung, dass ein Schalldämpfer benutzt wurde, unerheblich von einem Besitz- oder Eigentumsverhältnis zu belegen. Allein die Tatsache, dass ein mutmaßlicher Täter einen Schalldämpfer besitzt, sagt nichts darüber aus, ob er ihn auch benutzt hat.

Zum Themenkomplex Nachtzieltechnik

Bei allen Fragen zum Themenkomplex „Nachtzieltechnik“ macht sich der Deutsche Schützenbund die Ausführungen des Deutschen Jagdverband zu eigen und unterstützt ausdrücklich dessen Aussagen.

155. Genügt die in § 40 Absatz 3 Satz 4 und 5 WaffG geregelte Ausnahme vom Verbot des Umgangs mit Nachtsichtvorsätzen und Nachsichtaufsätzen den jagdlichen Bedürfnissen?

Antwort: Nein

Begründung: In § 40 Abs. 3 Satz 4 und 5 WaffG wurden zwar die Voraussetzungen geschaffen, mit Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen den jagdlichen Bedürfnissen entgegenzukommen. Durch die sich aus dem Gesetz ergebenden Beschränkung wird dem bestehenden jagdlichen Bedürfnis jedoch nicht genügt. Zudem wird andere, demselben Zweck dienende und sinnvolle Technik - Nachtzielgeräte mit integriertem Absehen - nach wie vor ausgeschlossen. Im Vergleich zu Nachtsicht- oder Wärmebildzielfernrohren mit eigenem Absehen, ist der Gebrauch der Vor- oder Aufsatzgeräte mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden. Zudem besteht die Gefahr der Veränderung der Treffpunktlage bei nicht sorgfältiger Montage. Dies kann Fehlschüsse begünstigen und ist aus Tierschutzgründen problematisch.

Zudem wäre eine Erweiterung der nutzbaren Technik sinnvoll (siehe Frage 156).

156. Für welche weiteren in Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 und 1.2.4.2 genannten Gegenstände besteht aus jagdlicher Sicht ein Bedürfnis für eine Ausnahme vom Umgangsverbot?

Antwort:

- Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) - 1.2.4.1: Ja
- Vorrichtungen, die das Ziel markieren (z. B. Laser- oder Zielpunktprojektoren) - 1.2.4.1: Ja (eventuelle Einschränkungen sind jagdrechtlich begründet und sollten in den Jagdgesetzen geregelt werden).
- Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen mit Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung - 1.2.4.2: Ja

Begründung (möglichst getrennt nach Gegenständen):

- Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) - 1.2.4.1: Bisherige Regelung verbietet auch Infrarotaufheller; für die intensive Jagd auf Schwarzwild kann mit Blick auf die Afrikanische Schweinepest die Verwendung von

Zielscheinwerfern in manchen Fällen sinnvoll sein. Beschränkung sollten in den Jagdgesetzen von Bund- und Ländern geregelt werden. Eine waffenrechtliche Zulassung würde den Ländern Spielräume eröffnen (Das Waffenrecht ist ausschließliche Bundeskompetenz, im Jagdrecht können die Länder abweichen.)

- Vorrichtungen, die das Ziel markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren) - 1.2.4.1: Waffenrechtlich ist kein Grund für ein Verbot ersichtlich. Einschränkungen können jagdrechtlich begründet sein und sollten dann auch den dafür zuständigen Gesetzgebern überlassen bleiben.

- Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen mit Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung - 1.2.4.2:

Es sind keine Gründe für ein waffenrechtliches Verbot ersichtlich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 155 verwiesen.

157. Welche Risiken oder Gefahren (sowohl in jagdlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit) wären mit einer Erweiterung der Ausnahmen vom Umgangsverbot verbunden?

Antwort: Keine

Begründung: Sowohl in jagdlicher Hinsicht als auch für die öffentliche Sicherheit wären keine erhöhten Risiken zu erwarten. Für die Jagd wäre eine Erweiterung dem Tierschutz eher förderlich. Wenn schon mit Nachtsichttechnik gejagt wird, dann sollte es auch die bessere (weil weniger fehleranfällige) Technik sein. Die Risiken oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit würden sich nicht mehr erhöhen als durch den allgemeinen Waffenbesitz und die Verwendung von bereits legaler und seit langem frei verfügbarer Technik, den Nachtsichtvorsatzgeräten.

158. Welche Regelungen sollten für die Aufbewahrung von Nachtzieltechnik gelten?

Antwort: Es sollten die gleichen Regelungen gelten, wie für normale Zielfernrohre, Ferngläser oder andere Handgeräte, mit vergleichbarer Technik.

Begründung: Da von der Nachtzieltechnik an sich keine gesteigerte Gefahr ausgeht, sehen wir keinen Bedarf, spezielle Regelungen für die Aufbewahrung dieser zu treffen. Die Aufbewahrung sollte regelungsfrei sein (wie z.B. auch bei einem Zielfernrohr).

Zum Themenkomplex große Magazine

159. Halten Sie das Verbot für große Magazine für sachgerecht?

Antwort: Nein

Begründung: Der DSB bewertet die Regelung zu Dual-Use-Magazinen als sicherheitsrechtlich ohne Nutzen und verweist darauf, dass die EU-Richtlinie Ausnahmemöglichkeiten vorsieht, die Deutschland bislang nicht nutzt.

Anschläge mit Waffen, werden ganz überwiegend von Tätern mit illegalen Waffen begangen, die sich ohnehin nicht an das Verbot größerer Magazine halten. Die Verfügbarkeit von größeren Magazinen dürfte sich durch das Verbot auch für dieses Klientel kaum wirklich reduziert haben. Nicht nur, weil es einen hohen – sicherlich bislang nicht vollständig registrierten – Altbestand gibt, sondern auch weil die (illegale) Herstellung deutlich weniger aufwändig ist als bei Schusswaffen selbst. Denn da ein Magazin nicht gasdruckbelastet ist, lässt es sich auch ohne Spezialkenntnis mit relativ einfachen Blechbearbeitungswerkzeugen oder vermutlich sogar mit einem 3D-Drucker herstellen.

Zudem zeigen die Beispiele benachbarter Länder, wie Österreich, Tschechien oder Polen, in denen Sportschützen und Sammlern weitere Besitzmöglichkeiten eingeräumt werden, dass die Kriminalstatistik keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen liberaler Magazinregelungen und höherer Waffenkriminalität ausweist. In den betroffenen Nachbarstaaten liegen trotz unterschiedlicher Rechtslagen ebenfalls sehr niedrige Feuerwaffen-Tötungsraten vor.

Um die Pflicht zum Verbot aus Art. 9 EU-Feuerwaffenrichtlinie umzusetzen, wäre nicht zwingend eine Einordnung von großen Magazinen als verbotene Waffe nach dem WaffG erforderlich. Die Kategorien A, B und C des Anhangs I der EU-Feuerwaffenrichtlinie entsprechen nicht vollständig den Kategorien der verbotenen und erlaubnispflichtigen Waffe nach dem WaffG.

Das WaffG ist zum Teil strenger als die EU-Feuerwaffenrichtlinie, die viele Langwaffen gar keiner Erlaubnispflicht, sondern nur einer Meldepflicht unterstellt. Um die Verpflichtungen aus der EU-Feuerwaffenrichtlinie nachzukommen, ist nicht zwingend ein Verbot erforderlich.

Ein Verbot von Magazinen mit größerer Kapazität kann auch nicht aus Art. 13 EU-Feuerwaffenrichtlinien gezogen werden, der eine Erwerbserlaubnis voraussetzt, die nur unter bestimmten Bedingungen erteilt werden darf. Insofern wäre es auch möglich, die Magazine lediglich einer Erlaubnispflicht zu unterwerfen und die Bedingungen der Erlaubnis im WaffG entsprechend Art. 9 Abs. 6 EU-Feuerwaffenrichtlinie festzulegen.

Vorzugswürdig wäre es aber, wenn die Bundesregierung sich bei der EU-Kommission für eine Streichung des Verbots in Art. 13 der EU-Feuerwaffenrichtlinie 2021/555 einsetzen würde.

Die bisherige Regelung im Waffengesetz zur Umsetzung der Richtlinie hat zu erheblichen Schwierigkeiten in der Praxis geführt. Das Konstrukt, dass Magazingehäuse zwar verboten sind, aber das Verbot bestimmten Waffenbesitzern gegenüber nicht gilt, bietet Raum für Fehlinterpretationen. Beispielhaft seien hier mehrere Verfahren zur Aufbewahrung von mittlerweile (vorbehaltlich des § 58 Abs. 17 WaffG) verbotenen Magazinen genannt.

Mehrere Gerichte haben mittlerweile entschieden, dass diese trotz § 58 Abs. 17 WaffG wie verbotene Gegenstände aufzubewahren seien (OVG Münster, Beschl. v. 14.5.2025, Az. 20 B 948/24; VGH München, Beschl. v. 16.12.2024, Az. 24 CS 24.1585, letzteres sieht hier eine planwidrige Regelungslücke und schließt diese im Wege der Analogie).

Allerdings haben auch das bayerische und thüringische Innenministerium die Regelung zum Altbesitz in § 58 Abs. 17 WaffG so verstanden, dass keine besonderen Aufbewahrungsvorschriften gelten - und dies hatten im Zusammenhang mit der Änderung im Jahr 2019/2020 auch Vertreter des BMI auf Nachfrage (mündlich) bestätigt. Das bayerische Innenministerium hat sein Merkblatt mittlerweile nicht mehr im Internet veröffentlicht, das Thüringer Innenministerium hingegen schon (https://innen.thueringen.de/fileadmin/staats_und_verwaltungsrecht/oeffentliches_recht/Merkblatt_zum_dritten_Waffenrechtsaenderungsgesetz.pdf - Stand 9.9.2026)

Immerhin hat der VGH München (anders als das OVG Münster) dem Waffenbesitzer daraus keinen Vorwurf gemacht und die aufschiebende Wirkung des Widerrufs der WBK wiederhergestellt. Das OVG Münster hat dagegen betont, dass der Waffenbesitzer nur auf die Aussage der für ihn zuständigen Waffenbehörde vertrauen dürfe.

Unabhängig von den Magazinen zeigt dieses Beispiel eindrücklich, wie groß die Gefahr ist, bei neuen Regelungen einen "gröblichen" Verstoß anzunehmen, weil unterschiedliche Auffassungen zu einer Detailfrage bestehen.

160. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Vorschläge können Sie unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie EU 2021/555 für den Umgang mit großen Magazinen unterbreiten?

Antwort: Die europarechtlich vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten sollten genutzt werden.

Begründung: Die Bundesrepublik Deutschland sollte die Möglichkeiten der Richtlinie EU 2021/555 für den Spielraum für den Umgang mit großen Magazinen nutzen, den andere europäische Staaten ausschöpfen. Es gibt keine inhaltliche oder statistische belegbare Notwendigkeit für die sehr enge bundesdeutsche Auslegung der EU-Feuerwaffenrichtlinie.

161. Sollte für Sportschützen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

Antwort: Ja

Begründung: Die gesetzliche Reduzierung der Magazingrößen verbietet entsprechende Wettbewerbe.

Es sollte statt einer Ausnahmegenehmigung eine Regelerlaubnis vorgesehen werden. Die Richtlinie EU 2021/555 sieht in Art. 9 Abs. 6 Ausnahmen der Einstufung in Kategorie A (Verboten) vor. Es folgt unmittelbar aus dem Wortlaut, dass die Genehmigungen für den Umgang für Sportschützen mit solchen Magazinen und Waffen regulär und nicht im Sinne einer Ausnahmegenehmigung erfolgen sollen.

162. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, unter welchen Voraussetzungen sollte diese Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

Antwort: Entsprechend der Vorgaben von Art. 9. Abs. 6 EU 2021/555

Begründung: Es sollte keine Ausnahmegenehmigung, sondern eine Regelerlaubnis vorgesehen werden (siehe Frage 161).

Der Nachweis der Vereinszugehörigkeit und der Ausübung der betreffenden Disziplin sollte ausreichen.

163. Für welche internationalen Schießsportdisziplinen sind in Deutschland nach geltendem Recht verbotene Magazine erforderlich?

Antwort: Betroffen sind insbesondere internationale dynamische Schießsportdisziplinen, bei denen Magazinkapazitäten oberhalb der Grenzen nach dem internationalen Regelwerk zulässig und für eine wettbewerbsfähige Teilnahme praktisch erforderlich sind. Die Kapazitätsgrenzen führen dazu, dass deutsche Sportschützen im Inland nicht unter denselben Bedingungen trainieren können, unter denen internationale Wettkämpfe stattfinden.

Disziplinen sind hier insbesondere: IPSC, Speed Steel, Steel-Challenge

Begründung:

164. Wie erfolgt derzeit das Training für diese Disziplinen in Deutschland?

Antwort: Ein Training kann innerhalb Deutschlands zu den regulären Wettkampfbedingungen nicht erfolgen. Insofern wird teilweise auf Trainingseinheiten im Ausland zurückgegriffen.

Die Trainingseinheiten im Inland erfolgen dann mit mehrmaligen Magazinwechseln, so dass atypische Bewegungsabläufe und Rhythmen trainiert werden, die dann bei Wettbewerben im Ausland mit den größeren Magazinen bewusst nicht wiederholt werden dürfen.

Begründung:

165. Sollte für Waffenhändler eine Ausnahmegenehmigung geschaffen werden, die dazu berechtigt, verbotene Gegenstände übergangsweise in Besitz zu nehmen?

Antwort: Ja

Begründung: Dies ermöglicht es, Sachverhalte zu klären und gegebenenfalls rechtswidrige Sachverhalte so schnell wie möglich aufzuheben.

166. Für welchen Zeitraum sollte die vorübergehende Inbesitznahme höchstens möglich sein?

Antwort: unbefristet

Begründung: So können evtl. auch schwierige Sachverhalte geklärt werden.

167. Welcher Verwaltungs- bzw. betrieblicher Aufwand ist mit der Beantragung und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 40 WaffG für sog. Große Magazine verbunden?

Antwort: ---

Begründung: ---

168. Halten Sie die geltenden Aufbewahrungsvorschriften bezüglich der großen Magazine für sachgerecht?

Antwort: Nein

Begründung: Magazine sind ungefährlich. Als Aufbewahrungsregeln sollten maximal diejenigen gelten, die auch für Druckluftwaffen gelten, ein abschließbares Behältnis ohne weitere Sicherheitsvorgaben.

Das VGH München stellte fest, dass große Magazine keine Waffen und keine wesentlichen Waffenteile sind, sondern lediglich Zubehör bzw. „sonstige Vorrichtungen für Schusswaffen“. Für sich genommen wohne ihnen auch „keine besondere Gefährlichkeit“ inne, es handele sich lediglich um leere Behältnisse (siehe Frage 144).

169. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, wie sollten die Aufbewahrungsvorschriften ausgestaltet sein?

Antwort: Magazine sind ungefährlich. Sie sollten regelungsfrei sein, wie normale Optiken. Maximal sollten sie aufbewahrt werden wie Druckluftwaffen: Aufbewahrung im verschlossenen Behältnis.

Begründung:

Zum Themenkomplex Paintball

170. Ist die sog. 7,5 Joule-Grenze für beim Paintball-Sport verwendete Waffen sachgerecht?

Antwort: ---

Begründung: ---

171. Begründung: ---Welche Merkmale der beim Paintball-Sport verwendeten Waffen und Munition würde eine klare und eindeutige Abgrenzung von anderen unter Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 fallende Schusswaffen, für die die 7,5 Joule-Grenze fortbestehen sollte, ermöglichen?

Antwort: ---

Begründung: ---

172. Welche Gefahren wären mit einer Anhebung der 7,5 Joule-Grenze für ausschließlich beim Paintball-Sport verwendete Waffen verbunden?

Antwort: ---

Begründung: ---

173. Gibt es technische Möglichkeiten, mit denen verhindert werden kann, dass aus Waffen, die beim Paintball-Sport verwendet werden, andere als für den Paintball-Sport bestimmte Munition, insbesondere feste, nicht zerberstende Kugeln, verschossen werden kann?

Antwort: ---

Begründung: ---

Zum Themenkomplex Armbrüste

- 174. Hat sich die Regelung, dass Erwerb und Besitz, Führen, Handel, Herstellung sowie Verbringen und Mitnahme in, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes erlaubnisfrei sind, bewährt?**

Antwort: Ja

Begründung: Armbrüste treten bisher kriminalistisch nicht signifikant in Erscheinung. Zudem ist die Armbrust für den Deutschen Schützenbund sportlich, traditionell und für die Nachwuchsgewinnung bedeutsam, eine Erlaubnispflicht würde dies erheblich einschränken. Der DSB lehnt eine Erlaubnispflicht für Armbrüste ausdrücklich ab.

- 175. Sollten bestimmte Formen des Umgangs mit Armbrüsten künftig einer Erlaubnis bedürfen?**

Antwort: Nein

Begründung: Der DSB hält die Einführung einer Erlaubnispflicht für Erwerb, Besitz, Führen, Handel, Herstellung, Verbringen und Mitnahme der Armbrust für nicht sachgerecht und unverhältnismäßig. Aus der bisherigen kriminalistischen Lage ergibt sich hierfür keine Notwendigkeit. Eine Erlaubnispflicht ist weder geeignet noch erforderlich, um die öffentliche Sicherheit messbar zu erhöhen.

Insbesondere sollte auch keine Sachkunde vergleichbar zur Waffensachkunde für den Umgang mit Armbrüsten eingeführt werden. Dies wäre im höchsten Maße unverhältnismäßig und nicht zu rechtfertigen.

- 176. Welche Formen des Umgangs sollten künftig einer Erlaubnis bedürfen?**

Antwort: Keine

Begründung: Siehe Fragen 174 und 175.

- 177. An welche Erlaubnisvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 WaffG sollte der Umgang mit Armbrüsten ggf. geknüpft sein?**

Antwort: Keine

Begründung: Die Armbrust sollte vollständig aus dem Waffengesetz gestrichen werden. Hilfsweise sollten die Altersgrenzen für den Umgang mit der Armbrust auf dem Schießstand entsprechend der Altersregelung Abs. 3 Nr. 1 WaffG freigegeben werden.

178. Sollten sämtliche Typen von Armbrüsten künftig einer Erlaubnispflicht unterliegen oder gibt es innerhalb der Gattung der Armbrüste unterschiedliche Typen, die eine differenzierende Betrachtung ermöglichen oder notwendig machen?

Antwort: Nein

Begründung: Die sportlich oder traditionell genutzten Armbrüste sind definitiv nicht deliktsrelevant. Die traditionelle Armbrust, die einen Bolzen mit einem stumpfen Bleikopf verschießt, wiegt über 12 kg und lässt sich nur mit einer Spannstanze und massiver Muskelkraft oder hydraulischen Vorrichtungen spannen. Und auch die Sportarmbrust ist sperrig und der Spannvorgang benötigt ebenfalls Muskelkraft und einige Zeit.

Einschüssige Armbrüste wie sie in den Disziplinen der Schießsport- und Armbrustverbände traditionell Verwendung finden, sollten erlaubnisfrei bleiben. Gleiches gilt für Spielzeugarmbrüste.

All diese Armbrüste (im Sinne der Sportordnung des DSB inkl. Brauchtum) sollen aus dem Waffengesetz gestrichen werden.

Sollten einzelne Armbrusttypen die oben genannten Unwägbarkeiten (Sperrigkeit, Gewicht und zeitlich langwieriger Spannvorgang) nicht aufweisen oder durch technische Errungenschaften ausgleichen oder überbrücken können, wäre ausschließlich für diese Typen eine Eintragungspflicht zu überdenken.

179. Welche Gefahren und Risiken sind mit dem erlaubnisfreien Umgang mit Armbrüsten verbunden?

Antwort: Keinerlei

Begründung: Die sportlich oder traditionell genutzten Armbrüste sind definitiv nicht deliktsrelevant. Die Traditionelle Armbrust, die einen Bolzen mit einem stumpfen Bleikopf verschießt, wiegt über 12 kg und lässt sich nur mit einer Spannstanze und massiver Muskelkraft oder hydraulischen Vorrichtungen spannen. Und auch die Sportarmbrust ist sperrig und der Spannvorgang benötigt ebenfalls Muskelkraft und einige Zeit. (siehe Frage 178)

180. Sollte das Führen von Armbrüsten künftig nach § 42a Absatz 1 WaffG verboten sein?

Antwort: Nein

Begründung: Der DSB sieht keine Notwendigkeit für nicht deliktsrelevante Armbrüste ein Verbot des Führens einzuführen. Armbrüste sind sperrig, schwer und sehr unhandlich zu bedienen oder zu spannen, was ihren Missbrauch für Straftaten fast unmöglich macht. Das Führen von Armbrüsten ist aufgrund der Freistellung von der Erlaubnispflicht nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 3.2 erlaubnisfrei. Ein umfassendes

Verbot nach § 42a Abs. 1 WaffG stünde hierzu in einem Spannungsverhältnis, auch wenn Fälle des berechtigten Interesses ausgenommen blieben.
Für öffentliche Veranstaltungen (§ 42 WaffG) und lokale Waffenverbotszonen (§ 42d WaffG) besteht bereits heute ein Verbot des Führens von Armbrüsten.

Anmerkung zu den Fragen 181 – 183

Sofern Sie über entsprechende Erkenntnisse verfügen:

181. Bei welcher Art von Straftaten werden Armbrüste von Tätern/Tatverdächtigen eingesetzt?

Antwort: ---

Begründung: ---

182. Gibt es statistische Werte/Kennzahlen speziell bezogen auf die Verwendung von Armbrüsten bei Straftaten?

Antwort: Dem DSB ist nicht bekannt, dass solche Daten statistisch erhoben werden.

Begründung: ---

183. Welche sonstigen Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten unter Verwendung von Armbrüsten halten sie für zielführend?

Antwort: Wegen der nicht messbaren Deliktsrelevanz sieht der DSB hierfür keine Notwendigkeit.

Begründung: ---

Zu den Themenkomplexen Wechselsysteme/ Modulare Waffen/ Einsteckläufe

- 184. Halten Sie die Regelungen, dass nur der Erwerb von Wechselsystemen gleichen oder geringeren Kalibers erlaubnisfrei ist (Anlage 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nummer 2.1) aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit für erforderlich?**

Antwort: Nein

Begründung: Der DSB hält die Bedürfnisnachweispflicht für Wechselsysteme in einem größeren Kaliber für problembehaftet und ohne Sicherheitsgewinn. Es ist nicht ersichtlich, warum Wechselsysteme größerer Kaliber nicht ebenfalls erlaubnisfrei durch WBK-Inhaber mit entsprechender eingetragener Grundwaffe erworben werden sollten. Eine entsprechende Zuverlässigkeit, Eignung und Bedürfnis wurden für diese Personen bereits festgestellt.

Wechselsysteme beschränken aus Sicht des Deutschen Schützenbundes die Waffenanzahl, denn die Waffe kann nur mit einem Lauf (Standardlauf oder Wechsellauf) genutzt werden. Damit sind Wechsellaufe sicherheitspolitisch irrelevant und sollten nicht durch zusätzliche Bedürfnisnachweise (Erwerb und Besitz), die lediglich zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Behörde, Waffenbesitzer und Sportschützenverbände verursachen, erschwert werden.

- 185. Sind die Regelungen, denen der Erwerb und Besitz von Wechselsystemen unterliegen, (auch vor dem Hintergrund der Entwicklung modularer Waffen) praxistauglich?**

Antwort: Nein

Begründung: Durch die Entwicklung von modularen Waffen verschwimmt zunehmend die Grenze zwischen Waffe und Waffenteil. Diese Entwicklung sollte der Gesetzgeber durch eine genauere und an den neuen technischen Gegebenheiten angepasste Klarstellung von Wechselsystemen und modularen Waffen berücksichtigen. Der Austausch des führenden wesentlichen Teils einer modularen Waffe ist in der (rechtlichen) Praxis schwierig.

- 186. Falls Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Änderungen schlagen Sie vor?**

Antwort: Wechselsysteme sollten durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte unabhängig vom Kaliber erlaubnisfrei erworben werden dürfen.

Begründung: s. Frage 184.

187. Sehen Sie Bedarf für eine Definition modularer Waffen im Waffenrecht?

Antwort: Ja

Begründung: Zwar ist bereits im 3. WaffRÄndG durch die Definition zu wesentlichen Teilen und des sog. führenden wesentlichen Teiles ein Ansatz einer Definition erfolgt. Ohne klare Definition entstehen allerdings uneinheitliche Bewertungen gleichartiger Systeme durch verschiedene Behörden.

Dieser Herausforderung einer einheitlichen Definition sah sich bereits das BKA bei der Erstellung eines Leitfadens zu wesentlichen Teilen nach der Waffengesetzänderung 2020 konfrontiert.

188. Falls Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, wie sollten modulare Waffen definiert sein?

Antwort: Modulare Waffen sollten so im WaffG bzw. in Anlage 1 zum WaffG definiert werden, wie es derzeit im NWR zu „Meldeanlässe“ festgehalten ist.

Begründung: Modulare Waffenteile sind solche, die im sog. „Serienbeschuss“ durch das Beschussamt beschossen wurden und dafür vorgesehen sind, als wesentliche Teile einer Waffe durch den Händler mit den übrigen Baugruppen ohne Werkzeug oder mit einfachem Werkzeug zu einer Waffe zusammengesetzt zu werden. Es handelt sich dann um eine modulare Waffe.

189. Welche Regelungen im Hinblick auf modulare Waffen halten Sie für sachgerecht (auch in Bezug auf den Beschuss)?

Antwort: Die aktuell bestehenden Regelungen sind ausreichend.

Begründung: Weitere Regelungen sind nicht nötig.

190. Halten Sie die unterschiedliche Behandlung von Wechsel- und Einstecksystemen im Hinblick auf die Anzeige- und Eintragungspflichten für sachgerecht?

Antwort: Nein

Begründung: Sowohl Wechsel- als auch Einstecksysteme sind alleine völlig ungefährlich. Sie ersetzen oder ergänzen andere Teile der Waffe und stellen keine weitere zusätzliche Waffe dar. Eine Waffe mit mehreren Wechsel- oder Einstecksystemen bleibt eine Waffe; durch Wechsel- und Einstecksysteme wird vielmehr ermöglicht, eine vorhandene Waffe flexibel für verschiedene Wettbewerbe zu verwenden, ohne mehrere vollständige Sportwaffen anschaffen zu müssen.

Zu § 6 AWaffV

Anmerkung zu den Fragen 191 – 200

In der ersten Beteiligungsrunde ist die Regelung des § 6 AWaffV als Evaluierungsgegenstand eingebracht worden und zur Begründung insbesondere angeführt worden, dass § 6 Absatz 1 Nr. 2 AWaffV bestimmte Waffen aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes vom Schießsport ausschließe und auf den Verwaltungsaufwand für Beurteilungen nach § 6 Absatz 4 AWaffV verwiesen worden.

191. Welche schießsportliche Disziplin lässt sich derzeit nicht ausüben wegen des Verbots des § 6 Abs. 1 Nr. 2 AWaffV? Wie verbreitet ist diese Disziplin im internationalen Vergleich?

Antwort: Die Sportordnung des DSB beinhaltet keine schießsportlichen Disziplinen, deren Ausübung aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 AWaffV unmöglich sind.

Begründung: Entscheidend ist allerdings, ob mit den Regelungen des § 6 AWaffV ein verfassungsrechtlich legitimer Zweck verfolgt wird und ob die Regelung zur Erreichung desselben geeignet und erforderlich ist. Dies ist ausweislich der Kriminalstatistiken zum Missbrauch von Legalwaffen nicht der Fall. Es ist nicht begründbar, in welcher Weise zwischen äußerem Erscheinungsbild einer Schusswaffe und missbräuchlicher Verwendung durch Legalwaffenbesitzer ein Konnex bestehen soll.

Dies umso mehr, als dass § 6 Abs. 1 Nr. 2 AWaffV von seiner Einführung vor 23 Jahren bis heute immer noch keine Legaldefinition des „kriegswaffenähnlichen Anscheins“ enthält. Damit ist er verfassungsrechtlich unzulässig.

192. Sind Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) aufgrund der geringen Lauflänge weniger präzise und damit für das sportliche Schießen eingeschränkt?

Antwort: Nein

Begründung: Ballistische Untersuchungen zeigen, dass die Lauflänge nicht entscheidend für die Eigenpräzision der Waffe ist. Dies insbesondere bei Kurzwaffendisziplinen, die regulär sportlich bis 25 m Schussentfernung, seltener bis 50 m ausgetragen werden. Relevant ist hier eher für die praktisch durch den Schützen erreichbare Präzision die kurze Visierlinie. Dies zu meistern wäre aber gerade Bestandteil der sportlichen Herausforderung und somit kein rationaler Ausschlussgrund vom Sportschiessen im Lichte der öffentlichen Sicherheit.

193. Sind sog. Bul-Pup-Waffen, bei denen sich das Magazin hinter der Abzugseinheit befindet, für den Schießsport sinnvoll einsetzbar?

Antwort: Ja

Begründung: Es ist nicht ersichtlich, warum solche Waffen aufgrund ihrer Bauweise für das sportliche Schießen nicht sinnvoll einsetzbar sein sollten. Es gibt mithin via BKA-Feststellungsbescheid sportlich einsetzbare Bul-Pup-Waffen, die praktisch auch Verwendung finden.

Indes ist es auch nicht Aufgabe des Gesetzgebers oder der Ministerien darüber zu befinden, was im Sport sinnvoll ist und was nicht. Hier gilt die grundgesetzlich garantierte Autonomie des Sports. In Fragen der Gestaltung des Waffenrechts ist allein die Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu berücksichtigen. Es ist nicht ersichtlich, in welcher Weise von Bul-Pup-Waffen eine Gefahr ausgehen sollte, welche ihren Ausschluss überdies nur spezifisch vom Schießsport erforderlich machen würde.

194. Ist die Regelung des § 6 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c) AWaffV sachgerecht in Hinblick auf den Regelungszweck, Maschinenpistolenabkömmlinge zu erfassen?

Antwort: Nein

Begründung: Durch die 40 mm Begrenzung wurden gerade sportschützentypische Kaliber wie .22 lfB und 9 mm Luger erfasst. Es ist nicht ersichtlich, wie durch den Ausschluss schwächerer Kaliber die öffentliche Sicherheit erhöht wird.

195. Ist die Regelung des § 6 Absatz 1 Nr. 3 AWaffV sachgerecht, insbesondere in Hinblick auf den Regelungszweck, eine Unterscheidung zu im militärischen Bereich verwendete Waffe über die Magazingröße zu treffen?

Antwort: Nein

Begründung: Allein die Magazingröße sagt nichts darüber aus, ob eine Waffe sportlich genutzt werden kann oder nicht. Wesentliches Unterscheidungsmerkmal ist die Möglichkeit der militärischen Waffe zum Reihen- bzw. Dauerfeuer. Die Verwendung solcher Waffen oder auch nur Waffenteile im Schießsport ist durch das 3. WaffRändG derzeit wirksam unterbunden: Es handelt sich seit dem 01.09.2020 um verbotene Gegenstände.

Anmerkung zu den Fragen 196 – 198

Inbesondere an Länder und Sicherheitsbehörden:

- 196. Ist Ihrer Auffassung nach die Missbrauchsgefahr bei Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) dadurch, dass diese Waffen aufgrund ihrer geringen Länge verdeckt getragen werden können und dadurch überraschend einsetzbar sind, erhöht?**

Antwort: Nein

Begründung: Es liegen keine Daten vor, die diese erhöhte Missbrauchsgefahr statistisch belegen würden. Die Polizeiliche Kriminalstatistik unterscheidet nicht nach entsprechenden Waffentypen. Darüber hinaus gibt es bereits diverse Modelle von Kurzwaffen unterschiedlichster Hersteller, die für den globalen Markt unter anderem auch dazu optimiert wurden, sie verdeckt tragen zu können. Dennoch ist in Deutschland dadurch kein Anstieg der Waffenkriminalität mit legalen Waffen verbunden. Auch an dieser Stelle sei wieder darauf hingewiesen, dass die Gefahr für die öffentliche Sicherheit von illegalen Waffen unterschiedlichster Größe ausgeht und nicht von legal besessenen, durch das Beschussamt beschossenen und registrierten Waffen.

- 197. Ist Ihrer Auffassung nach das Drohpotenzial bei einer halbautomatischen Waffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, höher?**

Antwort: Nein

Begründung: Letztlich hängt ein Drohpotential von dem subjektiven Empfinden des Bedrohten ab; die eigentliche Gefährlichkeit einer Waffe wiederum bemisst sich nicht nach ihrem Aussehen oder Anschein. Die Bedrohung, ob mit einer halbautomatischen Waffe oder einer vollautomatischen Waffe, wird sich nicht unterscheiden, zumal die Schadensfolge (Verletzung oder Tod) mit beiden (missbräuchlich) verwendeten Waffen identisch wäre.

Es sei an dieser Stelle außerdem deutlich darauf hingewiesen, dass im Kontext von § 6 AWaffV ausschließlich behördlich auf Zuverlässigkeit überprüfte rechtsreue Sportschützen und deren Legalwaffen Gegenstand der Betrachtung sind. Der Gesetzgeber attestiert diesen eine Zukunftsprognose, deren Inhalt es ist, dass sie Waffen gerade nicht missbräuchlich verwenden werden.

Die Unterstellung eines davon abweichenden Bedrohungspotentials durch die Fragestellung, welche den legalen Waffenbesitzer auf die Stufe eines Gewaltkriminellen stellt, widerspricht dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers und wird entschieden zurückgewiesen.

- 198. Ist Ihrer Auffassung nach das Eskalationsrisiko, insbesondere auch in polizeilichen Einsatzlagen, bei einer halbautomatischen Waffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, höher?**

Antwort: Nein

Begründung: In einer polizeilichen Einsatzlage wird es für die Beamten nur bedingt einen Unterschied machen, ob sie sich einer oder mehreren halbautomatischen oder vollautomatischen Waffe / Waffen gegenübersehen. Die drohende Schadensfolge (Verletzung oder Tod), denen sie ausgesetzt sind, wäre mit beiden (missbräuchlich) verwendeten Waffen identisch.

Gerade bei polizeilichen Einsatzlagen erfolgt keine Differenzierung anhand des Waffentyps, zumal häufig eine genaue Identifikation oder Zuordnung zur Kategorie „Kriegswaffenähnlich“ oder „nicht Kriegswaffenähnlich“ gar nicht erfolgen kann.

Es sei an dieser Stelle abermals deutlich darauf hingewiesen, dass im Kontext von § 6 AWaffV ausschließlich behördlich auf Zuverlässigkeit überprüfte rechtsreue Sportschützen und deren Legalwaffen Gegenstand der Betrachtung sind. Der Gesetzgeber attestiert diesen eine Zukunftsprognose, deren Inhalt es ist, dass sie Waffen gerade nicht missbräuchlich verwenden werden.

Die Unterstellung eines davon abweichende Bedrohungspotentials durch die Fragestellung, welche den legalen Waffenbesitzer auf die Stufe eines Gewaltkriminellen stellt, widerspricht dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers und wird entschieden zurückgewiesen.

Anmerkung zu den Fragen 199 – 200

Insbesondere an BKA und BVA:

- 199. Wie hoch ist das Aufkommen an Beurteilungen des BKA nach § 6 Absatz 4 i.V.m. § 6 Absatz 1 AWaffV?**

Antwort: ---

Begründung: ---

- 200. Wie hoch ist das Antragsaufkommen für Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 AWaffV?**

Antwort: ---

Begründung: ---

Zum Nationalen Waffenregister (NWR)

201. Sollten Jagdscheine, die zum Erwerb und (vorübergehenden Besitz) von Schusswaffen berechtigen, im Nationalen Waffenregister (NWR) eingetragen werden?

Antwort: Nein

Begründung: Auch die Jagdwaffen des Jägers werden in einer WBK eingetragen. Diese wird, wie auch die WBK des Sportschützen, im NWR eingetragen. Eine zusätzliche Eintragung des Jagdscheins im NWR bedarf es daher nicht. Dadurch wird gewährleistet, dass die Waffe immer einer Person zugeordnet werden kann. Die Eintragung von Jagdscheinen in das NWR würde diesem Zweck keinen wirklichen Mehrwert bringen, sondern lediglich zusätzliche Bearbeitungszeit in Anspruch nehmen.

202. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Behörde sollte für die Eintragung zuständig sein und wie sollte der entsprechende Prozess gestaltet sein?

Antwort: ---

Begründung: ---

203. Wie erhalten Jagdbehörden derzeit Kenntnis von Widerruf/Rücknahme oder Verzicht/Rückgabe einer waffenrechtlichen Erlaubnis?

Antwort: Entweder durch die Behörde selbst, wenn – wie in manchen Fällen – Jagd- und Waffenbehörde zusammenfallen. Ansonsten wird die Jagdbehörde von der Waffenbehörde informiert (vgl. § 18a BJagdG und § 6b WaffG).

Begründung:

204. Sollten künftig auch

- Vereine/Schießsportverbände
- Schießstandbetreiber

„Zugriff“ auf das NWR haben dürfen?

Antwort: Ja, Schießsportverbände, nicht Vereine.

Begründung: Eine Zugriffsmöglichkeit auch für Vereine und Schießstandbetreiber würde ggf. zur Pflicht zur regelmäßigen Kontrolle der Waffeninhaber im Verein und beim Schießen ausgeweitet werden. Dies ist rein praktisch durch ehrenamtliche Vereinsmitglieder nicht umzusetzen. Außerdem stünde dem der Datenschutz entgegen, weil so eine unbestimmte Anzahl und permanent wechselnde Personengruppe zumindest Einsicht in alle NWR-Daten haben würde. Praktisch wäre dies nicht umsetzbar.

Im Zuge des Bedürfnisbescheinigungsverfahrens müssen die Verbände die Erforderlichkeit der beantragten Waffe anhand des Waffenbestandes des Antragstellers überprüfen. Gegenwärtig erfolgt dies über Formblätter und WBK-Kopien oder NWR-Stammdatenblätter. Hier besteht ein unnötiger Archivierungs- und Bürokratieaufwand. Zudem ist die Prüfung mittels automatisierter Abfrage aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verwaltungseffizienz vorzuziehen.

Die Anzahl der Mitarbeitenden in den Schießsportverbänden ist deutlich überschaubarer. Außerdem wären diese Personen durch die Unterschriftsprobe und Meldung an das BVA bereits heute benannt. Sie könnten relativ einfach datenschutzrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Eine Einsichtnahme würde bei der Bearbeitung von Bedürfnisanträgen hilfreich sein.

205. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, zu welchen Zwecken sollte dies zulässig sein?

Antwort: Insbesondere zur Bearbeitung von Bedürfnisbescheinigungen und Sachkundenachweisen sowie zur verlässlichen Überprüfung von Waffenbeständen.

Begründung: Siehe Frage 204.

206. Sollte der Zugriff von Händlern auf das NWR so ausgestaltet sein, dass sie auch Waffenverbote oder die Gültigkeit einzelner Voreinträge prüfen können?

Antwort: Ja

Begründung: Wenn dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass keine Übergabe von Waffen an Nichtberechtigte erfolgt und beispielsweise Voreinträge im NRW einsehbar wären.

207. Sollte für gewerbliche Händler auch bei Verkauf erlaubnisfreier Waffen eine NWR-Abfrage möglich und verpflichtend sein, um eine Prüfung zu ermöglichen, ob dem Erwerber der Erwerb von Waffen untersagt wurde?

Antwort: Ja

Begründung: Damit könnte relativ einfach eine unkomplizierte Überprüfung erfolgen, ob ein Waffenverbot ausgesprochen wurde, welches einen Erwerb von erlaubnisfreien Waffen verbieten würde.

208. Sollte es Händlern möglich sein, jederzeit Auskunft zu den zu ihrer Erlaubnis gespeicherten Waffendaten zu erhalten?

Antwort: Ja

Begründung: Im Sinne einer lückenlosen Überprüfung und Synchronisation von Waffenbuch und NWR sollten Waffenhändler stets Zugriff auf das NWR bezüglich den

ihnen zugeordneten Waffendaten haben. Die Beschränkung auf einmaligen Zugriff pro Jahr auf Antrag bei der zuständigen Behörde konterkariert die Bemühungen des Gesetzgebers, das NWR als zentrales Instrument zur Erfassung des bundesweiten Waffenbestandes zu machen.

209. Welche weiteren öffentlichen Stellen (z.B. Zollbehörden, Beschussämter) sollten Übermittlungersuchen an die Registerbehörden stellen dürfen?

Antwort: ---

Begründung: ---

Anhang

Wie in den Vorbemerkungen dieser Stellungnahme bereits dargestellt und im Rahmen unserer Eingabe zu den Evaluierungsgegenständen ausgeführt, erachten wir folgende Punkte für den Erfolg der Evaluierung für entscheidend:

1. Umfang der Evaluierung

Das BMI bezieht sich in seinem Anschreiben vom 03.09.2025 ausdrücklich auf die im Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien CDU/CSU und SPD festgehaltene Formulierung (Zeilen 2664 – 2670):

„Waffenrecht

Wir bekämpfen illegalen Waffenbesitz und evaluieren unter Einbeziehung aller Betroffenen und Experten das Waffenrecht umfassend und entwickeln es bis 2026 fort, unter den Maßgaben, es praxisorientierter und anwenderfreundlicher zu machen und die Verhältnismäßigkeit zu wahren,

- die Verfahren effektiver und digitaler zu machen und die Dauer wesentlich zu reduzieren und*
- noch zuverlässiger sicherzustellen, dass insbesondere Extremisten oder Menschen mit ernsthaften psychischen Erkrankungen nicht legal Waffen besitzen.“*

Der DSB unterstützt ausdrücklich den hier formulierten Ansatz, die aktuelle Rechtslage vor deren Fortentwicklung zunächst ergebnisoffen und umfassend zu evaluieren.

Der DSB nimmt zur Kenntnis, dass das BMI mit dem Anschreiben vom 04.08.2026 bereits das zweite Mal auf mangelnde Ressourcen hinweist (03.09.2025: „verfügbaren begrenzten Ressourcen“ und 04.08.2026: „aufgrund mangelnder Personalressource“) und stellt in Frage, ob diese begrenzte Ausstattung mit dem gesetzten Ziel einer umfassenden Evaluierung und zukunftsweisenden Fortentwicklung des Waffengesetzes vereinbar ist.

Bereits zu Beginn des Prozesses stellte der DSB fest, dass nur nach einer umfassenden Evaluierung tatsächlich ein für alle Beteiligte praxisorientiertes und verhältnismäßiges Waffenrecht erarbeitet werden kann, welches den Sicherheitsbedürfnissen auf der einen Seite und den Interessen der Anwender des Rechts (wie Sportschützen und Jägern, Industrie und Handwerk sowie der Verwaltung) auf der anderen Seite gerecht wird.

Wir fordern daher im Sinne des Koalitionsvertrages – und unabhängig von der Personalressource der zuständigen Abteilung im BMI – eine ganzheitliche, umfassende Evaluierung des gesamten Waffenrechtes – dies schließt über das Waffengesetz (WaffG) inkl. der nationalen Umsetzung der Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie hinaus auch die nachgeordneten gesetzlichen Regelungen wie die Allgemeine Waffengesetzverordnung (AWaffV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) mit ein und macht in der Folge auch eine überfällige Novellierung des Sprengstoffgesetzes (SprengG) nötig.

2. Aufbau der Evaluation

Der Fragenkatalog umfasst unbeantwortet zwar bereits 35 Seiten. Bei genauerer Betrachtung muss man aber feststellen, dass ganze Themenkomplexe überhaupt nicht Eingang in die Evaluation gefunden haben.

Bereits bei der Auswahl der Evaluierungsgegenstände hatte der DSB seine Zweifel dahingehend vorgebracht, dass mit der Begrenzung auf maximal fünf wesentliche Teilbereiche pro einreichenden Verband / Institution einer umfassenden Evaluierung schwer Rechnung getragen werden kann.

Im Anschreiben vom 04.08.2026 stellt daher das Bundesministerium des Innern klar, dass nicht alle zu überarbeitenden Themenkomplexe in den Fragebogen aufgenommen wurden, sie aber dennoch bei einer Überarbeitung des Gesetzes berücksichtigt werden.

Das BMI führt dazu aus, dass „Nichtaufnahme eines bestimmten Themas in den Fragebogen (...) mithin nicht (bedeutet), dass das Thema nicht Gegenstand der Evaluierung ist.“

Der DSB verleiht daher seiner Hoffnung Ausdruck, dass dies auch tatsächlich geschieht. Kritisch hinterfragt er allerdings, mit welchen Inhalten und welcher Ausrichtung die Evaluierung und ggf. Neufassung dieser Bereiche dann erfolgen wird.

Gleichzeitig sind die Fragestellungen selbst teilweise suggestiv gestellt, da sie eine bestimmte Antwort nahelegen, nur eine Idee der Gesetzesänderung weiter ausführen und dazu Fragen stellen (z.B. Die Frage nach der Zusammenlegung von Prüfintervallen auf 3 Jahre; nach einer Zusammenlegung der Prüfungen auf ein 5-Jahresintervall wird gar nicht gefragt), andere Ideen jedoch nicht abgefragt werden.

Eine objektive Gesamtschau des so komplexen deutschen Waffenrechts, welches durch jede Überarbeitung komplexer und unklarer wird, erfolgt somit leider nicht. Der DSB wird daher unter dem noch folgenden Punkt 4, weitere inhaltliche Punkte anführen.

3. Gewichtung bei der Datenauswertung

Zusätzlich zum Umfang der Evaluierung ist aus unserer Sicht die erfolgte Auswahl der Evaluierungsgegenstände sowie die nun bevorstehende anschließende Bewertung und Gewichtung der Rückmeldungen der unterschiedlichen Interessengruppen (Bundesministerien, Länder, Sicherheitsbehörden, Waffenbehörden und Verbände) im Rahmen der Datenauswertung zu hinterfragen.

Es ist beispielsweise schon jetzt nicht erkennbar, warum die nun vorgelegten Evaluierungsgegenstände und keine weiteren oder andere ausgewählt wurden.

Bei der letzten „Evaluation“ unter der „Ampelregierung“ im Jahr 2023 zeigte ebenfalls die Auswertung entscheidende Defizite: neben dem sehr kleinen Ausschnitt der Evaluierung wurde den Rückmeldungen der Behörden ein wesentlich höheres Gewicht beigemessen als den Eingaben der Verbände.

Da die Evaluation im nächsten Schritt die Grundlage für eine Gesetzesänderung ist, hat bereits die Auswahl der Evaluationsgegenstände und die Bewertung der Eingaben zu diesen, erheblichen Einfluss auf das, was in einer künftigen Gesetzesänderung zur Beschlussfassung vorgelegt wird, und kann – je nach Bewertung der Eingaben – als Rechtfertigung zukünftiger Waffenrechtsverschärfungen und gegen andere Ansätze zur Verbesserung des WaffG dienen.

Den vorgenannten Bedenken zum Trotz hoffen wir, dass nunmehr durch den Gesetzgeber tatsächlich „unter Einbeziehung aller Betroffenen und Experten das Waffenrecht umfassend [evaluiert]“ und damit endlich die Chance ergriffen wird, nicht anlassbezogen, sondern in aller Ruhe und Gründlichkeit ein deutlich entbürokratisiertes, anwenderfreundlicheres und dem tatsächlich geringen Gefährdungspotential des Legalwaffenbesitzes entsprechendes bundesweit einheitlich angewandtes Gesetzeswerk geschaffen wird.

4. Weitere Inhalte, die bei einer Gesetzesüberarbeitung berücksichtigt werden sollten

Wie bereits zum Ausdruck gebracht, wurden einige übergeordnete und auch konkrete Themenkomplexe nicht in der Evaluierung berücksichtigt, die bei der Benennung der Themen durch die Verbände und Institutionen angesprochen wurden.

Der DSB möchte allerdings die Gelegenheit nutzen, diese noch einmal mit Nachdruck anzusprechen und sich für eine Aufnahme in den sich anschließenden Gesetzüberarbeitungsprozess einzusetzen.

a. Praxisorientierung und Verhältnismäßigkeit

Der DSB fordert ein Waffenrecht, das praxisorientierter, anwenderfreundlicher und verhältnismäßiger ist. Gleichzeitig soll die öffentliche Sicherheit gewährleistet werden.

b. Digitalisierung

Der DSB befürwortet generell eine stärkere Digitalisierung des Waffenrechts. Unter anderem schlägt er ein bundesweites digitales Portal für waffenrechtliche Angelegenheiten vor, wobei das NWR als zentraler Schnittpunkt dienen soll.

So setzt sich der DSB dafür ein, dass eine Anbindung der Schießsportverbände sowie der DSB-Landesverbände an das NWR erfolgt. Damit könnten Bedürfnisbescheinigungen und Sachkundenachweise direkt im NWR hinterlegt werden. Zugleich könnten die Verbände die Waffenbestände eines Antragstellers verlässlich überprüfen.

Der DSB fordert dabei ausdrücklich datenschutzkonforme Zugriffs- und Prüfmöglichkeiten, beispielsweise zur Kontrolle der Gültigkeit einer fremden Erwerbserlaubnis bei der Überlassung einer Schusswaffe. Der DSB sieht hierin einen Beitrag zu einer Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Beschleunigung der Verwaltungsprozesse.

c. Aktualisierung von AWaffV und WaffVwV

Ein wesentlicher Kritikpunkt ist, dass AWaffV und WaffVwV teilweise nicht mehr mit dem geltenden WaffG übereinstimmen. Dadurch entstehen falsche Verweise, unterschiedliche Auslegungen und Rechtsunsicherheit.

Der DSB fordert deshalb eine grundlegende Überarbeitung und Aktualisierung dieser Vorschriften einschließlich verständlicher Fallbeispiele.

d. Bundesweit einheitliche Rechtsanwendung

Zwar ist das Waffenrecht Bundesrecht, aber die Anwendung und Umsetzung erfolgt durch die einzelnen Waffenbehörden, die den jeweiligen Landesinnenministerien unterstehen.

In diesem Zusammenhang kritisiert der DSB ausdrücklich unterschiedliche Auslegungen zwischen Bundesländern und teilweise sogar zwischen einzelnen Waffenbehörden.

e. Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Der DSB kritisiert, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik derzeit nicht ausreichend zwischen legal und illegal erworbenen bzw. besessenen Waffen als Tatmittel unterscheidet. Dadurch ist eine faktenbasierte Bewertung des tatsächlichen Gefährdungspotential des legalen Waffenbesitzes kaum möglich.

Der DSB fordert deshalb eine entsprechend differenzierte Erfassung in der PKS und im Bundeslagebild Waffenkriminalität. Nach Auffassung des DSB zeigen die in einzelnen Ländern bereits vorhandenen Statistiken, dass die Deliktsrelevanz legal erworbener und besessener Waffen sehr gering ist.

f. Ausgestaltung der europäischen Vorgaben im nationalen Waffenrecht

Das Bundesministerium des Innern verweist auf eine bevorstehende Überarbeitung der waffenrechtlichen EU-Vorgaben und begründet damit, dass im Waffengesetz erfolgte Umsetzungen der Vorgaben aus der Europäischen Feuerwaffenrichtlinie bei der Evaluierung ausgeklammert werden.

Dabei bleibt allerdings völlig unbeachtet, dass die Vorgaben der EU selbst Spielraum für die Umsetzung bieten, die andere EU-Mitgliedsstaaten durchaus im Sinne der Legalwaffenbesitzer genutzt haben.

Die Implementierung solcher Vorgaben könnte daher den Aussagen des Bundesministeriums des Innern zum Trotz auch national evaluiert werden.

Bei der sich an diese Evaluierung anschließenden Überarbeitung des deutschen Waffenrechts sollten diese Punkte nach Ansicht des DSB berücksichtigt werden.

g. Ausgestaltung des unerlaubten Umgangs mit halbautomatischen Kurz Waffen zum Verschießen von Patronenmunition als Verbrechen (BT-Dr. 21/7557)

Den DSB überrascht der Zeitpunkt der Gesetzesinitiative des Bundeslandes Berlin (BR-Dr. 383/26) für eine Waffenrechtsänderung während des laufenden Evaluationsverfahrens.

Weitere punktuelle Verschärfungen vor Abschluss dieses Prozesses drohen die bereits heute sehr komplexe Rechtslage zusätzlich zu belasten, anstatt zu einer konsistenten und nachvollziehbaren Systematik beizutragen. Im Übrigen hat der Deutsche Schützenbund für

die anstehende Evaluierung des Waffengesetzes den o.g. Themenkomplex „Verhältnismäßigkeit“ bewusst als wichtigen Evaluierungsgegenstand benannt.

Gleichwohl begegnet der vorliegende Entwurf auch inhaltlich erheblichen Bedenken. Nach seiner Begründung soll auf die zunehmende Verwendung illegaler Schusswaffen im Bereich der Organisierten Kriminalität reagiert werden. Die vorgeschlagene Regelung beschränkt sich jedoch nicht auf diesen Bereich.

Vielmehr würde jeder unerlaubte Umgang mit halbautomatischen Kurzwaffen zum Verschießen von Patronenmunition künftig als Verbrechen eingestuft werden. Damit würden auch Sachverhalte erfasst, die keinen Bezug zur Organisierten Kriminalität aufweisen und von Personen begangen werden, die grundsätzlich waffenrechtlich zuverlässig und erlaubnisberechtigt sind.

Aus Sicht des Deutschen Schützenbundes wird hierdurch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Frage gestellt. Die vorgesehene Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr würde auch in Fällen Anwendung finden können, die auf formalen Verstößen oder Fehlinterpretationen komplexer waffenrechtlicher Vorschriften beruhen. Die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung wegen geringer Schuld oder gegen Auflagen (§ 153 StPO) würde in vielen Fällen entfallen.

Mögliche von der Initiative mit umfasste Sachverhalte wären beispielsweise:

- *Überschreitung der Leihdauer von 4 Wochen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1a WaffG)*
- *Leihe außerhalb des Bedürfnisgrundes (§ 12 Abs. 1 Nr. 1a WaffG)*
- *Fehler beim ordnungsgemäßen Transport (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WaffG)*
- *Fehler bei der Mitnahme ins Ausland zu Wettkämpfen oder der Jagd oder beim Einbringen einer solchen halbautomatischen Kurzwaffe in den Geltungsbereich des Gesetzes beispielsweise als Teilnehmer eines internationalen sportlichen Wettbewerbs (§ 32 WaffG)*
- *Fehler bei der Übernahme z.B. von Erbwaffen auf Vereins-WBK*
- *Fehler beim Umgang mit Erb- oder Fundwaffen (z.B. beim legalen Magnetfischen)*

Die genannten (nicht abschließenden) Beispiele verdeutlichen, dass durch die Gesetzesinitiative Verhaltensweisen erfasst werden könnten, die weder dem Ziel der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität dienen noch eine vergleichbare kriminelle Energie aufweisen.

Eine Einstufung als Verbrechen wäre auch vor den in der Evaluation ausgeführten Angaben zu Frage 11 schwer nachvollziehbar. Es sollten genau diese Verfehlungen, die nach der Gesetzesinitiative aus Berlin als Verbrechen eingestuft werden sollen, nach dem Vorschlag

des Deutschen Schützenbundes als Ordnungswidrigkeit bestraft werden, da sie keinerlei Sicherheitsrisiko darstellen.

Wie der DSB wiederholt dargestellt hat, steht er klar zu der Aussage, dass Personengruppen wie Extremisten, Terroristen, Kriminelle und psychisch Kranke keinen Zugang zu Waffen haben sollten. Insofern begrüßt er den Kampf gegen die Organisierte Kriminalität. Ziel von Verschärfungen im Waffenrecht sollten daher die illegalen Waffen / Waffenbesitzer sein und nicht die Legalwaffenbesitzer. Es sollte darauf geachtet werden, dass nicht Legalwaffenbesitzer aufgrund eines „kleinen“ Fehlers in den von dieser Gesetzesinitiative umfassten Personenkreis fallen.

Hilfreich wäre auch hierfür die Anpassung und Überarbeitung von AWaffV und WaffVwV, um Unklarheiten und Widersprüche zu beseitigen.

h. Unterschiedliche Prüfungstiefen der „Glaubhaftmachung“ in § 14 Absatz 3 und Absatz 4 und Absatz 5 WaffG

Der DSB vermisst die Evaluation zum Themenkomplex „Glaubhaftmachung“ in § 14 Abs. 3 und Abs. 4 und Abs. 5 WaffG und der unterschiedlichen Prüfungstiefen.

Nach dem 31.12.2025 ist es dem Sportschützen nach Ablauf der entsprechenden Übergangsfrist seit dem Inkrafttreten des 3. Waffenrechtsänderungsgesetz (WaffRÄndG) nach §§ 14 Abs. 4, 58 Abs. 21 WaffG nicht mehr möglich, mit einer Bescheinigung seines Vereins gegenüber der Behörde sein regelmäßiges Schießen gemäß § 14 Abs. 4 WaffG nachzuweisen. Seit dem 01.01.2026 ist dazu eine Bescheinigung seines Schießsportverbandes (im Falle des Deutschen Schützenbundes: seines Landesverbandes) nötig. Hierfür muss der Erlaubnisinhaber zukünftig über seinen Verein dem Landesverband seine Schießnachweise vorlegen, der die geforderte regelmäßige Schießtätigkeit glaubhaft macht.

Bis zum Inkrafttreten des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes wurde keine separate Besitzbedürfnisprüfung durch den (Teil-)Verband durchgeführt. Zwar wurden bereits vor dem 3. WaffRÄndG „Erwerb und Besitz“ von Waffen in einem gemeinsamen Kontext geregelt, allerdings fand lediglich eine Bedürfnisprüfung beim Erwerb statt, die dann konsequent auch für den sich unmittelbar anschließenden Besitz galt. Eine sich anschließende erneute Prüfung des Fortbestehens des Besitzbedürfnisses gab es bis zur Konkretisierung durch das 3. WaffRÄndG nicht. Mit Einführung des § 14 Abs. 4 WaffG, der durch die Übergangsregelung des § 58 Abs. 21 WaffG zunächst bis 31.12.2025 ausgesetzt war, kommt damit seit 01.01.2026 eine zusätzliche administrative Aufgabe auf die (Teil-)Verbände in Form der Glaubhaftmachung des fortbestehenden Besitzbedürfnisses zu.

Diese zusätzliche Prüfung wurde vom DSB seit der Einführung, zuletzt zur Änderung des Waffengesetzes zum 25.07.2025, kritisiert und eine Rücknahme gefordert.

Denn der Landesverband hat grundsätzlich keine weitergehenden Erkenntnisse über den Schützen, die eine inhaltlich belastbare Aussage über dessen Fortbestehen des Bedürfnisses ermöglichen. Der Landesverband vertraut auf die ihm über den Verein vom Lizenzinhaber vorgelegten Unterlagen und kann nur aufgrund der Aktenlage entscheiden. Eine Glaubhaftmachung durch den (Teil-)Verband nach Aktenlage kann daher nur die augenscheinliche Überprüfung über das korrekte Ausfüllen und die Plausibilität des Inhalts des vorgelegten Formulars beinhalten.

Vor diesem Hintergrund entsteht einerseits durch die Bescheinigung des Landesverbandes kein zusätzlicher Sicherheitsgewinn im Vergleich zur Bescheinigung durch den Verein. Andererseits entsteht seit dem 01.01.2026 zusätzlicher zeitlicher und personeller Aufwand für die (Teil-)Verbände und damit konsequenterweise auch eine finanzielle Belastung für den Antragsteller.

Ein Sicherheitsgewinn ist nicht sichtbar, insbesondere, da keinerlei Anhaltspunkte bekannt sind, die Anlass gegeben hätten, die bisherige Gesetzeslage mit der Bescheinigung durch die Vereine auslaufen zu lassen.

Dieser zusätzliche Aufwand wurde mit Vertretern des Bundesinnenministeriums erörtert. Schriftlich wurde seitens des Bundesinnenministeriums sodann mitgeteilt:

„Die für die behördliche Prüfung notwendigen tatsächlichen Angaben bescheinigt gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 WaffG der Verband oder der ihm angegliederte Teilverband. Hierzu kann der Verband auf eine Bescheinigung des Vereins zurückgreifen, in der bestätigt wird, dass das jeweilige Vereinsmitglied die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt hat (Teilbescheinigung). Es genügt den gesetzlichen Vorgaben, wenn die Teilbescheinigung des Vereins durch den Verband oder den ihm angegliederten Teilverband bestätigt wird.“ [...]

„Das Waffengesetz verpflichtet die Verbände nicht, alle in den Bescheinigungen nach § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG aufzunehmenden Angaben zu Schießterminen und Waffenkategorien selbst zu erheben oder zu speichern.“ [...]

„Dem Waffengesetz können auch keine spezifischen Anforderungen an die Datenverarbeitung oder Datenübermittlung entnommen werden, ...“ [...]

„Mit dem geschilderten Verfahren ist kein unverhältnismäßiger Aufwand bei den Verbänden und angegliederten Teilverbänden verbunden...“

Dies bedeutet, dass die Überprüfung der eingereichten Unterlagen, sowohl für die Bestätigung eines Bedürfnisantrages (Waffenerwerb) als auch für die Bescheinigung des Besitzbedürfnisses, nicht in aller Tiefe, sondern nur auf Plausibilität geprüft werden müssten. Fakt ist jedoch, dass dies in den einzelnen Bundesländern überaus unterschiedlich gehandhabt wird. Von einer einfachen „Plausibilitätsprüfung“, wie sie aus dem Bundesinnenministerium beschrieben wurde, ist diese Prüfung weit entfernt.

Besonders intensiv wird diese Prüfung aus dem Bundesland Berlin gefordert. Wenn es sich zudem um die Besitzprüfung von Waffen außerhalb des Grundkontingents handelt, kann eine einzelne Prüfung schnell mehrere Stunden in Anspruch nehmen.

Im Sinne der Entbürokratisierung und Verschlinkung der Verwaltungsabläufe spricht sich der DSB deshalb mit Nachdruck dafür aus, die bis zum 31.12.2025 geltende Regelung dauerhaft wieder in Kraft zu setzen und den § 14 Abs. 4 WaffG entsprechend anzupassen.

i. Anerkannte Schießstandsachverständige

Mit der Einführung des § 27a Abs. 4 WaffG wurde es den Bundesländern ermöglicht, die anerkannten Schießstandsachverständigen durch Rechtsverordnung erneut zuzulassen. Einzig die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat bisher eine solche erlassen. Dem ging eine überaus intensive Beratung durch den DSB voraus.

Der DSB stellt fest, dass die Etablierung der anerkannten Schießstandsachverständigen in Nordrhein-Westfalen zu einer Entspannung bei der Begutachtung der Schießstände geführt hat. Es wäre überaus wünschenswert, wenn dies auch in anderen Bundesländern, in denen die Situation bisher noch sehr angespannt ist, was sich auf Kosten und Verfügbarkeit auswirkt, geschähe.

Der DSB regt daher an, dass der Bundesgesetzgeber direkt, ohne Landesverordnung, die anerkannten Schießstandsachverständige bundesweit zulässt.

5. Schlussbemerkung

Inhaltlich verweist der DSB bei der Ausformulierung zu den einzelnen Fragestellungen der Evaluierung auch auf seine umfassenden Ausführungen bei der „Eingabe zur Themenauswahl“ vom 06.10.2025.

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Wiesbaden, 30.09.2029